

VI.

Urkunden zur westfälischen Kirchengeschichte. (Fortsetzung.)

Von D. Dr. Theodor W o t j c h e , Lutherstadt Wittenberg.

28. Die Kommissare an den Großen Kurfürsten*.)

Auf inständiges Anhalten der pfalzneuburgischen Kommissare hatte nach Inhalt des von E. R. D. ratifizierten Duisburgischen Rezesses die Regierung zu Cleve dem Grafen von der Lippe geschrieben, er möchte sich erklären, ob er seines Theils in der Lippstadt den Religionsrezess oder aber das instrumentum pacis am liebsten unterhalten sehen wolle. Daneben hat die Regierung ein Samtschreiben an gedachte Lippstadt verfertigt, worinnen nach Inhalt des Duisburgischen Rezesses verordnet worden, niemandem das Bürgerrecht zu versagen und den Römisch-Katholischen in den Erbbegräbnissen, in ihrer Kindtaufe und Ehesegnung keine Behinderung widerfahren zu lassen. Welches Samtschreiben auch in Abwesenheit des Herrn Grafen von dessen Räten mit unterschrieben und der Stadt insinuiert worden, ohne daß der Herr Graf wegen Unterhaltung des Nebenrezesses oder instrumenti pacis sich noch zu Zeit näher vernehmen lassen. Als nun die pfalzneuburgischen Räte und wir hierselbst zusammenkommen, hat der Magistrat von Lippstadt dem Herrn Grafen solches bekannt gemacht und davon ein solches an uns gerichtetes Schreiben, wie originaliter beigefügt, erhalten, auch uns durch einige seines Mittels zustellen lassen. Nachdem wir nun bei dieser Verlesung eine Protestation, der wir bei hiesiger unserer Kommission nicht gewärtig gewesen, gefunden, waren wir anfangs der Meinung, dasselbe unbeantwortet zurückzusenden, haben aber folgend nötig erachtet, E. R. D. solches vorher zu hinterbringen. Deroselben unmaßgeblich gehorsamst anheimstellend, ob und wie weit Sie gnädigt Gefallen tragen wollen, dem Herrn Grafen darunter zuzuschreiben, damit er unser mit dergleichen Protesten hinfürö verschone und sich nur erklären wolle, was er vermeint, den evangelischen Einwohnern zu Lippstadt am zuträglichsten zu sein, daß sie entweder nach dem instrumento pacis oder nach dem Nebenrezess traktiert werden, damit solchem nach E. R. D. desto beständiger hierinnen resolvieren und auch wir die Pfalzneuburgischen auf ihr ferneres Anhalten der Gebühr bescheiden mögen... Bielefeld, den 19. Februar 1671.

*) Die Urkunden sind sämtlich dem Geh. Staatsarchiv Berlin entnommen, und zwar dem Reg. 9, Abt. 32: Verhandlungen zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog von Bayern.

29. Franz Adolf Bott an den Großen Kurfürsten.

Demnach E. K. D. auf mein untertänigstes Memorial und der römisch-katholischen Ritterbürtigen Supplikation am 9. laufenden Monats an den H. Kanzler Jena ein gnädigstes Reskript ergehen lassen, daß, wenn bei der Kirche zu Hörste kein ander Bedenken vorhanden, als daß die Evangelischen drin des Jahres einige wenige Male das exercitium haben, E. K. D. nicht sehen, warum den Römisch-Katholischen das exercitium darin nicht zu gewähren sei, sollte aber den Evangelischen sonst einiges Präjudiz zugezogen und sie betrübt werden, daß also dann E. K. D. daselbe den Römisch-Katholischen nicht gestatten würde, habe ich nicht umgehen sollen, ferner untertänigst anzufügen, daß nicht vier- oder fünfmal im Jahre, wie E. K. D. vorgetragen sein soll, sondern in der zweiten oder dritten Woche und öfters, nachdem es die Nothdurft erfordert und solches von vernünftigen Leuten begehrt wird, oder wenn Begräbnisse sich begeben, der evangelische Gottesdienst darin gehalten wird und dazu bisher keine gewisse Zeit bestimmt gewesen und darum desto präjudizierlicher sein würde, wenn den Römisch-Katholischen das exercitium in selbiger zugelassen werden sollte. Zumal auch daselbe bei den Evangelischen unumgänglich Betrübnis erwecken würde, weil nicht die geringste praetensio außer E. K. D. bloße Gnade darauf gemacht werden kann, E. K. D. aber verhoffentlich diesfalls mehreres Bedenken beimohnen wird, weil die daselbst wohnenden Leute meist römisch-katholischen Edelleuten mit Leibeigenthum verpflichtet sein und deren Verführung zu befahren ist. Zugeschweige daß das Amt Ravensberg, in dessen Mitte diese Kirche gelegen, ans Stift Münster grenzt und öfters aus diesem sich in jenem Römisch-Katholische niederlassen und dieselben gewöhnlich zur evangelischen Religion gebracht, solches aber würde verhindert werden, wenn dergleichen öffentliches exercitium würde verstattet. Dem stehet hinzu, daß die Hörster zwar ordinario den evangelischen Gottesdienst zu Halle beizuwohnen verbunden, diese aber eine halbe Meile von ihnen entfernt ist und daher diese Gelegenheit nehmen würden, sich davon abhalten zu lassen und hingegen die römisch-katholischen Predigten zu besuchen. Ich will nicht gedenken, daß, weil den Hörstern verdrießlich fällt, nach der Halle des Gottesdienstes halber sich zu verfügen, dieselben darauf bedacht gewesen sein, E. K. D. anzulangen, daß ihnen ein besonderer Prediger verordnet und von dem in gedachter Kirche der Gottesdienst verrichtet werden möchte, so aber bisher aus Mangel an Mitteln hinterblieben sei, sondern weil der Römisch-Katholischen Prätexz von seltenen Gottesdiensten der Evangelischen grundlos ist, dieselben im Amte in der ganzen Grafschaft Ravensberg zu keinem weiteren Exercitio, als welches in Bielefeld und Schildesche (unangesehen sie dazu vermöge instrumenti pacis gar nicht befugt gewesen wären) beliebt worden, berechtigt sein und insonderheit wegen Hörste Inkonvenientien erwachsen und der Evangelischen Betrübnis erfolgen

würde. In gnädigster Erwägung der vielen von den Römisch-Katholischen Drangsale und Verfolgung, welche die Evangelischen von denen hin und her täglich empfinden müssen, sodann daß in der Grafschaft außer der Stadt Bielefeld wenige Römisch-Katholische befindlich, ist mein untertäniges Suchen, Sie wollen der Römisch-Katholischen Begehren abschlagen und fernere Neuerung in der Grafschaft Ravensberg landväterlich verhüten. Bielefeld, Juli 1671³⁰⁾.

30. Die Kommissare an den Großen Kurfürsten.

E. K. D. sollen wir untertänigst berichten, daß wir am 18. dieses die Religionskommission mit den Herren pfalzneuburgischen Kommittierten reassumiert, darin täglich kontinuiert und das, was nach Inhalt E. K. D. gnädigster Reskription zu Berlin erklärt worden, in den Herzogtümern Jülich und Berg, Grafschaften Mark und Ravensberg erwogen und ziemlich nahe zusammenkommen. Wir werden anizo im Clevischen fortfahren, müssen aber hierbei gehorsamst erinnern, daß nachdem E. K. D. den Römisch-Katholischen nicht allein ein exercitium publicum allernächst vor der Stadt Blotho, sondern auch zu Borgholzhausen anstatt dessen in der Kapelle zu Hörste in der Grafschaft Ravensberg bewilligt, dasselbe, insonderheit das letzte, sowohl bei Geistlichen als Weltlichen allerhand Schwierigkeit und Lamentieren verurthsacht, weil eben die Gründe, welche vor diesem wegen des exercitii in der Kapelle zu Hörste angeführt worden, auch zu Borgholzhausen gelten, indem Borgholzhausen nur eine Stunde von der Kapelle zu Hörste gelegen ist und vor diesem von den Römisch-Katholischen darauf gezeilet worden, und da solches nicht angehen konnte, sich zu der Kapelle zu Hörste gewendet haben. Und nachdem an einem und anderem Orte die meisten adligen Landschaften, die der römisch-katholischen Religion zugetan sind und viel darum wohnende eigenhörige Leute haben, woraus ansehnliche evangelische Gemeinden bestehen, sich aufhalten, werden sie dahin trachten, daß sie die eigenhörigen Leute entweder zu der römisch-katholischen Religion vermögen oder bei ihrem Abgang Römisch-Katholische an ihre Stelle annehmen und dadurch gemeldete Gemeinden zugrunde richten. So haben wir nötig erachtet, dasselbe E. K. D. zu remonstrieren, Derofelben unmaßgeblich anheimstellend, ob Sie Gefallen tragen wollen, es dabei, daß den Römisch-Katholischen in der Grafschaft Ravensberg exercitia publica in Dero

³⁰⁾ Unter dem 2. September 1671 dankt Pott, daß der Kurfürst den Katholischen zu Borgholzhausen kein Exercitium gewährt und bittet, daß ihnen im Stift Schildesche nur der vierte Teil der Präbenden bewilligt werde. Vermöge instrumenti pacis et observantiae des Jahres 1624 dürften sie nur zwei Präbenden begehren, auch sei bekannt, wie wenig Gelegenheit es gäbe, evangelische Jungfrauen auf Stifte zu bringen.

Städten Bielefeld, Herford, Schildesche und bei der Stadt Blotho ver-
stattet werde, gnädigst bewenden zu lassen, bevorab da schon desfalls
von den Untertanen Beschwer gemacht und sonst den Römisch-Katho-
lischen in Dero Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark bei dieser
Pauschhandlung ein ansehnliches eingeräumt wird... Bielefeld, den
13/23. Juli 1671.

31. Ravensberger Konsistorium an den Kurfürsten.

E. R. D. müssen wir untertänigst hinterbringen, wasmaßen der
Pastor secundarius im Flecken Blotho M. Schmidt Todes verblieben³¹⁾
und die Pfarrstelle E. R. D. anderwärts hinwieder zu konferieren
anheingefallen. Nun haben sich zwar an Dero hiesigem Konsistorio
drei Personen als des Bedellen Ludwig Sohn Bernhardus, Wilhelm
May³²⁾ und M. Vincker, Rektor an der Schule zu Blotho, angegeben
und um unsere Interzession gebeten, weil aber in dem Ort eine ziem-
lich große Gemeine, der noch lebende Pastor primarius ohnvermögend
und hohen Alters, also hochnötig, daß wegen des Schiffervolks und
der subsistierenden Röm.-Katholischen ein kapabel Subjektum wieder
eingesetzt werde, wie denn auch die Gemeine darum inständigst ange-
halten hat. Müßten unvorgreiflich erinnern, daß erstlich des Bedellen
Sohn zwar vorlängst ein primarium auf die erst vakierende Stelle aus
Gnaden erhalten, allein er schwacher Konstitution und etwas blöde sei,
zudem die Hoffnung habe, gestalt er dem Prediger zu Enger adjungiert
werden sollte. Der andere, Wilhelm May, ist etwa vor neuen Jahren
von den Katholischen zu unserer Religion getreten, hat bei jenen schon
geraume Zeit das Amt eines Priesters verrichtet, sich ferner öfters in
Predigten hierselbst geübt, von dem höchsten Gott mit ziemlichen Lehr-
gaben begnadigt, auch sich hier in der Stadt ehrlich und unverweislich
verhalten, daß ihm jedermann seine Besoldung gerne gönnt, gestalt
denn auch E. R. D. ihm pro subsistentia vitae jährlich 30 T. aus den
Klosterintraden zu Blotho zugelegt, die bei seiner Beförderung wieder
eingezogen werden können. Der dritte, M. Vincker, dürfte wegen seiner

³¹⁾ Am 15/25. April gestorben.

³²⁾ Blotho, den 14. Mai 1673, die Gemeine: „Gegen Wilh. May
haben wir allemal einen unbegreiflichen Ekel und Widerwillen ge-
habt.“ Bielefeld, den 18. Mai, die Räte: „Am Himmelfahrtstage hat sich
May in einer Probepredigt präsentieret, da wider Erwarten unter der
Gemeine eine große Konsternation und Betrübniß verspürt, auch gar
wenig Zuhörer von hausgefessenen Manns- und Weibspersonen in der
Kirche erschienen, sondern auf dem Kirchhofe stehen geblieben. Haben
einen Studenten von Herford, Konrad Justking, vorgeschlagen. Sagen,
alle Uebergetretenen seien verdächtig, schon sei der Gemeine ein aus-
getretener Mönch M. Vincker, der Schulmeister, aufgezwungen, der sich
übel verhalte, das Schulwesen nicht wohl versehe.“

schwachen Sprache der Gemeine nicht angenehm fallen, kann sich auch von dem Schuldienste allda erhalten. Stellen zu E. R. D. gnädigstem Gefallen, wen zu dieser Stelle hinwieder gnädigst vocieren lassen wollen. Vielefeld, den 27. April 1763.

32. Gemeinde Blotho an den Kurfürsten.

Nachdem wir schmerzlich erfahren, gestalt den Röm.-Katholischen in Gnaden verstattet sein soll, außerhalb des Fleckens Blotho ein öffentliches exercitium anzustellen, müssen E. R. D. zur Rettung unseres Gewissens nochmals wehmütigst fürstellen, 1) daß von Zeit des Passauischen Vergleichs ohne Unterbrechung das exercitium Augustanae confessionis allhie privative gehabt, 2) obwohl die Röm.-Kath. durch Kriegsmacht uns in sine anni 1624 ein einziges Mal zu perturbieren unterstanden und dabei große Tätlichkeit verübt und fast unchristlich mit Toten und Lebendigen umgangen, daß jedoch solches nur gar geringe Zeit gewähret und wir ferner dabei bis auf diese Stunde ohne einigen Abgang zum Gottesdienst gewidmeter iurium kontinuiereret, 3) daß wir mit schweren Kosten unsere Kirche über den halben Teil vergrößert und uns durch keine Angelegenheiten bei den beschwerlichen Kriegszeiten abhalten lassen, unseren Gottesdienst fortzusetzen und Gottes Ehre hierunter zu befördern. Fürs 4) ist wahr und müssen E. R. D. Herren Kommissare allhier gestehen, daß wir vermöge des Nebenrezeßes sicher und die Röm.-Katholischen sowenig coniunctim als divisim in oder außerhalb des Fleckens ein exercitium können präsentieren. Diesem kommt 5) erwäglich hinzu, daß E. R. M. die Röm.-Katholischen allhier wegen der Klosterintraden, die über hundert Jahre schon eingezogen gewesen, apart abgefunden, zum Ueberfluß vergnüget, auch dadurch alle Gelegenheit, neue Ansprüche zu machen, abgeschnitten haben. So sein auch 6) wenig Röm.-Katholische allhier vorhanden, also daß unnötig scheint, ihrethalben zu höchster Betrübniß und Beschwerung der Evangelischen ein neues exercitium einzuführen. Demnach da 7) solche in der Nähe im Fürstentum Minden sich ihres exercitii bedienen können, auch bisher vor den Evangelischen allhier ihre Kinder taufen, auch Kopulationen und Begräbnisse verrichten lassen und dem Herrn Drostem im Nebenrezeß domesticum exercitium zugelassen, darob denn anzunehmen, daß der Katholischen einziges Augenmerk dahin gehet, sich mehr und mehr hier auszubreiten und die Evangelischen zu unterdrücken, gestalt sie denn auch sotane Orte dazu erwählet, die ihnen am vorteilhaftesten und da die röm.-kath. Obrigkeit gern die Hand bieten kann. Maßen denn auch das Betteln der Mönche, ob es gleich ein freiwilliges Almosen sein soll, in diesem Amte zu einer pflichtschuldigen Gebühr gemacht werden will, und den Mönchen ein Soldat vom Amthaus zugesügt wird, dahin zu sehen, daß ein jeder ihnen reichlich gebe, ohnangesehen die Untertanen höchst beschwert und ihre eigenen Seelforger und Schulkollegen ja noch mit keiner Wohnung

versehen, welche Not und Beschwerden von Tag zu Tag vergrößert würden, auch unseren Predigern an ihren iuribus und die Gelegenheit, jene zu bekehren, abgehen dürfte, wenn ihnen ein öffentliches exercitium verstattet werden sollte. Zwar rühmen sich selbige, E. K. D. hätte ihnen ein solches aus Gnaden nachgelassen, allein, gnädigster Kurfürst und Herr, wir leben der untertänigsten Hoffnung, Dieselbe werden uns wider die Reversale, das instrumentum pacis und den beliebten Nebenrezeß in diesem Seelen- und Gewissenswerke nicht mehr als andere Untertanen gravieren, und Dero weltberühmte Clemenz entziehen und nimmermehr unseren Widersachern zuwenden, die doch, wenn ihre Macht durch E. K. D. nicht gehemmt, uns kaum das Leben, geschweige unseren freien Gottesdienst, bevorab wenn wir dazu nicht befugt, gönnen würden, wie dergl. Exempel von den benachbarten Röm.-Katholischen viele angeführt werden können, wenn es E. K. D. von selbst nicht bewußt. Gestalt denn auch E. K. D. durch verschiedene Reskripte, gleich Dero Herr Vater auch getan, uns in Gnaden versichern lassen, daß diese Dero Grafschaft für andere über die Gebühr nicht beschwert werden soll, welche gnädigste Versicherung wir hocherfreut angenommen und uns annoch versichert halten, E. K. D. landesväterliches Herz sei wie vor als nach gegen uns als andere Untertanen gesinnt. Die gerühmte Satisfaktion, die andere Evangelische dadurch erlangen sollen, wird uns verhoffentlich nicht präjudizieren können, da diese Grafschaft mit Röm.-Katholischen angefüllt und diese Konzession mehr als jene vermeinte Satisfaktion nachteilig, absonderlich da E. K. D. freistehet, den Evangelischen ein neues exercitium in jedem Ort in Dero Landen einzurichten zuzulassen. Sollte es unseren Glaubensgenossen, auch den Röm.-Katholischen an den Orten, da sie ein exercitium anzustellen befugt, wegen Errichtung einer Kirche oder Kapelle um eine Beisteuer zu tun sein, erbieten wir uns, nach Möglichkeit ihnen zu Hilfe zu kommen und alles das bis an unser Grab zu leisten, was getreuen Untertanen gebühret... Pastoren, Bürgermeister, provisosos, Vorsteher und sämtliche Gemeine des Fleckens Blotho. (1673).

33. Clever Regierung an die Gräfin Isabella von Limburg.

Wir möchten unserer hochgeehrten Fr. Gräfin freunddienstlich nicht verhalten, wasmaßen die ev. Gemeinde der Herrschaft Gemen daher Beschwerde führet, daß daselbst ein Observantenmönch kath. Religion sich nicht allein bei jüngster Münsterischen Einquartierung in ihre Kirche gedrungen und sie in Verrichtung ihres Gottesdienstes gestört habe, sondern auch nach Abgang der Völker in solcher Turbation kontiniere. Wann nun unstreitig ist, daß diese Gemeine von Alters und absonderlich vor, in und nach dem Jahr 1624 die Uebung des Gottesdienstes in der angeregten Kirche mit Ausschließung der Katholischen allein gehabt und dabei gelassen worden und dann im Münsterischen

Friedensschluß ausdrücklich enthalten ist, daß dergl. Gemeinen bei der alleinigen Uebung in der Kirchen gehandhabet und darin nicht gestört werden sollen, so zweifeln wir nicht, daß dem Observantenmönch die Turbation untersagt und hingegen die ev. Gemeinde bei alleiniger Uebung des Gottesdienstes in der Kirche kräftig gehandhabt werden möge, zumal wir auch dafür halten, daß der H. Bischof zu Münster als ein ausschreibender Fürst in dem westfälischen Kreise dergleichen friedbrüchige Turbation nicht gutheißen werde. In allem Fall würden S. K. D. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, als ein ebenmäßiger ausschreibender Fürst, auch als Lehnherr daselbst, Mittel wissen an die Hand zu nehmen, wodurch Dero angehörige Lehnleute und Glaubensgenossen bei dem Friedensschluß bester Maßen geschützt werden möchten. Als wollten wir vorhero die Redressierung dieses Einbruchs von unserer hochgeehrten Fr. Gräfin als immediat herrschenden Frau lieber erwarten, damit S. K. D. desto bewogen werden, bei vorfallender Gelegenheit allen nötigen Schutz und Schirm zu leisten. Cleve, den 8. Dezember 1674.

34. Ref. Gemeinde Schwelm an den Kurfürsten.

E. K. D. müssen Prediger, Älteste und Vorsteher der vor wenigen Jahren erst zu Schwelm gepflanzten und angehenden reformierten Gemeinde untertänigt klagend zu erkennen geben³³⁾, was gestalt unterschiedliche Male zwar einen Schulmeister angenommen und demselben per modum collectandi und sonsten das versprochene Gehalt so gut als möglich beigetragen. Weil aber dergestalt hie und da der Mangel entstanden, daß die Gemeinde dessen überdrüssig worden, sind wir gleichsam gezwungen worden, des Schulmeisters, indem wir kein nötig Gehalt länger beibringen können, uns zu begeben, also daß nun etliche Jahre her zu merklicher Ungelegenheit des heiligen Gottes-

³³⁾ Im Jahre 1666 hatte die Gemeinde schon geschrieben: „Daß E. K. D. zu Schwelm vor ungefähr zehn Jahren eine ev. reformierte Gemeinde gepflanzt, auch durch wirkliche Assistenz solcher gestalt derselben beigestanden, daß sie in ziemlichen Stand kommen, dafür sagen wir nochmals untertänigsten Dank. Da wir nun dies Jahr unser Kirchhaus mit schweren Kosten reparieren, daneben auch unseren Schuldiener aus unseren Mitteln erhalten müssen, also daß wir unserem Prediger, wie wohl gewünscht, nicht beispringen können, er aber von E. K. D. Ländereien, weil weder Land noch Garten zu unserem Kirchhaus gehörig, zwei und ein Viertel Maltersede-Landes auf sechs Jahr gepachtet, also gelanget an E. K. D. unsere untertänigte demütige Bitte, Sie wollen in Betrachtung dieses gnädigst geruhen, die von besagtem Lande versprochene Pacht auf sechs Jahre aus kurfürstlicher Milde und Gnaden nachlassen“. Unter dem 6. August 1666 gewährt es der Kurfürst.

dienstes im Vorfingen, sodann auch wegen der sonst vor allen Dingen notwendigsten aber leider hinterbliebenen Unterweisung der Jugend keinen Schulmeister gehabt noch haben können. Und obwohl einige Mitglieder zu jährlicher Beisteuer sich annoch willig erbieten, so kann dennoch damit nichts Sonderliches und nach Nothdurft beigebracht werden, weil in der ohne dies geringen Gemeinde sich wenig Bemittelte finden. Und aber zu fernerm Anwachs unserer noch zur Zeit schwachen Gemeinde einen tüchtigen Schulmeister zur Unterweisung der Kinder und des Vorfingens halber nötiger als nötig, als haben E. K. D. als einen von Gott der reformierten Kirche gestellten hohen Pfleger und Säugamme untertänigst in Demut anflehen müssen, Sie geruhen gnädigst nach Dero weltbekannter Milde und Güte vorerst, bis daß die Zeiten sich in etwas gebessert, aus den fallenden Brüchten etwa 25 Gg. jährlich aus Gnaden zuzulegen und des Ends Dero Rentmeistern samt und sonders zu reskribieren (1680)³⁴).

35. Joh. Beckhoff und Franz Ad. Pott an den Großen Kurfürsten.

E. K. D. gnädigster Befehl, dadurch Sie uns zur Exekution des wegen des Religionswesens getroffenen Vergleiches in der Graffschaft Ravensberg vorzunehmen auftragen und befehlen, das, was die Clevische Regierung dieserhalb an uns gelangen lassen würde, der Gebühr zu beachten, haben wir mit gehöriger Ehrerbietung empfangen und E. K. D. untertänigst anfügen sollen, daß, nachdem vorgedachte Regierung, was zu Rheinberg am 7. März d. J., so viel diese Graffschaft anlanget, beschloffen, anhero ad exsequendum gefertigt und der pfalzneuburgische Kommissar D. Philippson hierselbst angelanget und seine Vollmacht vorgebracht, wir sofort zum Werk zu schreiten uns angeschickt, wegen hiesigen Schulhauses, so den Römisch-Katholischen laut Art. 4 § 2 bewilligt, den Anfang gemacht und uns mit dem Pfalzneuburgischen Kommissar nach Uhrentorf, Schildesche und dem Amte Ravensberg nach vorangegangener Notifikation an die Interessenten verfügt, bisher aber zur Reise nach Blotho nicht haben gelangen können, auch damit z. T. darum angestanden sein, weil wegen des Platzes gleiches Beschwer als im Amte Ravensberg zu vermuten.

Was nun die exsequenda anlanget, stehet der pfalzneuburgische Kommissar darauf, daß die Stadt Bielefeld das Schulhaus mit einem Gewölbe und Schindeldache versehe, auch sonst ein und anderes einrichten lasse, welches aber die Evangelischen unseres Bedünkens nach füglich weigern. Sintemal dieselben vermöge § 2 weiter nicht als zu Aptierung des Gebäus verbunden und selbige erbötig sein, quoad substantialia templi dasselbe zum Stand zu bringen, dazu aber kein Ge-

³⁴) Unter dem 6. April 1680 gewährt der Kurfürst die Bitte. Am 15. September 1690 schenkt sein Sohn zum Schulbau einen wüßt liegenden Hausplatz.

wölb und Schindeldach, oder was sonst erfordert werden wollen, nötig ist.

Uhrentorf betreffend, ist von dem Mönche angemahlet, in der Kapelle daselbst jemanden begraben zu lassen und obwohl, Neuerung zu verhüten, fiscaliter gegen denselben vom Konsistorio verfahren, ist doch von E. K. D. zu Lude a. 1681 auf dessen Supplikation der Prozeß gleichwohl mit dem Anhange, daß er sich dessen enthalten und die Kosten erstatten solle, aufgehoben, aber die Verordnung anhero nicht gelanget, jedoch dieselbe desto nötiger, weil sie immer eingreifen und der Mönch Fremden Zutritt zu der Messe verstattet.

So viel Schildesche anreicht, vermuten wir, daß wegen des Platzes, worauf die Kapelle ad St. Johannem zu setzen laut § 3 erlaubet, keine Schwierigkeit erwachse, sondern gültliche Endschaft werde erreicht werden. Soviel aber die Einkünfte einer Hebdomarei anlanget, begehren die Römisch-Katholischen, daß selbige sofort abgetreten werden. Nun ist so wenig in dem Hauptrezeß de anno 1672 als dem Rheinbergischen terminus a quo ausgedrückt und nicht vermutlich, daß, da in übrigen Stücken alles auf das tempus vacantiae gerichtet, E. K. D. hierunter etwas sonderliches in favorem der Römisch-Katholischen eingeführt wissen wollen. In Mitbetracht annoch keine römisch-katholische Kirche noch Gemeinde vorhanden, sondern wie wir am 16. Dezember zu Schildesche angelanget, kein einzig soltaner Religion zugetanes Glied anzutreffen gewesen, und am 23. allein zwei Jungfrauen erschienen, das Stift evangelischen Theils gegen die Präntension Beigefügtes E. K. D. gehorsamst vorbringen und Dieselbe darauf die sub. B. befindliche Verordnung haben ergehen lassen. Ueber dies werden eßliche Jahre verstreichen, ehe zu Schildesche eine neue Kirche erbaut und eine Gemeinde versammelt, folglich ein Beichtiger nötig sein wird. Daher sehen wir nicht, wie sonderlich noch zur Zeit die Evangelischen, welche zu Schildesche wie zu Bielefeld das Ihrige bei der Verfolgung a. 1629 und hernach weidlich gelitten, betrübt und denen das Ihrige ante vacantiam bei den in der Evangelischen Memoriali angezogenen Umständen entzogen werde möge.

Was das Amt Ravensberg belanget, haben die Römisch-Katholischen einen bequemen Platz zur Erbauung einer Kirche, Pfarr-, Schul- und Küsterhäusern neben Kirchhof und Gärten zwischen Borgholzhausen und Halle anzuweisen begehret. Es erwähnt aber der H. Droste zu Ravensberg, daß soltaner Platz daselbst ex communi fundo nicht verschafft werden könne, und es ist an dem; daß nirgend etwas des Endes anzutreffen, dabei die Untertanen wegen Heide, Weide und nötigen Pflaggenmats nicht interessiert sein sollten und davon sie bisher keine onera getragen haben. Derohalben ist nicht abzusehen, wie denen ohne gehörige Erstattung Präjudiz zugefügt werden kann. Es gedenken aber die Römisch-Katholischen nichts zu ersetzen und sein ebenso wenig entschlossen, zum Fall von Privatis Plätze erhandelt werden möchten, das

pretium zu erlegen, sondern dringen darauf, daß ihnen dieselben von den Evangelischen unentgeltlich verschafft werden müssen.

Wir haben aber nicht begreifen können, daß solches in den Rezessen weniger der Billigkeit und Rechten gefaßt sein sollte, sondern halten vielmehr dafür, daß die römisch-katholischen Prätionen unbefugt sein. Sientmal im Artikel 4, 9 und 10 deutlich gemeldet ist, daß das Bauen ohne Beschwer der Evangelischen auf der Römisch-Katholischen Kosten verrichtet werden solle, aber unwidersprechlich zu einer Beschwer gereichen würde, wenn sie den Platz bezahlen und die Interessenten abfinden sollten. Zudem ist der Platz, worauf das Gebäu gesetzt, und der Raum, der dabei gebraucht werden mag, das Fundament des ganzen Wesens und darum nicht zu ermessen, daß, da die Römisch-Katholischen die Kosten vermöge der Rezesz herzuschießen pflichtig, über solches daneben die natürliche Billigkeit, da alles zu ihrer Bequemlichkeit angesehen ist, erfordert, den Evangelischen aufgebürdet werden könne, die Plätze zu bezahlen.

Wir haben hierbei nicht umgehen mögen anzuzeigen, daß vor diesem ausgeführt sei, daß die Römisch-Katholischen die exercitia publica, die sie zu Blotho, Schildesche im Amte Ravensberg wie auch zu Herford und Bielefeld erlangen, mit Grunde nicht begehren können, sondern daß selbe der Pauschhandlung zuzuschreiben und darum die Eingefessenen der Grafschaften Ravensberg destoweniger mit Extensionen der Rezesze contra literam et rationem unseres untertänigsten, jedoch allerdings unmaßgeblichen Dafürhaltens zu beschweren sein. Daher wir wegen berührter streitiger Punkte bisher nichts haben einräumen dürfen, sondern E. R. D. untertänigsten Bericht abtatten und um gnädigste Verordnung bitten müssen, ob die Evangelischen zu Bielefeld, ein Gemölb, Schindeldach oder sonst etwas, welches ad substantiam des Gebäus nicht gehörig, zu verschaffen gehalten, 2) ob nicht der etwa zu Schildesche anordnende Beichtiger die Zeit, da eine Hebdomarei wieder erledigt worden, zu erwarten und unterdessen gegenwärtige Hebdomarei bei ihren Einkünften zu schützen, und ob nicht 3) die Römisch-Katholischen die im Amte Ravensberg und Blotho erlangenden Plätze zu bezahlen und die Interessenten zu vergnügen angewiesen werden sollen. So dann geruhen E. R. D. gnädigst, den auf des Mönchs zu Uhrentorf Supplikation abgelassenen Befehl zur Verhütung der Neuerungen uns zustellen zu lassen.... Bielefeld, den 27. Dezember 1682.

36. Edikt betr. Pfarrwahlen.

Wir Friedrich der Dritte ... tun kund und geben hiermit jedermannlich zu vernehmen, nachdem wir einige Jahre her nicht ohne sonderbares Mißfallen verspürt, wasgestalt in unserem Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark über das Pastorat in Predigerwahlen in den ev. Gemeinden, die das ius eligendi hergebracht haben, allerhand

Zwietracht und Uneinigkeit entstanden und dies so eingerissen, daß fast kein Prediger ohne Streit erwählet und zuweilen große und ärgerliche Prozesse zum Verderb der Gemeinen daraus erwachsen, und dann uns aus landesväterlicher Vorsorge und insonderheit kraft des uns zustehenden iuris episcopalis in alle Wege gebühret, dergl. höchst schädliche Uebel, so weit es tunlich, abzuhefen und inskünftige Vorkehrungen zu tun, damit Ruhe in den Gemeinden unterhalten und die schädliche Trennung verhütet werde, als verordnen wir durch dieses unser nach reifer Ueberlegung festgesetzte Edikt, dafern inskünftig in obgedachten Gemeinden, welche das ius eligendi haben (gestalt in den anderen, in welchen wir das ius eligendi haben, wir ohnedies gleichwie bisher also auch ferner nach unserem Gutbefinden zu verfahren wissen wollen) über die Wahl eines Predigers Streit entstehen sollte, dergestalt, daß die Gemeinde in zwei Parteien geteilt, eine diesen, die andere jenen zum Prediger verlangen und die Sache an uns oder heimgelassene Regierung gebracht würde, daß die von einem und anderem Teile einkommende Klage nicht gleich, wie in anderen Parteisachen geschieht, dem anderen Teil zur Gegennotdurft sofort kommuniziert und also zum Rechtsprozeß die Thür geöffnet werde, sondern unsere Regierung gedachte Klage den Beamten loci oder sonst einem anderen Kommissar, den sie dazu am bequemsten achtet, zusenden soll mit dem Befehl, daß er mit Zuziehung des praesidii synodi oder Inspektoris auf einen stehenden Tag die ganze Gemeinde versammle, selbiger die eingekommene Klage öffentlich vorbringe, demnach die streitenden Teile unter sich zu vergleichen suche, und damit die Predigerwahl der Kirchenordnung gemäß, und also wie es sich in christlichen Gemeinen geziemet, geschehen möge, verfüge, auch vom Verlauf unausgestellt berichte. Falls nun bei Verrichtung dieser Kommission der Vergleich gefunden und die Wahl ordentlich vollzogen wird, so hat es dabei sein Bewenden. Dafern aber die streitenden Teile in ihrer Widrigkeit immer verharren wollen, so soll der Kommissar ohne Verstattung einiger Schriftwechslungen alles, was hinc inde vorgetragen wird und sonst bei dem actu commissionis vorfällt, genau observieren und protokollieren lassen und alles nebst einem pflichtmäßigen Bericht und Gutachten des Präsidis oder Inspektoris einsenden, da denn solchem nach unsere Regierung keinen ferneren Prozeß verstaten, sondern ex officio et de plano entweder einen von denen, welche hinc inde sind, oder da sie es zu Beruhigung der Gemeinde nützlich erachten, einen dritten zum Prediger anordnen und also die sonst der Gemeinde zustehende Wahl vor diesmal cessieren solle. Wir wollen auch, daß die Verfügung, welche solchergestalt in unserem hohen Namen geschieht, ohne Zustehung einiger Provokation oder anderen Suspensionsmitteln sofort zur Wirklichkeit gesetzt werde und ein jeder streitende Teil sich derselben, ohne fernere Bewegung in der Gemeinde zu verursachen, gehorsamlich unterwerfen solle mit der Bewahrung,

falls ein oder anderer dabei nicht acquiescieren, sondern in der Unruhe fortzufahren sich unternehmen möchte, daß solcher nicht allein nicht gehört, sondern auch besonderen Umständen nach davon exemplarisch bestraft werden soll. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und angebracktem kurfürstlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree, den 24. Martii 1696. Friedrich. Eberhard von Dankelmann.

37. Gemeinde Herne an den Inspektor.

Hochwürdiger Herr Inspektor! Wie es leider uns und unserer luth. Gemeine zu Herne unter der Strünkedischen Jurisdiktion ergeht, wie hart wir darunter gedrückt, einerseits unsere Leute mit ungewöhnlichen Frondiensten belegt, andererseits unserer Kirche ihre Renten 3. T. vorenthalten, 3. T. obgleich inalienabel, entzogen und wir in unserer Gemeinde varie quaesito colore bald durch dieses, bald durch jenes attentatum gekränkt werden, das ist Ew. Hochw. bekannt, ersehen es sonst auch aus den folgenden gravaminibus. Obgleich wir diese und andere Beschwerde, so hart sie uns auch drücken, bis anhero als arme niedrige Leute wegen gegenteiliger Präpotenz doch salvo iure nostro und nicht absque suspiriis ad deum erduldet, so gehet es doch jetzt auch an unsere Kirche und Gotteshaus. Vorhin hat man gegenseits allbereit die ev. Schloßkirche, ob die gleich unserer Religion gewidmet gewesen und jederzeit dabei bestanden, selbiger entzogen und wider den Religionsvergleich und Nebenreß davon abgeriffen^{34a}). Dennoch begnügt sich das Haus Strünkede annoch nicht darin, sondern da diese facta sub impotentia nostra haectenus gelungen und es die Schloßkirche auf die Weise dahin hat, greift es anizzo noch ferner um sich, will auch selbst in unserer ev.-luth. Pfarrkirche zu Herne noch weitere Neuerungen machen und bei Begräbnis seiner Toten in der alldasigen Kirchengrube auch die Kirchenfermone oder Abdankungen ganz insolenter vovando, turbando et attentando durch seine ref. Prediger daselbst halten lassen, kehrt sich nicht daran, daß solches nimmer vorhin beschehen, noch als lang unsere Pfarrkirche per saecula und das Haus Strünkede gestanden, so oft sich der casus mortis einiger Strünkedischer Herrschaft zugetragen, die Beerdigung ohne einigen Sermon oder Abdankung verrichtet, solch Leichenfermon und Abdankung aber hernach nach der Beerdigung auf dem Hause Strünkede durch den ref. Prediger gehalten und in unserer Pfarrkirche als noch zuletzt bei Absterben und Begräbnis des Freiherrn zu Strünkede Frau Mutter gleichfalls ein Leichenfermon durch unseren Prediger superaddiert worden.

Es achtet auch das Haus Strünkede ebensowenig, daß solche Neuerung und Turbation wie gegen die uralte immer ununterbrochene

^{34a}) Im Jahre 1686.

Observanz, als auch gerade wider den Religionsvergleich und Nebenrezeß, auch gegen alle Rechte läuft und Neuerungen in Kirchensachen allein dem supremo episcopo zustehen, wie gleichfalls nicht, daß auch unsere luth. Gemeinde sich keines Worts dergleichen attentata contra reformatos erkühnt hat, die daher allwege servata paritate uns vicem zu reddieren haben, ja, daß auch S. R. Maj. selbst dieses, daß bei Eintritt oder Abgang höchster Landesherrschaft der Leichensermon in luth. und kath. Kirchen per reformatos gehalten werden solle, nicht einmal prätendiert und gern zugibt, daß jeder Prediger in seiner Religion und Kirche, die ihm anvertraut ist, solche anrichte oder auch andere vorgehende actus effectuiere, wie aus den Solennitäten bei der hochpreislichen Krönung S. R. M. in Preußen mit mehrerem abzunehmen. Sondern und dem allem unangesehen will der Freiherr zu Strümkede par force mit solcher Neuerung eindringen und solche tätzlich und mit Gewalt durchsetzen mit keiner anderen Absicht, denn per eiusmodi actus turbatorios, wenn die nur einmal gelangen, sie hinkünftig summarissime zu fingieren, den Fuß zu weiteren Attentaten zu setzen und unsere Gemeine in ihrem Gotteshause und Religionsexercitio je mehr und mehr zu gefährden.

Inmaßen denn, als er neulich auf Christabend den 24. Dezember jüngsthin sein totgeborenes Kind abends in unserer Kirche zu Herne beisetzen lassen (so ihm nicht geweigert wird), dessen Strümkedischer ref. Prediger sofort darauf, wie er in die Kirche kommen, sich vor den Altar gestellt des Vorhabens novando et turbando eine Abdankung davor zu halten. Und als unser Pfarrherr ihn darunter angederet, daß, wenn eine Abdankung in unserer Kirche gehalten werden solle, alsdann er, unser Pfarrherr, nach alter Observanz und nicht der ref. Strümkedische Hausprediger sie daselbst verrichten wollte, inmaßen sich auch allbereits dazu angeschickt und bereitet habe, auch dabei ihn, den Strümkedischen Prediger bittlich ersuchet, von solcher Neuerung abzustehen, so ist er zwar endlich mit Dräuen und Murren für diesmal, nachdem das tote Söhnlein eingesenket gewesen, ohne Leichensermon abgewichen, aber am vierten Tage hernach post funerationem als den letzten Christtag am späten Abend, da ist es bunt über Eck gegangen und sind von Strümkedischer Seite coordinatis hominibus ad 70 Mann stark aufgebotene Leute mit Büchsen, Rohren, Flinten, Pistolen und Gewehr wiedergekommen, haben sich auf dem Kirchhof und vor die Kirchthür begeben des Vorsazes, gegen unsere Gemeinde, die sich indessen auf den Kirchhof gesetzt und einige aus ihrem Mittel, um die Thür wider Gewalt inwendig zuzuhalten, vorher hineingelassen, mit Gewalt und gestärkter Hand einzudringen, die Kirchthür vi armata einzubrechen, um also die Abdankung insolenti turbatione ac novatione durch den Strümkedischen Prediger darin zu halten. Keine Bitte, kein Seufzen, kein Flehen, kein Ermahnen, kein Protestieren und Remonstrieren unseres Pastors, so sehr er auch ins Mittel getreten

und sich angelegen sein lassen, die aggressores von ihrem Vorhaben abzulenken, wollte bei ihnen etwas versangen. Stattdessen setzte zuerst der Strünkedische Schreiber als Rädelsführer auf unseren Prediger zu, forderte von ihm quasi, als wenn er in *propia causa et quidem ecclesiastica* selbst Richter sein könnte, bei 25, dann bei 50 G. Strafe, ja gar *sub poena remotionis ab officio pastoralis*, sich mit einem teuren Eidschwur vermessend, daß er sonst nicht vier Tage mehr Pastor sein sollte, den Kirchenschlüssel ab, den doch derselbe nicht gehabt, dem dann die anderen insbesondere einer namens Schmale, fort der Fron und Leute mit gleichmäßigem Dräuen und impetu beigefallen. Und als ihnen die Kirche darauf nicht sofort geöffnet worden, da näherten die aggressores sich der Kirchtür, setzten sich hart an dieselbe, einige riefen mit vollem Geschrei: „Schießt, schießt darunter.“ Die unsern entgegeneten, sie wären gleichwohl keine Spazzen oder Vögel, die man nach Gefallen totschießen möchte. Unter solchem Wortstreit stieg einer der aggressorum, ein Schmied namens Balzer, auf einer Leiter zu einem großen Kirchenfenster hinauf, schlug es ein, brach eine eiserne Stange heraus und wollte dadurch zur Kirche einsteigen. Inmittels griff ein anderer Strünkedischer Schmied die Kirchtür an, schlug mit einem eisernen großen Feuerhammer mit aller Macht darauf, sie einzubrechen.

Da nun sich endlich unsere Gemeinde, die bis dahin aller Gewalt zusehen, dem Schmied vor der Kirchtür näherte, ihn ferner abzumahnern, da fing das Schlagen von der Gegenseite auf unsere Leute an. Der Gerichtschreiber zu Strünkede tat die ersten Schläge mit Pistole und Gewehr auf den Schulzen zu Holsterhausen, und schlugen als toll und rasend zu, dem die anderen gefolgt und eodem impetu mit Schippen und Prügeln auf die Unseren zugeschlagen. Als nun einige der Unseren dadurch verwundet worden, daß das Blut herabgelaufen, haben sie endlich gegen solche Gewalt sich soweit möglich gewehrt, und da dies der Weiber und Umstehenden Geschrei geweckt, haben die in der Kirche, weil die aggressores nicht ablassen wollen, aus Bangigkeit und zur Verhütung weiteren Unheils einige Male die Glocke gezogen und damit endlich sie zum Abweichen veranlaßt. Ob wir nun wohl dieses factum bei der hochlöblichen Regierung eingeklaget, die Bestrafung der That, Hilfe und Rettung, Schutz und Schirm dawider erbeten haben, so sind wir doch mit einem bloßen *communicetur* zur Erklärung abgewiesen worden. Hingegen als der Freiherr von Strünkede darauf sich gegen uns angemeldet, da ist wider uns als aggressos et *vi armata vulneribus ad sanguinem inflictis insultatos* zu inquirieren, zu examinieren, zu arrestieren anbefohlen, auch gar als solche Inquisition gegen uns *tanquam lutheranos ref. Kommiffaren* aufgetragen und uns unsere Bitte, den *ref. Kommiffaren* auch jemanden *ex nostra religione* zuzuordnen, abgeschlagen worden. Als nun der Freiherr von Strünkede solche Kommission in dieser Kirchensache für sich gehabt, hat er, unangesehen daß er selbst die

Kommission ausgebracht, doch unter deren *faveur* keine Scheu getragen, ihr in *coepta inquisitione* selbst einzugreifen und zwei aus unserm Mittel, weil sie *contra vim aggressorum publicam et armatam*, und um alle Lebensgefahr dadurch zu verhindern, ein und ander-mal die Glocke gezogen haben *eosque iam ad examinandum citatos et praesentes* dem ersten Commissario *ex ipso loco commissionis*, und zwar ehe sie von ihm examinirt worden, unter der Hand wegnehmen und durch Führer und Fron als Missetäter mit Los- und Ausschneidung des Büchsenriemens nach dem Haus Strünkede hinschleppen, daselbst arrestieren, durch seinen Privatrichter *spretā commissione regis quasi* abhören, examinieren und als offene delinquentes einsetzen lassen. Diesem Eingriff hat der Kommissar zugeesehen und auf diesseitiges Anhalten, Flehen und Bitten dennoch nicht ernstens davon zu berichten begehrt, und ob wir wohl darob uns zur hochlöblichen Regierung gewendet und um *Relaxation* der so eigenmächtig *contra commissionem* in *manifestum eius contemptum* weggenommenen Arrestanten angehalten, haben wir doch leider ebensowenig Gehör gefunden und *innocentes hos oppressos contra vim partis* nicht retten mögen.

Ob auch wohl die Kommissare, die auch in diesem Kirchenwerk *parti adversae* zugetan, dennoch in *inquisitione illorum sollicita* nicht die geringste Schuld an den Unsrigen getroffen, hingegen daß sich alles also verhalte, nie dergl. Neuerung in unserer luth. Kirche vorher attentiret, nie einiger Leichensermon oder Abdankung von einem ref. Prediger darin geschehen, sondern wir sowohl bei unserer lutherischen, als sie, die Herren Reformirten, bei ihrer Kirche ohne dergl. Ein-drang und Attentate jederzeit ruhig belassen sein, *inquirendo* erfunden haben, zugleich daß nicht einstens bei Beerdigung der vorhin verstorbenen Freifrau von Strünkede dieses attentiret, sondern die Abdankung nach der Beerdigung auf dem Hause Strünkede in dasiger ref. Kirche gehalten worden, in *inquisitione* sich ergeben hat, daher dieses neuerliche Unternehmen ein *insolentissimum attentatum* ist und wie dieses um strafbar, als mehr zu bestrafen ist, daß man gar gegenseits *secunda vice* vier Tage nach der Beerdigung, da kein Toter mehr zu begraben gewesen, auch am dritten Christtag *denuo* zu unserer Kirche angedrungen, sie *coordinatis hominibus vi armata et publica* zu invadieren getrachtet, die Fenster und deren eiserne Stange aufgebrochen, mit Feuerhammer auf die Kirchthür geschlagen, die Leute unserer Gemeinde mit Schlägen und Prügeln traktiert, sie auf das Blut verwundet, auf sie als Hunde zu schießen gerufen und feindlicher Weise Kirche und Menschen vergewaltiget hat, dennoch hat man von seiten der Kommissare *ex favore religionis* das Verbrechen der aggressorum nicht sehen wollen, ob man es schon siehet, ja wohl gar übergehret der *advocatus fisci* solches und tut gegen die nächtlichen *attentantes et aggressores* nichts vorstellen, und will man gegen diesen Teil, obschon nach den Landtagsrezeffen *ante litem contestatum provo-*

zieret, das ordinarium nicht eröffnen, da doch alsdann alle Beschwerde förmlich vorgestellt und cum causae cognitione abgetan werden könnte.

Wir sehen demnach in unserer Gerechtsame kein Auskommen mehr, es sei denn, daß J. K. M. sich unserer vergewaltigten Gemeinde erbarmen und entweder advocatis actis die Sache immediate in Dero Hoflager instruieren lasse und daselbst abtue, oder doch befehle, daß die Sache im Hofgerichte, als wohin wir provoziert, verwiesen und sie allda unparteiisch ohne das geringste Absehen entschieden werde. Sollte uns die allergnädigste Erhörung hierin abgehen, so hätten wir nichts denn suspiria und müssen der gegenteiligen Präpotenz und omni vi maiori ausgesetzt sein. Wir hoffen also als treue Untertanen in so gerechtem Anliegen Erhörung zu finden und ersuchen demnach Ew. Hochw., Sie geruhen als Inspektor in S. K. M. Hoflager diesfalls für uns einzutreten. Ew. Hochw. gebet- und dienstwilligste Bevollmächtigte der Gemeinde zu Herne und deren Vorsteher (Anfang 1702)³⁵.

38. König Friedrich an die Regierung zu Cleve.

Wir geben Euch aus dem Anschluß zu erfahren, welcher Gestalt Inspektor, subdelegati und sämtliche Prediger des lutherischen Ministerii der Grafschaft Mark wegen des Herdeckischen lutherischen Predigers Kalle eingekommen und zugleich inständig gebeten, ihn aus dem ihm auferlegten Arrest zu erledigen und hinwieder in sein Amt zu restituieren. Wann nun ebener Gestalt der ref. Prediger und sämtliche Gemeinde zu Herdecke sich über ermeldten Kalle zum höchsten beschwerten, daß derselbe sich am meisten unserer wegen des Simultanei exercitii gemachten Verordnung opponiert, die Reformierten öffentlich sub contione angestickelt und schimpflich traduziert, insonderheit aber aus höchst unverantwortlichem Vorsatz bloß allein die Predigt am 11. Trinitatis vormittags usque ad meridiem extendieret, über dem auch am folgenden Sonntage nachmittags die Predigt bis 6 Uhr darum nur ungewöhnlich verlängert, daß die Reformierten ihren Gottesdienst zwei Sonntage nach einander in den dazu gewidmeten Stunden nicht halten können, so haben wir wohl große Ursache, dieses höchst unverantwortliche Unternehmen des Predigers Kalle mit allem Nachdruck zu bestrafen. Dieweil aber gleichwohl so viele intercessiones vor ihm geschehen, so haben wir zwar denselben mit der sonst meritirten weiteren Beahndung für diesmal allergnädigt übersehen und ihn aus dem persönlichen Arrest wieder losgeben wollen, bevor aber solches geschieht, soll er durch einen Handschlag uns an Eidesstatt geloben, weder direkt noch indirekt den reformierten Gottesdienst, es sei durch Verlängerung der Predigten oder sonst, wider unsere Verordnungen

³⁵) Auf Vorstellung des Inspektors verfügte der König unter dem 13. Februar 1702, die Regierung solle die Klage untersuchen und unparteiisch entscheiden.

im geringsten weiter zu turbieren³⁶⁾. Wie er sich auch daneben anheißig machen muß, auf der Kanzel in seinen Predigten so wenig als in anderen Gelegenheiten zu weiteren befugten Klagen Anlaß zu geben. Wann nun ermeldter Kalle dieserhalb sich zu richten erkläret, auch diesem allem gehorsamste Folge geleistet haben wird, könnt Ihr ihn seines Arrestes ent schlagen und ihm die Verwaltung seines Amtes hinwiederum verstat ten... Cöln an der Spree, den 18. Nov. 1705.

39. Bessel Wirich von Bodelschwingh an den König.

Als E. K. M. allergnädigster Befehl vom 2. huius wegen Absterben Dero geliebter Frau Tochter, Ihrer Hoheit der Erbprinzessin zu Hessen = Kassel, empfangen, habe sofort gleich hier zu Bodelschwingh und Mengede die Verfügung getan, daß auch der mit übersandte Beschluß zu Lindenhorst abgelesen, daneben vier Wochen lang daselbst mit den Glocken geläutet werde und solches sowohl dasigem Pastor als Küster bedeuten lassen. So viel nun die Ablebung erwähnten Beschlusses betrifft, so hat solche gedachter Pastor nicht tun wollen, sondern dem Küster gesagt, daß es ihm von dem Magistrat zu Dortmund wäre verboten worden³⁷⁾. Als aber der Küster vorgestern gleichwohl mit dem Läuten angefangen, auch gestern kontinuiert, so ist der Fron aus Dortmund unter währenddem Läuten in des Küsters Haus herein gekommen und hat ihm namens des Magistrats und Kamerarien zu Dortmund mündlich angekündigt, bei Verlust all des Seinigen mit fernerm Läuten einzustehen. Wie mir nun dieses alles besagter Küster meldet und wie er sich darunter weiter verhalten sollte, angefragt, habe ich ihm im Namen E. K. M. auferlegt, bis zu anderweitiger Ver ordnung mit dem Läuten fortzufahren, auch den Pächtern, welche dem Pastor sein Salarium geben müssen und E. K. M. Leute sein, gleichfalls bis dahin mit weiterer Zahlung der Pächte anzustehen, anbe fehlen lassen... Bodelschwingh, den 11. Januar 1706³⁸⁾.

³⁶⁾ Am 8. Febr. 1706 tat Kalle den geforderten Handschlag.

³⁷⁾ Bodelschwingh, den 29. Januar 1705, schon Joh. Heinr. Galen in Vertretung des abwesenden W. W. Bodelschwingh: „In Lindenhorst sind jedesmal, wenn einer aus des Königs Hause verstorben, die Glocken geläutet und eine Leichenpredigt gehalten worden. Jetzt ist das Absterben der Königin dem Pastor und Küster zu Lindenhorst gemeldet. Die ersten sechs Wochen hat letzterer auch ohne Widerspruch geläutet, die letzten vierzehn Tage aber ist es ihm von dem Dortmunder Fron Sponhals bei 75 Ggl. Strafe verboten.

³⁸⁾ Dortmund, den 26. Januar 1706, beschwert sich die Stadt bei dem Landkommissar der Graffschaft Mark über Bodelschwingh, der in ihre Rechte eingreife.

40. Leusmann an den Minister Dankelmann.

Hochwohlgeborener Freiherr, gnädiger Herr! Ueberbringer dieses Herr zur Megede, aus Iserlohn bürtig, ižo Besitzer des Schletterhofes ist in dänischen Diensten unter der Königin Leibregiment gewesen, hat in England, Irland, Holland, Brabant, Flandern, Holstein und Italien als Premierleutenant eine Zeitlang gestanden, ist aber propter avocatoria und sonst zugestoßener Krankheit zu quittieren genötigt worden. Nun ist derselbe die Kriegsdienste zu prosequieren ferner gesinnt, des Vorhabens S. K. Maj. zu bitten, daß Allerhöchstderselbe ihn in Dero Dienste wieder emploieren möchte. Er und dessen H. Vater sel. ist mir von langen Jahren bekannt gewesen, guten Herkommens und Familie, stillen Lebens und Wandels, ein reformirtes Mitglied meiner Gemeinde Iserlohn, die ich zugleich von hieraus bediene und die sacra mit Auspendung des H. Abendmahls verrichte. Er hat mich ersucht, weil er daselbst fremd und unbekannt, ihm einigen Aeceß zu machen, welches nicht abschlagen können, bittend, Ew. Exc. wolle nach Dero hohem Vermögen ihm behilflich sein.

Diesem nächst kann nicht umhin izigen tragenden Amts halber, weil zur Zeit Präses synodi Marcanæ bin, hiesigen Landes werte Kirchen bester Gestalt in gleichem zu empfehlen. Es haben die reformirten Glieder in der Stadt Iserlohn³⁹⁾ und darum lange Jahre den Gottesdienst verrichten lassen wie auch ižo annoch in Herrn Rentmeisters zur Megede Behausung aufm Saal, welcher Ort aber uns zu klein und eng wird, daß einen anderen und weiteren zu suchen genötiget werden. So ist nun eine Kapelle in Iserlohn gelegen, welche der heilige Geist genannt, deren die Lutherischen nur allein einmal in der Woche am Freitage mit Predigen gebrauchen, doch ohne dies außer der Kapelle noch zwei andere große Kapitalkirchen haben. Auf welche Kapelle unser Absehen ist, umsomehr weil vorlängst schon hierüber Kommissare gnädigst angeordnet gewesen, den Reformirten per diversa rescripta zugewandt ist, aber nichts weiter erfolgt, sondern ins Stocken geraten, möchtens gern wieder in aller Untertänigkeit suchen, weil Fundamente haben und beibringen können, daß vor diesem ein Prediger namens Fischer gewesen, welcher über den Heidelbergischen Katechismus gepredigt und das h. Abendmahl mit Brechen des Brotes bedienet. Hier in dieser suderländischen Klasse um uns herum haben die Reformirten alle Sonntage ihren öffentlichen Gottesdienst, nur fehlet der einzig und allein reformatis in der Stadt Iserlohn. Zu Plettenberg, Werdohl haben Reformierte und Lutherische in einer Kirche ihr exercitium alternativum, wie auch nun in der Stiftskirche zu Herdecke. Zu Lüdenscheid haben sie die Kapelle, so daß uns auch aufsieget und wir genötiget werden, selbigergleichen bei J. Kön. Maj. in Untertänigkeit zu suchen, wie denn die Bittschrift hierbei über-

³⁹⁾ Rothert, Kirchengeschichte der Graffschaft Mark, S. 492.

kommt, welche zwar nur von einigen unterschrieben. Sind sonst in derselben Gemeine bei 80 Kommunikanten. Wir Gehorsamste bitten, hierin patronus zu sein, damit dem petito deferiert werde. Iserlohn, den 28. Januar 1706. Ich bin Ew. Hochwohlgebornen Gnaden gehorsamster Diener W. M. A. Leusmann, Pastor in Altena und Iserlohn und Synodi p. t. praeses.

41. Leusmann und Frylinghausen an den König.

E. K. M. statten ein zeitlicher Praeses synodi Marcanae und Inspektor classis Ruhralis nomine synodi et classis eine schuldigste Dankagung ab vor das in der Herdeckeschen Stiftskirche christrühmlich eingeführte und ad specialem ecclesiae nostrae aedificationem in soweit manutentierte exercitium simultaneum reformatae religionis, leben auch zu E. K. M. der alleruntertänigsten Zuversicht, daß selbiges ferner ad gloriam dei werde beständig gehandhabt werden, insonderheit da die Reformierten eine offenbar gerechte Sache, die von selbst spricht, haben, sintemal der gegnerische Prätext, als wenn nämlich die ev. Lutherischen anno 1624 in possessione vel quasi zwei Prediger zu halten und alle Renten zu perzipieren gewesen, nicht nur offenbar falsch, sondern auch den Reformierten zu einem unumstößlichen Rechtsgrunde geworden, indem aus unseren ältesten märkischen Synodalprotokollen luce meridiana clarius dargetan und erwiesen, daß der lutherisch angegebene Hermannus Wasmannus ein reformierter Prediger zu Ende, Herdecke, Westhoven und Syburg gewesen und den reformierten Synoden ab anno 1619 bis 1655 beständigst beigewohnt.

Nachdem aber hingegen die ev. Lutherischen zu Herdecke (die mit einem ordentlichen Pastore und Capitulari Johanne Alberto Kallenio und mit einem Kapellan oder Schulmeister Hibdink, so beide aus Stiftsmitteln und Renten besoldet werden, genugsam, wo nicht überflüssig, versehen sind) contra reformatos eine offenbar ungerechte Sache geführt haben und noch führen und dann von unserm mit gutem Rechtsgrunde an des verstorbenen Wiendahl Stelle allergnädigst angeordneten Prediger Henrico Georgio Erckels als membro synodi et classis nostrae vor sich und seine Gemeine höchst klagend angezeigt wird, daß ihm bisher ex annis 1702, 1703, 1704 und 1705 von dem zweiten unnötigen lutherischen Pastore und Capitulari supernumerario J. Th. Wiendahl (der nur auf den lutherischen unbefugten opponenten, lapidanten und turbanten Beutel und Kosten, falls er nötig, ohne Beschwer und Nachteil der Reformierten nach der allgemeinen Regel und Richtschnur hiesiger Religionsrezesse Art. X § 2 kann geduldet werden, weswegen auch E. K. M. Cleve-Märkische Regierung unter dem 15. Dezember 1700 demselben keine andere Konfirmation erteilt hat als cum reservatione dessen, was demnächst in puncto der Renten wird erörtert werden) erga cautionem praestitam ex sequestro genossene reformierte Stiftsmittel und Renten, so zum oberen Stifts-

pastorat neben dem Pastorathause (welches anigo totaliter verfallen und an arme geringe Leute verheuret ist) gehören und in einem Canonikat in der Vikarie der zehntausend Märtyrer, in der halben Vikarie S. Johannis, in elf und ein halb Malter Messehafer, einem Ruhkamp und sieben Morgen Landes primario bestehen, nicht nur in Streit gezogen und präcipieret, sondern auch noch in possessione percipiendi solcher Gestalt gehalten werden, daß unserem höchst beschwerten Prediger, der sich bisher ins fünfte Jahr in einer Herberge mit herben und bitteren Kosten hat aufhalten müssen, gleichwie noch, alle Sonntage und Feiertage bei Verrichtung des öffentlichen reformierten Gottesdienstes und schier soviel soviel Predigten hält als der lutherische Prediger mit dem Kapellan, alle ihm zuständigen Pastoratsrenten frivole abgeschnitten worden und derselben ferner priviert werden dürfte, falls E. R. M. die endliche Entscheidung in hac pia ac iusta causa reformatorum nicht einmal schleunigst verfügen und zugleich landesväterliche Verordnung ergehen lassen, daß die kirchlichen Dokumente und Brieffschaften, so in der Herdeckeschen Kapitelskiste und sonst vorhanden sein und den Reformierten sowohl zuständig als den Lutherischen weiter nicht verweigert, sondern von rechtswegen kommuniziert und eine Spezifikation der bisher verdunkelten und inique untergezogenen reformierten Stiftspastoratsrenten quaestionis in probanti forma schuldigst extrahiert werden mögen, wovon E. R. M. Hofsgräfe zu Lüdenscheid, causae commissarius, sowohl als Dero Cleve-Markische Regierung vermöge allergnädigster Verordnungen einen nochmaligen pflichtmäßigen Bericht abstatten werden.

Als bitten E. R. M. ein zeitlicher Praeses und Inspektor nomine synodi et classis intercedendo, alleruntertänigst geruhen zu wollen, so bald der clevische Bericht im Hoflager ankommt, den Pastor und Capitularem supernumerarium Joh. Theod. Wiendahl, der mit höchstem Beschwer und Nachteil unserer Religion auf reformierte Stiftspastoratsrenten unmöglich kann toleriert werden, gänzlich zu removieren und des Endes dessen offenbar ungerechte Salarierung cum restitutione erga cautionem praestitam ex annis 1702, 1703, 1704 und 1705 praeceptorum allerdings abzustellen, hingegen aber den vermöge so vielfältiger allergnädigster Verordnungen an des verstorbenen Joh. Friedr. Wiendahl Stelle angeordneten reformierten Prediger und seine Gemeinde dem Münsterschen Friedensschluß und den darauf gegründeten hiesigen Religionsrezessen gemäß nicht nur ferner bei Bedienung der Pastorat und dem simultaneo exercitio in der Herdeckeschen Stiftskirche, sondern auch in specie bei den Renten, so zum reformierten oder oberen Stiftspastorat neben dem Pastorathause (so vermöge beschwornen Kapitulation von der Aebtissin und Kapitularen in im Stande gehalten werden muß) gewidmet, mit allem Nachdruck allergnädigst zu manutienieren, daneben die Kommunikation der kirchlichen Dokumente aus der Herdeckeschen Kapitelskiste nebens Herausgebung

einer Spezifikation der bisher verdunkelten und mit Unrecht geöffneten reformierten Pastoratrenten quaestionis in probanti forma wie auch die Restauration und Herstellung des verfallenen und unbrauchbaren reformierten Stiftspastorathauses, so der ev. reformierte Prediger Hermannus Wasmann anno 1624 in Possession gehabt, den lutherischen Kapitularen und übrigen, die sich hierunter widrig erzeigen möchten, poenaliter aufzulegen, des Ends den fiskalischen Prozeß wegen voriger Opposition, Turbation und Steinigung solange executive zu prosequieren, bis die freventlich kaußierten Unkosten schuldigt abgeführt und die unbefugten Opponenten in omnibus partitionem geleistet haben werden. Wessen wir uns allergnädigste Erhörung in dieser offenbar gerechten Stiftskirchen- und gottseligen Pastoratsache in gehorsamter Devotion getrösten. E. K. M. gehorsamste und gebetschuldigste Diener Wilh. S. Leusmann, Pastor in Altena et synodi Marcanae p. t. praeses. Joh. Henr. Frylinghausen, Pastor in Hagen et classis Ruhralis p. t. inspector.

42. Cornelius von Groin an den König.

Aus den mir zugestellten in Sachen des Kloster Paradies zu Soest katholischen, reformierten und lutherischen Jungfern actis erhellt zuvörderst, wie E. K. M. Oranienburg den 29. Aug. 1701⁴⁰⁾ verordnet, daß der numerus der katholischen und evangelischen wie derselbe a. 1624 an der Zahl egal gewesen, also es dabei bleiben solle, jedoch daß unter den numero evangelicorum sowohl reformierte als lutherische begriffen werden. Es haben zwar die Katholischen sich auf einen den 24. Februar 1660 inter partes eingegangenen und unterm 16. März bestätigten Vergleich⁴¹⁾ bezogen, wobei doch zu erwägen, daß von der Zahl der Personen auch von eigentlicher Verteilung der Güter nach einer gewissen Zahl der Parteien in diesem Vergleich keine Meldung geschehen. Auch ist von seiten E. K. D. zu Pfalz auf vorerwähnten Vergleich mehrmalen bestanden, daß es bei dem a. 1672 aufgerichteten Religionsrezeß (kraft dessen eine jede Religion bei dem, was sie a. 1672 in Besiz und Genieß gehabt zu schützen) belassen werden müsse und so wenig im Kloster Paradies als in anderen zu Walburg, Klarenberg eine Gleichheit der Zahl eingeführt werden könne. Indem aber hingegen in recessu de a. 1666 Art. 8 § 1 bei dem von E. K. M. Richter

⁴⁰⁾ Auf dies Reskript vom 29. August 1701 beruft sich in einer Eingabe vom 15. Dez. 1705 der Präses der ref. märkischen Synode Leusmann und fordert im Kloster Paradies die gleiche Anzahl von ev. Konventualinnen.

⁴¹⁾ Im Vergleich vom 24. Febr. 1660 überließen die ev. Jungfrauen den katholischen die alten Klostergebäude und erhielten dafür das Recht, sich am Bach entlang neue Häuser zu errichten, zu deren Baukosten gewisse Klosterkapitalien dienen sollten.

zu Soest eingesandten Bericht vom 15. Dez. 1703 sub 4 beigelegtermaßen ausdrücklich enthalten, daß alle geistlichen Benefizien in solchem Stande, worinnen sie primo Januario 1624 gewesen, belassen und respective ersetzt werden sollen, auch E. R. M. schon vorher in Dero Reskript vom 24. Febr. 1703 deren beständige Willensmeinung in puncto paritatis religionis erwiederlich erklärt und demselben im Reskript vom 30. Juni 1703 inhärieret und dann aus der vom Richter zu Soest sub den 22. Okt. 1704 beigelegter Anlage sub 1 protocollo sc. vom 10. April 1652 und dabei erfindlichen Zeugen offenbar, daß a. 1606 mehr Evangelische als Katholische in gemeldetem Kloster gewesen⁴²⁾, daneben in der Anlage vom 15. Dezember 1703 deutlich enthalten, daß a. 1624 im Kloster Paradies ev. Jungfern sechs, auch sechs Katholische, folglich in gleicher Anzahl vorhanden gewesen, als haben E. R. M. verordnet, daß es mit diesem Kloster auf dem Fuße, wie es a. 1624 gewesen, wieder eingerichtet werden solle. So findet auch diese Verordnung sicheren Grund im Instrumento pacis Caesareo-Suevicæ de a. 1648, daß diese Sache nunmehr durch E. R. M. ex actis zu decidieren, nicht aber zu der Düsseldorfschen Konferenz zu verweisen wäre. Cleve, den 12. Mai 1706.

43. Lutherisches Ministerium der Mark an den König.

Die ev.-lutherischen Eingeseffenen und Untertanen in der Gemeinde zu Hülscheid, deren viele sind und daselbst keine Kirche haben, weswegen sie z. T., wenn sie Kommunion halten wollen, etliche Meilen gehen müssen, haben alleruntertänigst gebeten, daß, weil anno 1624 bei der ev.-reformierten Kirche daselbst ein lutherischer Prediger gewesen, ihnen das exercitium religionis in gemeldter reformierter Kirche koncediert werden möchte. Wann aber zu vermuten, daß E. R. M. diesem petito so schlechterdings absque plenaria causae cognitione nicht deferieren werden, und zu besorgen, daß hieraus zwischen den Refor-

⁴²⁾ Eine Eingabe der ev. Kapitularinnen sagt: „Daß in dem Kloster Paradies von 1595 bis 1624 jeder Zeit mehr Evangelische als Katholische präbendieret, Evangelische sowohl als Katholische zu den Klosterbedienungen erwählet, a. 1624 und in den folgenden Jahren die Zahl der Evangelischen und Katholischen egal gewesen, a. 1636 und nachgehendst die Evangelischen bei den Kriegszeiten durch katholische Miliz mesitens vertrieben, so lange aber beide Religionen in dem Kloster sich aufgehalten, dasselbe keine Klausur gewesen, Evangelische und Katholische untereinander gewohnt, ihre besonderen Haushaltungen geführt, frei aus und eingangen, sich nach Belieben verheiratet, auch beiderseits das exercitium religionis im Kloster geübet, solches alles ist durch ein a. 1652 von den damals geordneten Commissariis, dem von der Mark Drostzen zum Hamm und Ludovici Rentmeistern daselbst, eingenommens hier anliegendes Zeugenverhör vollkommen ausgemacht.“

mierten und Lutherischen ein weitläufiger Prozeß entstehen dürfte, als gelanget an E. K. M. unsere alleruntertänigste Bitte, gnädigst geruhen zu wollen, den Lutherischen zu Hülfcheid nur frei zu geben, daß sie daselbst in einem Hause durch einen ihrer benachbarten Prediger des Jahres etwa ein- oder zweimal die sacra mögen administrieren lassen. In Hoffnung allergnädigster Erhörung. Hagen, den 12. Mai 1706, E. K. M. alleruntertänigstes ev.-lutherisches Ministerium in der Grafschaft Mark.

44. Petrus Mahler an den König.

Es hat E. K. M. hochlöbliche Clever und Märkische Regierung mich zum Prediger zu Verne⁴³⁾ vor etwa zehn Wochen ex iure episcopali

⁴³⁾ Unter dem 21. Juli 1706 klagen 51 Glieder der Gemeinde Verne: Gleichwie unser Pastor Arnold Christian Vogt nach einer vom clevischen Prokurator Adriani namens vier Eingepfarrter, welche sich doch dazu nicht alle bekennen, eingereichter Schrift von seinem Pastorat sofort entsetzt, ohne daß er dagegen vorher in seinen defensionalibus wäre gehört worden, gestalten wir wegen seiner guten Lehre, redlichen Lebens und Wandels ihn von Herzen geliebet und gern zu unserem Seelsorger zu behalten verlanget wie noch, sintemal zu dessen Beibehaltung nicht unterlassen werden, S. K. M. in höchster Person darum anzuflehen, also ist es abermal auf ohnezweifeltes Anhalten des Mahler geschehen, daß unter Prätext einer allergnädigsten Kommission den 28. Juni befangen worden, unseres Pastors im Pastorathause hinterbliebene Mägde daraus zu vertreiben und auch mobilia und moventia herauszuwerfen, den 29. darunter kontinuiert worden, und was übrig geblieben, durch dazu bei hoher Pön zitierte Schützen bewahret werden müssen. Ja einige von uns sein den 30 eiusdem Junii bei Pön von 25 Ggl. ferner vom Führer daselbst zitiert worden, haben gefolglich aus dem Felde von ihrem Ackerbau nach Kirchderne des Ends folgen und ihre nötige Arbeit verlassen müssen, nicht allein den Rest der dem Pastor zustehenden Mobilien und Bücher, sondern auch die darin verwahrlich hingesezten dem in Brabant bei der Campagne anwesenden Rittmeister dem Freiherrn von Raynach zugehörigen Mobilien in die benachbarten Häuser zu tragen. Keiner aber hat commissionem oder decretum davon zu sehen bekommen können, weniger wissen wir, wer dieses eigentlich befohlen. Vielmehr haben einige von uns Unterschriebenen, die mehrgedachten Vogt von Herzen lieben und noch heute pro manutentionia immerhin supplizieren, gegen ihren Willen und zu ihrem größten Verdruß diese Ausschleppung unter ange-drohter schwerer Strafe mit verrichten müssen. Summa, durch dieses und dergleichen null und nichtiges Verfahren wird unsere ganze Gemeinde nur je mehr und mehr betrübet und zerstreut und dürfte ja gar in Verwirrung, anderer besorglicher Zufälle iho zu geschweigen, unschuldiger Weise gestürzt werden.

et devoluto und in Kraft des publizierten Edikts vom 24. März 1696 bei allda entstandener Streitigkeit bestellet. E. K. M. kann ich nun hierbei auf mein Gewissen alleruntertänigst bezeugen, daß ich mich darum weder direkt noch indirekt bemühet, ja daß auch ich durch niemanden dazu vorhin empfohlen. Vielmehr bin ich bei erhaltener Nachricht hierdurch dergestalt alteriert worden, daß auch anfangs kaum zur Folge resolvieren können. Nachdem aber hernächst von Befugnis der Sachen durch fremde Rechtsgelehrte informieren lassen, habe dieselbe vor Gott in meinem Gewissen überleget und mich entschlossen. Bin dann darauf dahin introduciert, praevio examine allhie in Cleve ordiniert und durch Dero Richter Märker zu Hattwegen contra quoscumque bisher geschützt worden. Habe es auch durch die Gnade Gottes soweit gebracht, daß die amlünischen Eingepfarrten meist sich zur Ruhe begeben, die Dortmundischen bleiben aber noch hartnäckig, haben mir anfangs die Schlüssel aus der Kirche weggenommen und E. K. M. hohe Territorialjurisdiktion dadurch verlezt, sein auch bis auf diese Stunde so frech, daß sie meist aus der Kirche bleiben, und sollen E. K. M. hohe Person mit einer ohngezweifelten irrigen Klage, als wenn ich nicht orthodox wäre, angetreten haben. Alldieweil aber solche und dergleichen nur aus der Luft geraffte blamen sein und ich in dem vorhergegangenen Examen eine öffentliche Probe meiner reinen Lehre vor vier Predigern abgelegt habe, so habe nicht anders vermeinen können, als daß sich auch diese Leute zur Ruhe begeben möchten. Gleich aber der vorige Prediger Bogt⁴⁴⁾ diese Leute nur immerhin zum Streite aufmuntert, also hat er auch das Tempo gefunden, daß bei Abwesenheit verschiedener hoher Regierungsräte, so die vorige Verordnung abgefaßt gehabt, den 7. huius die Regierung revisionem actorum erkannt hat. Wann aber, allergnädigster König und Herr, ich zu diesem Dienst weder direkt noch indirekt mich gemeldet, weniger

⁴⁴⁾ Nachträglich werde ich auf folgende Eingabe der Gemeinde Verne aufmerksam. „Nach Abscheiden des Pastors Brenschede haben wir Arn. Christian Bogt, Feldprediger bei dem hessisch-casselschen Dragonerregiment, zu unserem Pastor berufen. Als darauf die Konfirmation von der clevischen Regierung auf der Gemeinde Bitt erteilte und dieselbe ihm nach Lüttich, wo er in Garnison gelegen, zugesandt, ist er zu uns kommen und hat seine Bedienung über fünf Vierteljahr zu unserm großen Vergnügen mit Ruhe und Einigkeit der Gemeinde verwaltet. Nichts destoweniger haben fünf Glieder unserer Gemeinde, die doch meist ein sehr tadelhaftes Leben geführt, mit Zuziehung des clevischen Prokurators Adriani, der anfänglich seinen Better Matthaei zu unserm Pastor haben wollen, die Wahl angefochten. Wahler, der doch zu Herbede zum Prediger nicht admittiert werden dürfen, steht uns wegen seiner Lehr und eingekommenen schriftlichen Nachrichten gar nicht an.“

eingedrungen, 2) die hochlöbliche Regierung auch mehr denn sechsmal Dero Verordnungen konfirmiert und mich zu manutienieren befohlen, 3) dahingegen die so vielfältig gesuchte revisionem vorbeigegangen hat, 4) das Edikt vom 24. Mai 1696 ausdrücklich folgende Worte im Munde führet, daß die Verfügung, die von der Regierung in der streitigen Predigerwahlache geschiehet ohne Zustehung einiger Provokation oder anderer Suspensionsmittel sofort zur Wirklichkeit gesetzt werden soll, so ist ob der dennoch erkannten Revision handgreiflich, daß E. K. M. Edikte und Regalien dadurch geschmälert und im Lande nur ein großes Aufsehen erweckt werde. Zwar kann in Abrede ich nicht sein, daß die Revisionsordnung effectum suspensivum verstatte, allein solches ist in causis revisibilibus zu verstehen, diese Sache aber ist nach dürrem Inhalt des Edikts nicht revisibel, weniger kann ich dann aus meinem Amte verdrungen und aufs äußerste prostituiert werden. Und wie sollte es mehr erhört sein, daß eine Sache wie diese, so praesente des Herrn Statthalters hochfürstlicher Durchlaucht abgetan worden, hinwieder ad revisorium gezogen worden? Hätte man auch ja revisionem erkennen können und wollen, hätte es ja anfangs geschehen und ich unprostituiert bleiben können. Damalen aber ist die gesuchte revisio gar nicht attendieret und ich bin derselben unerachtet kräftig geschüßt. Die zwischen den Eingepfarrten streitige Sache touchieret mich nun nichts, doch wird sie ohngezweifelt so beschaffen sein, daß E. K. M. mich ex iure devoluto et vigore edicti bestellen lassen können, warum soll dann revisio erkannt werden, so in eodem edicto verworfen worden? Belanget derowegen an E. K. M. meine alleruntertänigste Bitte, Sie geruhen, sotane contra edictum erkannte Revision de plano aufzuheben und Dero Richtern H. Märker zu Hattwegen zu befehlen, mich einen als anderen Weg contra quoscumque kräftig zu schützen. E. K. M. alleruntertänigster Knecht Petrus Mahler, Pastor zu Derne⁴⁵⁾.

45. Melchior Hasselkus an den König.

Meine äußerste Not und Armut zwinget mich, E. K. M. hierdurch de- und wehmütigt, ja mit tausendfachen Tränen nochmal zu klagen,

⁴⁵⁾ Im Sommer 1706 richtete Mahler ein neues Schreiben an den König: „Da in Erfahrung kommen, ob solle Rikuth, der einige harte Schmähungen auf H. Prediger Matthaei sel. ausgestoßen und daher zur kriminalischen Strafe am Leibe verdammt worden, nebst einigen Dortmundischen, so E. K. M. Territorium verlegt und den Schlüssel aus der Kirchen zu Derne spoliiert und etliche Tage mit sich in die Graffschaft Dortmund genommen, vor E. K. M. hoher Person einen Fußfall getan und dadurch ein und anderes wider mich zu erschleichen gefinnet sein.“

wie daß ich und meine Gemeinde seufzen, winseln und klagen muß von anno 1695 bis auf diese Stunde, in der bekannten Vicariesache St. Just keine Justiz noch Hilfe erhalten können⁴⁰). Zwar haben die denominierten Herren Commissarii religionis anno 1706 Relation abgestattet, aber salvo ipsorum honore ganz partiisch gestalt sie nur, was anno 1680 und 1696 in der Sache gehandelt ist, berichtet haben. Wie aber anno 1680 der H. General von Heyden die Sache per commissarios de plano abgetan, so daß der damals in possessione vicariae sitzende lutherische Prediger Cruse kräftig maintainieret, hingegen der reformierte Prediger Hanstein mit seiner in iure nicht fundierten Kollation abgewiesen und sein Vebelang ad possessionem perceptionis nicht gekommen, also auch die geschehene cessio null und nichtig sei, davon ist nicht das Geringste gemeldet worden. Ingleichen hat man mit keinem Jota gedacht, daß man mir bereits anno 1702, 1704 und endlich 1705 solche Vicarie per decreta zuerkannt, ich confirmationem et maintenancem erlanget und wirklich possessionem ergriffen, man mir aber selbige hinwider de facto entriffen und den Prediger Bönninger bei der Possession . . . per sententiam maintainieret habe. Ob nun wohl E. K. M. meiner blutarmlen Gemeinde anno 1699 nicht nur aus hohen königlichen Gnaden 50 T. zu Subsistenz eines Predigers geschenkt und ex aerario ecclesiastico Clivensi jährlich zu zahlen allergnädigst befohlen, sondern auch 1705 den 20. November ein allergnädigstes Dekret in Dero Hoflager erteilt, das Bönninger kommuniziert und darauf aktenmäßige Relation a regimine solle abgestattet werden und wie solche vor Dero Abreise von Cleve 1706 im Juli noch nicht abgestattet, gewisse Herren Kommissare denominieret, die die Kirchsachen untersuchen und abtun sollen, so habe doch mit betrübtem Herzen erfahren müssen, 1) daß das anno 1699 erteilte Dekret wegen der 50 T. sich gar verloren, nächst dem 2) ist das vom 20. November 1705 mir erteilte Dekret so lange versteckt worden, daß über ein halbes Jahr vergangen, ehe ich es dem Pastor Bönninger insinuiere lassen können und den-

⁴⁰) In einer anderen Eingabe klagt Hasselkus, „daß seine Gemeinde Niederwengern fast hundert Jahre unter dem Papsttum sehr geängstigt und gedrückt worden, so daß die verstorbenen Lutherischen mit päpstlichen Ceremonien begraben, einige mit Gewalt durch Schläge zum Abfall gezwungen, die übrigen aber bedrückt worden, daß ihnen das exercitium lutheranae religionis genommen werde, überdies haben die Reformierten vor zehn Jahren alle zu dieser lutherischen Gemeinde von Alters her gehörigen Renten ihnen entzogen. Daher meine antecessores sieben, ich nun über drei Jahre der blutarmlen und bedrängten Gemeinde ohne Haus noch Hof noch Salarium dienen müssen“.

noch hat man mich 3) beschuldiget, daß ich Schuld an nicht geschehener Insinuation wäre. Nachdem sich nun endlich selbiges wieder aufgefunden und es den 29. Juli a. p. des Predigers Bönninger Prokurator Bergen zu Cleve insinuieren lassen, so hat 4) dieser eine Dilation nach der anderen zu erhalten gewußt, bis er endlich nach beinahe verfloffenen drei Vierteljahren im Martio dieses Jahr mit seiner vermeinten Nothdurft beigekommen. Wie ich nun darauf submittieren und sententiam gewärtigen wollen, haben sich 5) integra acta verloren, wie desfalls meines Prokurators darüber geführte Beschwerde nachweist und wollen sich selbige in heutiger Stunde nicht wieder finden.

Unterdessen wird meine Gemeinde je länger je mehr gedrückt und muß dazu Schimpf, Hohn und Spott leiden und hilflos bleiben und wird der Prediger Bönninger mit seinem indebite Rentenziehen verursachen, daß das nunmehr von hundert Jahren her gewesene exercitium religionis lutheranae an diesem Orte wieder aufgehoben und die Gemeinde zu Grunde gehen muß, maßen ich nun ins fünfte Jahr nicht nur zweimal des Sonntags geprediget, sondern auch das Amt eines Küsters und Schulmeisters zugleich verrichten müssen, und doch habe ich vor alles das nichts empfangen. Der Prediger Bönninger aber hat mir das Brot von dem Munde weggenommen und mir meinen mit saurem Schweiß und Arbeit verdienten Lohn ungebührlicher Weise entzogen. Welches wie es eine himmelschreiende Sünde ist, also habe ich viel tausendmal zu Gott im Himmel geseufzet: „Gott Zebaoth wende! Wende! dich doch! Schaue doch vom Himmel! Siehe drein! Ach Gott verbirg deine Ohren nicht vor meinem Seufzen und Schreien. Herr, schaue, wie mir so wehe und Unrecht geschieht und hilf mir zu meinem Rechte!“ Und bin gewiß, Gott wird mich erhören und die mich drücken zur Erkenntnis kommen lassen. Unterdessen so danke E. K. M., daß Sie nicht nur in Dero Hoflager meine Bitte allergnädigst erhöret, sondern auch vor mehr denn Jahreszeit mein untertänigstes Supplicatum zu Wesel mit Dero allergnädigsten Händen annehmen und mir mündlich Hilfe verheißen wollen. Gott erhalte Dieselben bei langem Leben, und weil ich keine Hilfe zu Cleve erhalten kann und in die höchste Armut und Hungersnot geraten, daß ich kaum das Leben mehr habe, so nehme ich noch einmal meine Zuflucht zu E. K. M. und bitte um Gottes Willen und ums jüngste Gericht zu geruhen, als ein gerechter Landesvater in Dero Hoflager diese gerechte Kirchensache doch einmal de plano abzutun und dem Richter loci anzubefehlen, daß er Bönninger dahin anhalten solle, die mir indebite präcipierten Vicariarenten zu restituieren, in futurum mir selbige abzutreten und mich dabei maintainieren solle, damit für meine nun ins fünfte Jahr blutfaure Arbeit verdienten Lohn empfangen, welche hohe Gnade ich mit meinem ferneren andächtigen Gebete zu Gott zu verdienen verspreche.

E. R. M. alleruntertänigster und getreuester Vorbitter Melchior Hasselkus, hungerleidender Prediger zu Niederwengern⁴⁷⁾.

46. Gemeinde Herdecke an den König.

E. R. M. ruhet in allergnädigstem Andenken, daß zwischen den reformierten und lutherischen Religionsverwandten zu Herdecke wegen des simultanei exercitii Streit erwachsen, so noch nicht völlig im Hoflager zu Berlin entschieden ist⁴⁸⁾. Nun aber wird die Herdeckische Gemeinde mittler Weile zu klagen gemüßigt, daß ihr Pastor Kallenius in 100 Egl. wie auch die Gemeinde in 100 Egl. und also insgesamt in 200 Egl. Brüchten lite pendente von deswegen, daß besagter ihr Pastor

47) Unter dem 1. September 1706 verwendet sich auch der Patron der Vicariae S. Justinae Bernh. Johann von Mumm für Hasselkus. Oldendorp, den 15. Mai 1704, hatte er schon bescheinigt: „Vor wenigen Jahren ist der wohllehrwürdige H. Konr. Heinr. Kruse aus diesem zeitlichen Leben abgefordert, der mit der Vicarie S. Justinae providiert gewesen, nach dessen Todesfall aber dem wohllehremwürdigen H. Michael Bleek, aus Hattwegen bürtig, die Vicarie hinwieder konferiert und von der Gemeinde voziert und von der kön. Majestät konfirmiert worden. Weil aber wegen Fürenthaltung der Vikarienrenten daselbst kein Pastor subsistieren können, so hat Michael Bleek seine Pastoratsstelle verlassen und einen Rektoratsdienst zu Bochum vor etlichen Jahren annehmen müssen, wodurch diese Gemeinde ihres Seelsorgers bis hieher beraubt gewesen. Damit nun aber diese Gemeinde hinwieder mit einem Seelsorger providiert werde und dann die Kollation derselben Vicarie indubitata vom Hause Oldendorp herrühret und dessen Besizer verus et indubitatus collator ist, habe ich auf gebührendes Ansuchen und inständiges Anhalten und Bitten der luth. Gemeinde zu Niederwengern obbesagte Vicarie H. Melchior Hasselkus konferiert, daß er zu mehrer Erbauung wahren Christentums besagte Vikarie mit Verrichtung des Gottesdienstes seinem ihm gegebenen Vokationsschein gemäß bediene, das dazu gehörige Haus selbst bewohnen, in gutem Bau und Esse halten, auch nichts davon versetzen, veräußern oder in fremde Hände kommen lasse und sonsten in seiner Lehre, Leben und Wandel sich dergestalt betrage, wie einer geistlichen Person wohl anstehe.“

48) Die Reformierten Herdeckes hatten sich beschwert, „daß Pastor Kalle der Verordnung wegen des simultanei exercitii opponiert, sie öffentlich sub concione angestichelt und schimpflich traduziert, auch höchst unverantwortlichen Vorsazes die Predigt am 11. Sonntage nach Trinitatis bis zum Mittag ausgedehnt, am folgenden Sonntage nachmittags bis 6 Uhr verlängert, damit sie an zwei Sonntagen ihren Gottesdienst an den dazu gewidmeten Stunden nicht hätten halten können“.

Kallenius dem ohngeständigten Angeben nach über die gesetzte Stunde solle gepredigt haben, von den zu den Cleve-Märkischen Landen angeordneten Regierungsräten sein deklariert und Dero Hogräfe zu Lüdenscheid am 12. Oktober 1705 darüber die Exekution aufgetragen worden. Ob nun wohl E. K. M. dem Prediger Kallenio diesen imputierten Fehler mit der Beahndung allergnädigst übersehen und Cöln an der Spree, den 18. November 1705 des Arrestes erlassen haben, ob auch wohl commissarius executionis, Dero Hogräfe zu Lüdenscheid, dieses Reskripti Verstand dahin genommen, daß weil neben Erlassung des Arrestes vor diesmal die Beahndung übersehen sein sollte, daraus die Remittierung der Brüchten zu inferieren stünde, so haben dennoch die Regierungsräte am 26. April jüngsthin dahin dekretiert, weil durch die Erlassung des Arrestes diktierte Brüchte nicht aufgehoben wären, so sollte der Hogräfe zu Lüdenscheid sowohl von dem Pastor als Gemeinde vorbesagte Brüchte von 200 Ggl. betreiben. Welcher denn auch eine herbe Exekution bewirket, dem Pastor all sein Vieh an Rühen, Schweinen und Ziegen, daß nicht ein Haar behalten, sodann den beiden Vorstehern der Gemeine und dem Schulden zu Werdringen, welcher letztere doch nicht einmal, als dem Angeben nach des Nachmittags zu lange sollte gepredigt sein, in der Kirche gewesen, wegnehmen und ohne Zustellung des aestimati zu sich auf Lüdenscheid bringen lassen. Wenn aber der Verstand E. K. M. hohenhändiger Verordnung, daß der Pastor Kallenius mit der Beahndung vor diesmal übersehen und des Arrestes erlassen sein solle, nicht anders zu nehmen ist, denn daß die Brüchte, deren Zahlung halber der Arrest kontinuiert, aus landesäterlicher Clemens vor diesmal wollten erlassen haben, die Gemeine auch wegen dieser Brüchte ganz unschuldig angesehen, sie nicht strafbar noch brüchtfällig sein kann, wenn etwa ohne ihre Bewilligung der Pastor zu lange sollte gepredigt haben, wie denn die Reformierten selbst, sonderlich deren Richter zu Wetter, so die Introdution verrichtet, sich mit dem Eide zu bekräftigen ausgelassen, daß die Gemeine an dem imputierten langen Predigen unschuldig und nicht brüchtfällig sein könnte, gestalt daß auch besagte Gemeine dieserhalben niemalen ist zitiert noch in Ihrer Verantwortung gehöret, sondern inauditi et indefensi kondemniert, exekutiert und die Pfänder weggebracht, und die Gemeine fast in den Grund ruiniert worden, weil ohnedies durch den langwierigen Prozeß defatigieret sein und Herdecke ein schlechter Ort ist, woselbst es durchgehends Dero Landesuntertanen die gemeinen Lasten abzuführen sehr hart und sauer fällt, bittet die Gemeine E. K. M. fußfällig, ihr diese Brüchte allergnädigst zu erlassen... (1706).

47. Dekret der Gräfin Charlotte Amelie in Gemen.

Ihro Hochgräfl. Exc. haben sich ab der von Ihro Untertanen Hermann Ossing und Gerdt Lensing untertänigst präsentierten Supplik referieren lassen, welcher gestalten Supplikanten die Entlassung der

vier Arrestanten⁴⁹⁾ ganz praepostere begehren, ohne daß dem anizo hier anwesenden Prädikanten die post mortem antecessoris erledigte Kanzel zu betreten möchte gnädigst erlaubt werden⁵⁰⁾, und dann ein solches Begehren sowohl in causa praepostorationis als anderen bewegenden Ursachen zumalen impertinent. Als wird bemeldter Supplikanten beschehenes Petikum nicht allein abge schlagen, sondern vorgemeldetem allhie dem Angaben nach anwesenden Prädikanten bei korporalem Arrest und sonst Arbitraristraf die Kanzel ohne unser Vorwissen und Konsens nicht zu betreten, den anderen luth. Eingeseffenen und unseren Untertanen aber jedem fürhaupt bei 25 G. Strafe hiemit ernstlich anbefohlen, solchen sich ohne unserer Präsentation, Kollation und Konfirmation oder wenigstens ohne unser gnädigstes Belieben sich eindringenden Prediger nicht anzuhören, sondern sich dessen zu enthalten, als lieb ihnen sein mag, oben diktierte Strafe mit fernerm schärferen Einsehen zu vermeiden. Wonach sie sich zu richten. Auf unserem Schloß Gemen, den 30. Martii 1709.

48. Die Gemener Konfessoren 1709.

Im Jahre 1637 kam die Herrschaft Gemen an den kath. Grafen von Limburg-Stirum, dessen Nachkommen der evangelischen Gemeinde nach einigen Jahrzehnten Schwierigkeiten machten, dann auch zu jedem Mittel griffen, sie zu entrechteten. Als die Gräfin Amalie Elisabeth Anfang 1709 den neugewählten Schulmeister Rotger Bönneken nicht bestätigte, seine Einkünfte sperrete, wandte sich die Gemeinde an die

⁴⁹⁾ Die Gräfin, welche die vier Gemeindeglieder, die eine Beschwerde über ihre Uebergriffe nach Cleve getragen, ins Gefängnis hatte werfen lassen, hatte jetzt von den Kirchenvertretern Ossing und Vensing ein Bittschreiben erhalten, die Gefangenen auf das Osterfest freizugeben, „da ein jeder schuldig ist, so lieb ihm seiner Seelen Heil, sich mit aller Ehrerbietung dazu zu bereiten“. Da Pfarrvakanz sei, würde zum Feste ein auswärtiger Pastor nach Gemen kommen. Den 10. Mai fordert aus Potsdam der König von der Gräfin, die Unschuldigen sofort aus der Haft zu entlassen, die auferlegte Geldstrafe niederzuschlagen, die Wahl eines neuen Predigers zu gestatten, das kirchliche Leben nicht zu stören, den Amtmann Lochhausen, der sich vermessen, den Clever Kanzleiboten zu bedrohen, zu bestrafen.

⁵⁰⁾ Die Gemeindevertreter hatten dem Amtmann Lochhausen schon vor Wochen mündlich angezeigt, daß zum Osterfeste ein Pastor von Cleve herüberkommen würde; jetzt schreiben sie es auch der Gräfin unter Hinweis auf ihre schon vor Wochen erfolgte mündliche Mitteilung. Die Gräfin gestattete die Predigt zu Ostern schließlich dem aus Cleve gekommenen Pastor, aber Mordio Kalle aus Hiesfeld, der am Sonntage Misericordias domini predigen und das Abendmahl reichen wollte, mußte unverrichteter Sache die Rückreise antreten.

Clever Regierung um Hilfe, die dann auch am 6. Februar ein Warnungsschreiben an die Herrschaft ergehen ließ: „Wir müssen unsere hochgeehrte Frau Gräfin nochmals ersuchen, die ev. Gemeinde unturbiert in allem zu lassen, und was dagegen geschehen, abzustellen. S. R. Maj. wird diesen Leuten Dero Schutz nicht versagen können und allenfalls genötigt sein, zulängliche Maßnahmen zu treffen.“ Außerdem richtete der Vizekanzler von Symmen an den vielvermögenden Amtmann Lochhausen noch ein ernstes Mahnschreiben. Im Gemener Schlosse war man natürlich wenig davon erbaut, dachte aber nicht daran, den Evangelischen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Im Gegenteil, die es gewagt hatten, in Cleve Beistand zu suchen, die als Boten der Gemeinde dorthin gegangen waren, sollten es schwer büßen. Man hatte die Macht in der Hand und wollte sie die Vertreter der Gemeinde erfahren lassen. Ueber das Vorgehen der Gräfin gegen sie haben wir einen gleichzeitigen Bericht, wohl aus der Hand des Pastors Lederer:

Wie der Brief dem Herrn Amtmann am 11. Februar durch zwei Provisores an des Herrn Richters Hugo Hause überreicht wurde, fing das gegenwärtige Frauenzimmer an, die Provisores mit einem höhnischen Gelächter zu bespotten, und der S. Amtmann hob die Arme in die Höh und rief: „Tut Ihr Euer Bestes, wir bleiben dabei.“ Als die zwei Provisores es dem S. Amtmann Lochhausen, der gnädigen Herrschaft zu überreichen, präsentieren wollten, wurden sie zurückgewiesen, die das Anschreiben aus Cleve geholt, sollten es auch präsentieren. Weil nun einer derselben kränzlich worden, erbot sich ein Aeltester der Gemeinde, der auch mit in Cleve gewesen war, der Präsentation mit beizuwohnen. Allein es wollten weder der S. Amtmann noch sonst einer dies Schreiben also annehmen. Es sollten und müßten all die, welche deshalb in Cleve gewesen, bei der Präsentation gegenwärtig sein. Hieraus konnten die Leute wohl abnehmen, daß nichts Gutes über sie beschlossen wäre. Doch um zum Ende zu kommen, mußten sie aller Gefahr sich unterziehen, ließen demnach in der Kanzlei beim S. Amtmann Lochhausen vernehmen, ob es denn nun gelegen kommen würde, das Anschreiben untertänig zu präsentieren. Wie darauf mit ja geantwortet, die Ueberreichung durch zwei, die in Cleve gewesen, mit Zuziehung zweier Gemeinleuten an den Amtmann Lochhausen in der Kanzlei geschah, dieser das Präsentierte der gnädigen Herrschaft überbracht hatte, fing er, in die Kanzlei zurückkommend, sofort an, wider die Präsentanten mit grausamen, vor Grimm zitternden Gebärden auszustoßen: „Ihr Rebellen! Rebellen seid ihr. Ihr sollt auch als Rebellen traktiert und gestraft werden.“ Die Präsentanten entschuldigten sich, sie wären keine Rebellen, und baten, sie bei ihrem alten Herkommen, ihrer Religions- und Gewissensfreiheit zu lassen. Aber der Amtmann fuhr sie an: „Was wollt ihr reden von Kirche und Schule? Quitt seid ihr die-

selben. Da will ich mein Hab und Gut zum Pfand einsetzen, daß ihr das alles quitt sein sollt.“ Dazu schlug er mit den Händen ein Knipken und forderte die Präsentanten auf, ihr Hab und Gut mit ihm dagegen zu verwetten. Fügte auch hinzu: „Man wird euch schon lehren. Ihr solltet in den Turm gesetzt werden. Aber es hat noch jemand für euch gebeten, daß ihr wegen der Kälte an einen anderen Ort gebracht werdet.“

Da nun der Gerichtsdiener nebst dem Wachtmeister oder Pfortner fertig stand, sie ins Gefängnis zu führen, haben sie alle mögliche Instanz getan, man möchte doch besonders bei dieser bitteren Kälte nicht so hart mit ihnen verfahren, man könnte sie ja keiner Missetat überweisen. Dazu wären sie unter der gnädigen Herrschaft Gewalt gefessene Bürger, so Haus und Hof, Land und Sand da liegen hätten, welches sie nicht davontragen könnten. Es konnte aber alles nichts helfen, selbst die allergrausamste Kälte, die eben zu der Zeit eingefallen war, kein Mitleiden erwecken. Sie wurden in das Gefängnis gezwungen und dies so fest verschlossen, als wenn sie den Hals verwirkt hätten. Konnten auch in der größten Kälte anfangs kaum einen Topf mit Feuer von ihren Eigenen bekommen. Das Gemach, in das sie gesetzt, war mit Brettern und alten Bettstätten so angefüllt, daß sie sich kaum rühren oder hinlegen, geschweige zu ihrer Erwärmung hin und her wandeln konnten. Dazu wurden die Fenster so fest zugeschlagen, daß sie dieselben nicht öffnen konnten. Daher denn der Rauch von dem wenigen Feuer, so im Topfe war, die Kammer dergestalt einnahm, daß die Gefangenen nicht ohne Gefahr waren, von Kälte zu vergehen, auch vom Rauch erstickt zu werden. Endlich ließ sich die Herrschaft bewegen, ein anderes Gefängnis anzuordnen. Da denn der Herr Hofmeister, der zugegen war, als die Gefangenen in den anderen Gewahrsam versetzt werden sollten, bei der Oeffnung der Thür sich über den schrecklichen Rauch entsetzte: „Pfui, Welch Rauch ist das! Man sollte dran ersticken.“ Ob nun wohl die Gefangenen den H. Hofmeister baten, sich für sie bei der gnädigen Herrschaft zu verwenden, so war dies doch wiederum vergeblich. Essen und Trinken mußten sie sich von Hause kümmerlich heraufbringen lassen. Wenn aber die Pforte vom Schlosse nicht offenstand, mußte das Gesinde eine lange Weile warten, wohl gar wieder zurückgehen. Damit die Gefangenen ja keine Korrespondenz mit ihren Glaubensgenossen pflegen könnten, also desto trostloser würden, wurde die zugebrachte Speise und Trank durch den Wachtmeister auf der Brücke von dem Gesinde abgenommen und erst im Wachhause untersucht, ob nicht vielleicht ein Briefchen oder sonst etwas zur Nachricht von ihren Glaubensgenossen drin verborgen wäre. Und wenn das Geschirr nach dem Essen von ihm wieder heruntergetragen werden sollte, wurde ebenfalls aufs genaueste darin herumgesucht, ob auch darin heimlich eine Nachricht versteckt sei. Ja, man verfuhr so hart, daß keiner, es sei Frau, Kinder oder Gesinde,

dem Schloß zu nahe kommen durfte, daß sie die Gefangenen hätten sehen oder hören mögen. Als der Pastor von Gahlen Waldt, nachdem er zu Gemen gepredigt, ungefähr an dem Ort gegenüber dem Gefängnis, jedoch außerhalb des Stadtgrabens, den Gefangenen eins und anderes aus Gottes Wort zurufen wollte, fuhr der Pförtner, der es wahrnahm, den guten Pastor mit großem Ungeßüm an, er solle sich von hinnen packen, man würde ihm sonst Füße machen. Worauf der gute Mann geantwortet: „In aller Welt wird ein Geistlicher zu den Gefangenen gelassen, ihre Seele zu erbauen. Warum fährt man mich so hart an? — Ich spreche doch nichts im Geheimen, sondern mit heller Stimme und in vieler Leute Gegenwart zu den Gefangenen.“ Da hat ihn der Pförtner noch mit mehrerem Ungeßüm beim Mantel ergriffen und hinweggetrieben. Darüber der Pastor sich herzlich betrübet und zuletzt gesprochen: „Das muß Gott geklaget sein, daß man hier so mit den Leuten verfährt“ und zu den Gefangenen gerufen: „Seid getrost, meine Brüder! Wenn gleich die Welt unterginge und die Berge mitten ins Meer sänten, so soll doch die Stadt Gottes sein lustig bleiben mit ihren Brunnlein, da die heiligen Wohnungen des Höchsten sind.“ Mit weinenden Augen hörten's die Gefangenen, und der umstehenden Menge wurden die Tränen aus den Augen getrieben.

Hiernächst wurden die Gefangenen wieder in das vorige Gemach eingeschlossen. Als sie sich darüber beschwerten, daß sie allda kein Feuer und Nachtgeschirr haben könnten, darum sie lieber in dem Turm, als an diesem Ort sitzen wollten, bekamen sie zur Antwort: „Ihr habt so laut gelesen und gesungen und dadurch die gnädige Herrschaft gestört.“ Dabei wohnt die Herrschaft auf dem Oberschloß so weit von dem Waschhaus auf dem Unterschloß, wo die Gefangenen saßen, entfernt, daß die Herrschaft, selbst wenn sie vorsätzlich danach ausgehört hätte, schwerlich etwas davon würde haben vernehmen können. Schließlich wurde den Gefangenen das Turmgefängnis wieder zugestanden, ihnen bei Strafe von 25 Goldgulden aber verboten, das Fenster zu öffnen, laut zu lesen oder zu singen. Sie würden sonst an einen noch schlimmeren Ort gebracht werden. Die Gefangenen hätten nicht gewußt, worin ihre angebliche Rebellion bestehen solle, wenn sie es nicht aus den Inquisitorialartikeln, über die sie von den zwei Räten der Herrschaft Dr. Bonrath aus Borcken und dem Amtmann Vochhausen examiniert worden, hätten abnehmen können, daß nämlich die vermeinte Rebellion darin bestände, daß sich die Gemeinde in ihren größten Nöten zu S. R. M. in Preußen gewandt hätte. Auf die Anklage, sie hätten in ihren Schriften die gnädige Herrschaft schlechterdings nur die Frau Gräfin tituliert, entgegneten sie, sie verlangten solche Schriften zu sehen. Aus ihnen ließe sich erweisen, daß, so oft sie bei der gnädigen Herrschaft suppliziert, jederzeit der Titel ihrer gnädigen Herrschaft „Regierende Frau Gräfin“ ufm. „Hochgräfliche Excellenz“ beigegeben wäre. Wenn aber ihr Advokat H. Dr. Eichmann

für sie Suppliken verfertigt, die zu Cleve übergeben werden sollten, und darin einfach die Frau Gräfin gesetzt, so hätten sie zur Bezeugung ihres untertänigsten Respektes den Advokat wohl erinnert, ihrer gnädigen Herrschaft den üblichen Titel zu geben. Der habe aber geantwortet: „Solches geht euch nichts an, solches versteht ihr nicht. Ich muß den stilum curiae wissen. Es ist etwas ganz anderes, wenn ihr als Untertanen bei eurer gnädigen Herrschaft supplicando einkommt, und wieder ein anderes, wenn man bei S. R. M. oder Dero Regierung einkommt. Ich nehme alles auf meine Verantwortung.“

Schließlich wurde den Gefangenen bedeutet, herunter in die Kanzlei zu kommen. Dort fanden sie ihre vorigen Examinatoren Dr. Bonrath und den Amtmann Lochhausen gegenwärtig, die ihnen vortrugen, ein von Unparteiischen eingeholtes Urteil sollte ihnen verlesen werden. Als sie das Wort „Unparteiischen“ hörten, mußten sie sich sehr wundern, daß ihnen die acta nicht verschlossen gezeigt, in ihrer Gegenwart erbrochen und das Urteil herausgenommen und publiziert worden, ja wie es möglich wäre, daß das Urteil selbst nicht einmal verpettschert gewesen. Darauf wurde das Urteil verlesen: Weil die Gefangenen sich unterstanden hätten, der gnädigen Herrschaft so kurz nach Absterben des jungen Herrn Grafen (welches Kind noch kaum ein halbes Jahr alt gewesen) solche widrigen Brieffschaften zu überreichen, wie auch sich nach Cleve zu einer fremden Herrschaft hinzuschlagen, daselbst zu klagen und sie ihrer gebührenden Obrigkeit mit Hintansetzung alles untertänigen Respektes und Gehorsams über ihr Haupt zu ziehen, gleich sie denn in ihren Schriften der gnädigen Herrschaft ihren gebührenden Titel nicht gegeben, sondern sie nur schlechterdings Frau Gräfin genannt, als werden hiemit die beiden Gemeinleute, die der Präsentation mit beigewohnt, jeder in 100, die zwei anderen Vorsteher aber, weil sie nach Cleve gereist wären, einer in 200 und der andere in 300 Goldgulden Brüchten fällig erklärt mit dem bedrohlichen Zusatz, wofern sie diese Brüchten innerhalb von vierzehn Tagen nicht abführen würden, daß sie alsdann eine Summe von vierzehnhundert Goldgulden zahlen und überdies noch am Leibe gestraft werden sollten.

Die Gefangenen, denen solches Urteil wie ein Donnerkeil ins Herz schlug, baten um eine Abschrift des Urteils zu ihrer Verantwortung und verlangten zu wissen, wer das Urteil abgefaßt hätte. Allein beides wurde ihnen verweigert. Obwohl der H. Dr. Bonrath, der das Urteil vorgelesen hatte, Miene machte, solches ihnen vorzuzeigen, zog er es doch wieder zurück. Darauf baten die Gefangenen, sie igo loszulassen und ihnen ihre Verantwortung freizustellen. Aber wiederum vergeblich. Doch mußte der Amtmann Lochhausen nachgehends mit eigenem Munde bekennen, daß der Rat Dr. Bonrath solches Urteil gemacht, aber die Herrschaft selbst die Brüchte determiniert und quotifiziert hätte. Der Dr. Bonrath hat es auch nicht verabreden können, als es ihm von

den preußischen Kommissaren den Geheimen Räten Freiherrn von Diepenbrück und Regierungsrat Rickert vorgehalten worden.

Die Gefangenen wurden solchem nach dann wieder in ihr Gefängnis gezogen, und durfte nach wie vor kein Mensch ihnen nahen. Da es insonderheit sehr bedauerlich war, daß des einen Gefangenen Ehefrau, die ein Haus voll kleiner Kinder hatte, ihre lang verzogene Reise nach Holland endlich vornehmen und vor ihrem Abbruch noch mit ihrem Ehemann über ein und anderes notwendig sprechen mußte, dennoch nach langem Flehen und Bitten nur auf diese Weise dazu gelangen können. Es wurde die Frau in die Kanzlei gelassen. Da mußte ihr gefangener Ehemann auch hineinkommen, und fügte sich der Amtmann Vochhausen zu dem Manne und der Richter Hüge zu der Frau, daß sie beide nicht zusammenkommen, sondern so weit von einander stehen und einander so laut zusprechen mußten, daß es ja von den Beistehenden gehört wurde. Diese Frau hielt damals zwar um Relaxation ihres Ehemannes desto emfiger an, weil sie eine so weite Reise vorhätte, ihre kleinen Kinder allein im Hause bleiben und die Gärten bestellt werden müßten, welches ein unbeschreiblich betrübter Zustand wäre, zumal weil sie sich mit dem Verkauf einiger Kleinigkeiten ernährten, und also in ihrer und ihres Mannes Abwesenheit keiner vorhanden, der die Waren ausreichte. Aber es war da kein Erbarmen. Die Eheleute mußten unter vielen heißen Tränen von einander scheiden, der Mann ins Gefängnis hinein, die Frau ihre schwere Reise, ihre kleinen Kinder unverforgt lassend, antreten. Dieses betäubte Spektakel hätte ein steinernes Herz erweichen müssen. Auch der anderen Gefangenen Ehefrauen fanden kein Gehör, obwohl sie schriftlich und mündlich inständig um Freilassung ihrer Männer anhielten.

Endlich, nachdem die vierzehn Tage nach der Publikation des Urteils verfloßen waren, baten die Gefangenen den Amtmann Vochhausen, für sie bei Ihro Hochgräflichen Excellenz sich zu verwenden. Sie stellten ihm beweglich vor, daß sie in diesem betrübten Zustande nun in die neunte Woche gefangen gefessen, ihre Hauswesen ganz in Rückgang geraten, damit der gnädigen Herrschaft so wenig wie ihnen gedient wäre. Der Amtmann riet ihnen, bei der gnädigen Herrschaft mit einer Supplikation einzukommen. Als sie eine solche Bittschrift aus ihrem Gefängnis einreichten und ihren betrübten Zustand aufs nachdrücklichste vorbrachten, auch wenn sie unwissend etwas pecciert hätten, um gnädige Vergebung baten, wurden sie endlich ihres Gefängnisses ent schlagen. Doch sollten die Brüchten vorbehalten bleiben, auch wurde gedroht, sofern sich einer wiederum unterstehen würde, in Cleve zu klagen, daß der ohne Gnade am Leibe gestraft würde. Damit hatte die 63tägige Haft in der bittersten Kälte und unter größtem Ungemach am 25. April 1709 ein Ende. Die Gefangenen bedankten sich für die gnädige Entlassung und gingen nach Hause. Da sie ein jeder, so ihnen

begegnete, wegen ihrer fast unmenschlichen Gestalt mit Erstaunen ansah und viele, besonders Frau und Kinder, sie mit Freudentränen empfingen.

Während dieser Gefangenschaft war eine kath. Frau gestorben, zu deren Leichenbegängnis ein Lutherischer, der ausheimisch sich befand, mit eingeladen. Ob nun gleich zu Gemen nie erhört gewesen, daß ein Mitbürger, der schon einheimisch war, darum wäre gestraft worden, wenn er nicht mit zum Begräbnis gegangen, wurde doch dieser Ausheimische deshalb in 50 Goldgulden Brüchte geschlagen, so er auch wirklich bezahlen müssen, unangesehen dessen Frau der einladenden Totbitterin bei der Einladung bekannt gemacht, daß ihr Ehemann nicht einheimisch wäre. Dies unerhörte Verfahren hat man nicht ergründen können. Man scheint den Argwohn gehegt zu haben, dieser Mann hätte sich mit Vorsatz absentiert, damit er die Katholischen nicht dürfe helfen in Possession zu setzen, wenn sie nun erst anfangen ihre Toten wider das Herkommen mit ihren Ceremonien auf dem luth. Kirchhof zu begraben. Die Frau des unschuldig gebrüchteten Mannes bat um Audienz bei der gnädigen Herrschaft, allein ihr wurde die Antwort, wer sie so kühn mache, Audienz zu begehren. Die Rebellen sollten noch anders gestraft werden. Mitleidende Herzen hatten für die Gefangenen S. R. M. von Preußen um Hilfe angerufen, auch unter dem 28. Februar ein Schreiben erhalten. Dies sandte die Regierung durch den Kanzleiboten Krebs direkt an Ihre Hochgräfliche Excellenz nach Gemen. Dieser Kanzleibote konnte aber sein Schreiben nicht überreichen, von einem wurde er zum anderen verwiesen, bis er endlich den Amtmann Vochhausen zum zweiten Male antraf. Dieser begegnete ihm sehr rüde, drohte mit Schlägen und Prügeln, riet ihm ab, das königliche Anschreiben zu übergeben. Es möchte ihm ergehen, wie jenem fürstlich münsterischen Boten, der das Schreiben, welches er übergeben sollte, hätte auffressen müssen.

48 a. Gemeinde Gemen an die Gräfin Amalie Elisabeth.

Nachdem wir in der tröstlichen Hoffnung lebeten, Thro Hochgräfl. Exc. würden sich die zwei untertänigen Suppliken und die fußfällige Abbitte nebst darin getaner Offerte eines Präsentis von Silberfervis gnädigst haben gefallen lassen, erfahren wir heut zur Mittagszeit mit größter Bestürzung leider das Gegenteil, indem auf Thro gnädigen Befehl Dero Amtmann H. Vochhausen durch den Gerichtsdiener Arnold Hase uns andeuten lassen, eine abermalige Erklärung zu tun wegen der uns angesagten unaufbringlichen Brüchten der 700 Goldgulden, widrigenfalls die Execution unfehlbar ergehen sollte. Als haben wir in dieser unserer höchsten Not nochmals mit dieser unserer alleruntertänigsten fußfälligen Bitte unsere Zuflucht zu Thro Hochgräfl. Exc. nehmen müssen, dieselbe nochmals fußfällig und flehendlichst anzurufen und zu bitten, Sie allergnädigst geruhen wollen, unsere Er-

klärung in hohen Gnaden zu erhören, und bitten, bei diesen elenden betrübten Zeiten uns, unsere Frauen und Kinder doch nicht gar speislos zu machen, sondern als eine gnädige Landsmutter solche unaufbringliche Strafe zu übersehen und es bei der untertänigsten Erklärung aus purer Gnade bewenden zu lassen . . . (August 1709)⁵¹).

49. Ravensberger Konsistorium an den König.

E. K. M. haben vermöge allergnädigsten Reskriptes vom 17. September a. e. J. K. D. zu Pfalz aufs neu geführte Beschwerde wegen des anstößigen Psalterbuchs und darin befindlichen Summarien Selnecceri und Viti Diederichs an uns remittiert mit dem Befehl, was an der Sache und ob Dero dieserhalb ergangene Verordnung noch nicht ins Werk gerichtet sei, allergehorsamst zu berichten. Nun können wir E. K. M. pflichtmäßig versichern, daß sotanem Dero allergnädigstem Befehl vom 13. Januar 1711 nachgelebet worden, und streitet es wider die offenbare kundige Wahrheit, daß die Vor- und Ablesung dieser Summarien und der wider den römischen Papst und seine kath. Glaubensgenossen darin enthaltenen Ausdrücke jemals daselbst hergebracht und von den Evangelischen jemals geschehen oder den kath. Kapitularen, wenn sie die Ordnung erreicht, angemutet worden, inmaßen diese Summarien, obschon der quästionierte Psalter über 40 und mehr Jahre erinnerlich auf dem Chor gebraucht, niemals, außer was die von Reuschenberger ausgeklaubet, angemerkt oder zur Quästition gekommen, sonst man selbige, weil es sich bei zweierlei Religionen auf dem Chor nicht schickt, eher abzustellen nicht würde ermangelt haben. Woraus denn auch gleich erhellet, wie sehr irrig angegeben worden, als wenn ich, von dem Busche, durch angemaßte Approbation des angegebenen Herkommens und unerfindlicher Stifts-

⁵¹) Das Bittschreiben hatte keinen Erfolg. Johann und Gerhard Bemer, Berndt und Gerhard Tüchter schreiben deshalb von neuem: „Mit betrübten Augen müssen wir sehen, daß Ihre Hochgräfl. Exc. durch Dero Gerichtschöffenrichter Hüge unsere Früchte, von denen wir mit unseren unmündigen Kindern in diesen höchstbeschwerlichen teuren Zeiten Lebensunterhalt zu haben vermeinten, nicht allein arrestieren, sondern auch darauf von den Gerichtschöffen die Früchte samt den Ländereien und Gründen schätzen lassen mit der Andeutung, daß wir uns innerhalb dreier Tage wegen der Brüchten einfinden und bezahlen sollten, widrigenfalls dieselben uns entzogen werden wollten. Die höchste Not dringt uns, in tiefster Submission unsere Bitte nochmals zu wiederholen.“ Cleve, den 23. Sept., schreibt deshalb auch die Regierung an die Gräfin: „Hiesiger luth. Synodus hat sich überaus kläglich gemeldet“, zugleich empfiehlt sie dem König in Berlin, etwa 50 Mann nach Gemen zu schicken.

statuten daran teilgenommen haben sollte. Es wird vielmehr die von Reuschenberger selbst mir das Zeugnis geben müssen, daß, sobald sie das anstößige Psalterbuch und darin diese Summarien mir persönlich gezeigt und zu verlesen gegeben, ich sofort ein Mißfallen darob bezeuget, den Psalter, so sie mit anherogebracht und zur Restitution aufs Chor wieder mitgenommen, darauf sofort nebst einem alten gleichen Inhalts auf dem Chor viele Jahre her gebrauchten abholen und einen anderen Psalter, darinnen sich dergleichen Summarien nicht befinden, wieder hingeschicket, welchen letzteren aber die von Reuschenberger laut des Stiftsamtmannes beigegehenden Berichts⁵²⁾ mit nach Düsseldorf genommen und wird anstatt dessen anjeko die Bibel gebrauchet, darin nichts Personelles oder Anstößiges zu finden. Es ist auch die aufs neue geschene falsche Relation desto offener, weil E. K. M. so gar den kath. Kanonessen zu Schildesche vergönnet, ihren Chorgesang und die horas nicht in gemeldter ev. Stiftskirche wider voriges altes Herkommen, sondern in ihrer eigenen Kapelle zu halten und die von der Aßeburg selbiges wirklich tut.

Gleichwie nun diese Klagen ganz unfundiert und viel mehr am Tage, daß, da J. Kurf. D. zu Pfalz der Katholischen in allen ihren Klagen sich eifrigst annehmen, ihnen einige Zeit hero mehr als den Evangelischen zu dieser nicht geringen Präjudiz favorisiert worden, so muß uns billig desto mehr befremden, wie dennoch einige friedhäßige Gemüter desfalls ungegründete Beschwerden zu führen, dergl. offenbare unwahre Dinge J. K. D. zu Pfalz vorzutragen und die Abschaffung dieses Psalterbuches und Bestrafung des Verlegers zu suchen, sich nicht erröten in mehrer Erwägung, diese Edition über ein saeculum überall an protestierenden Orten befindlich und eingeführt, auch ja bekannt, mit welchen herben epithetis die kath. Skribenten unsere Religion und deren Zugetane belegen und unsere Priester angreifen, der Papst auch den Religions- und westfälischen Frieden mit zu approbieren sich wohl niemals bequemen wird und sich also billig nicht sollte befremden lassen, daß unsere Geistlichen dessen mehr als türkische Verfolgung apprehendieren und den Allerhöchsten um

⁵²⁾ Schildesche, den 21. Okt. 1712 Amtmann Bierwehrt an von Busch: „Auf E. E. vier Fragen dienet zur untertänigen Antwort, und zwar auf die erste, so wird anjeko gar kein Psalterbuch auf dem Chor gebrauchet, sondern die Frau Küsterin hat eine Bibel darauf getan, woraus gelesen wird. Zum anderen haben ja Ihre Exc. das alte Psalterbuch, worin die anstößigen Summarien waren, damals behalten und anstatt dessen ein neues Psalterbuch aufs Chor geschenket, welches aber Srl. von Reuschenberger mit nach Düsseldorf genommen. Drittens sein vor diesem die Summarien so wenig von den Evangelischen als Katholischen verlesen, weniger viertens diesen jemals angemutet worden.“

Schutz anzurufen bewogen werden. Es gereicht uns daher zu nicht geringer Konfolation, daß E. R. M. in Dero Antwortschreiben an Kurpfalz dieses alles sehr gründlich und in nachdrücklichen terminis angeführt, und leben wir des untertänigsten Vertrauens, J. R. D. zu Pfalz werden dadurch zu milderer Gedanken bewogen werden und die in dem Schreiben wider uns gesuchte Ahndung die empfinden lassen, welche dergl. unwahre Dinge vorzubringen und unter Dero hoher Autorität dahin zu schreiben sich nicht entfuchen . . . Bielefeld, den 2. Oktober 1712. Zu dem Ravensbergischen Konsistorio verordnete Räte und Deputierte. Clamor von dem Busch, Joh. Christoph Noltenius, Herm. Adolf Pott, Theophilus Fuhrmann.

50. Joh. Bernh. Schriver an den Inspektor.

Ev. Wohllehrw. muß mit sonderlicher Empfindung und Behmut berichten, was am 29. Oktober bei einem am Gummersbachschen Hause vorgehabten Taufakte vor betrübte und der ganzen Gemeinen Gemeine ärgerliche Exzesse vorgegangen. Ich wurde von des neugeborenen Töchterleins Mutter, die unseres Glaubens, ersucht, ihr Kind zu taufen, gestalt nach den Ehepakten ihr Mann, so kath. Religion, zugestanden, daß die Kinder der Mutter folgen sollten, welche sie ihm auch in meiner Gegenwart vorhielt. Allein er wollte solches durchaus nicht zugeben mit dem Vorwand, er wäre des Kindes Vater und wolle es von seinem Geistlichen⁵³⁾ getauft haben. Als ich auf beständiges Anhalten der Mutter das Kind dennoch taufen wollte, wurde mir solches erstlich von der Obrigkeit verboten. Weil aber in Glaubens- und Gewissenssachen Gott mehr zu gehorchen, denn den Menschen, würde ich doch das Verlangen der Mutter erfüllt haben, wenn nicht die Obrigkeit kurz darauf mit Gewehr und Waffen ins Haus gefallen und das Kind der erst vor anderthalben Tag ins Kindbett gekommenen und bei dieser Gewalttat ganz bestürzt aus dem Wochenbette in die Küche gelaufenen und in Ohnmacht niedergefallenen Mutter mit großer Bewegung der Angehörigen aus den Armen wegreißen und vom kath. Geistlichen taufen lassen. Ich kann nicht genug melden, was dieses ein elendes Spektakul gewesen, besonders da die in Ohnmacht gefallene Frau, nachdem sie ein wenig wieder zu Kräften kommen, dem entrissenen Kinde nach der Gasse nachgeeilt und daselbst aufs neue zur Bestürzung vieler zusammengelaufener Leute wieder in Ohnmacht gefallen, welche, als sie ins Haus geschleppt, ferner kontiniert, daß

⁵³⁾ Im Jahre 1708 hatte ein Observatenmönch aus Dorsten zuerst außerhalb des Schlosses in Gemen katholischen Gottesdienst zu halten begonnen, alsbald auch in Mischehen das friedliche Einvernehmen gestört. Dazu forderte er das Recht, auf dem lutherischen Kirchhof die Katholiken mit den römischen Ceremonien zu beerdigen.

man befürchten müssen, sie möchte gar unter den Händen sterben. Ich hoffe festiglich, die weltgepriesene Gerechtigkeit unseres allergnädigsten Königs und Landesvaters werde solche erschreckliche Gewalttätigkeit nicht ungeahndet lassen⁵⁴⁾, sondern dieser so herzlich nach Ruhe seufzenden Gemeine vollkommene Ruhe verschaffen . . . Gahlen, den 31. Oktober 1712.

51. Joh. Lazarus Lederer⁵⁵⁾ an seine Gemeine.

In unserem Jesu herzlich geliebte Freunde! Nachdem ich dieses Amt hier schon in die vier Jahre verwaltet und den Wandel meiner Zuhörer genau betrachtet, habe ich wahrgenommen, daß sie, anstatt aus meinen Predigten und Vorstellungen einigen Nutzen zu ziehen, allezeit schlimmer wurden und auf keinerlei Weise von ihren alten Sünden und bösen Gewohnheiten abstunden, welches mich auch glauben machte, daß der gar geringe Nutz meiner Zuhörer vielleicht an mir und meiner Untüchtigkeit liege, und zweifelte, ob ich mich etwa nicht selber wider den Willen Gottes in dies Amt eingedrängt. Auf diese Weise und Gedanken entschloß ich mich schon vor langer Zeit, aus Furcht, es möchte wegen des Verlustes dieser Seelen vor Gott schwere

⁵⁴⁾ Am 8. Januar 1711 war bereits ein preußisches Kommando unter einem Fähnrich in Gemen eingerückt, hatte aber nur vorübergehend den Troß der Gräfin Charlotte Amalie gebrochen.

⁵⁵⁾ Ein Schreiben des Pietisten Lederer bei Wotschke, Zur Geschichte des westfälischen Pietismus. Jahrbuch 1933 S. 101. Lederers Stellung in Gemen war sehr schwierig geworden. Er hatte die Gräfin wider sich, die auf alle seine Einkünfte die Hand legte, aber auch einen großen Teil seiner Gemeinde, die von seinem pietistischen Wesen nichts wissen wollte. So hatte er zu klagen: „Die vier Jahre meines Amtes in Gemen habe ich alle meine Habe zusezen und mit meiner Frau und armen Kindern darben müssen, dazu werde von einem meiner eigenen Zuhörer Joh. Wever und seinem Anhang schon übers Jahr aufs aller empfindlichste in meiner Seele und Gemüt angegriffen, indem er nicht nur aller von mir zu gemeinem Besten vorgeschlagenen guten Ordnungen sich allemal aufs boshaftigste widersezet, mich aller Orten verkehrert und meine auf den Geist und wahres innerliches Christentum dringende Lehre vor neu und irrig ausruft, ja gar die von Alters her gewöhnliche Konsistorialwahl und höchstnötige Kirchenrechnung schon über zwei Jahre hindert, sondern auch die, so solche zu tun bereitwillig, davon abhält. Da die Gräfin erklärt, die Gemeinde wieder in Ruhe zu lassen, wenn ich quittierte, habe ich aus Liebe zu meiner Gemeinde Frieden und in Hinblick auf die Resolution S. R. M. vom 21. Juli 1712, versezt zu werden, am 9. April resigniert.“

Rechenschaft von mir gefordert werden, das Amt niederzulegen⁵⁶⁾. Aber je mehr ich an dieses Vorhaben gedachte, je mehr Gegenstand ich bei mir fand fürchtend, daß man (angesehen dieses eine ungewöhnliche Sache und Beginnen) meiner aller Orten spotten und lästern werde und noch dazu in dem Gemüte anderer Geistlichen, auch aller Menschen ich für einen zum Predigen untüchtigen Mann gehalten werden möchte, anderer unzähliger vieler äußerlicher als innerlicher Widerreden und Anfechtungen zu geschweigen. Habe nun endlich doch überwunden (um mich von der Unruhe in meiner Seele deswegen zu befreien), und um alle von der Vernunft mir gemachte Ueberlegung nebst allem, was man darüber zu sagen haben würde, unter den Gehorsam Jesu zu treten, beschloß ich absolut, dieses mein Amt nunmehr zu quittieren, auch ohne zuvor gegen jemanden etwas davon zu gedenken, diesen Sonntag meine letzte Predigt zu tun und aus dem Text Joh. 20, 19 ff. von meiner Gemeinde Abschied zu nehmen. Weil aber gestern vernommen, daß das Konsistorium nebst noch einigen Männern aus der Gemeinde sich mit mir nach der Kinderlehre an diesem Kirchenort versammeln werde, so habe (damit es nicht sogleich unseren äußerlichen Feinden bekannt werde) solches bis hierher anstehen und durch dieses Schreiben meine völlige Resolution ihnen wollen kund werden lassen, damit Sie, liebste Zuhörer, nach Ihrem Gutfinden sich um einen anderen Prediger bewerben möchten. Bis dahin will ich Ihnen gern von ganzer Seele mit Predigten und anderen Liebesdiensten aus der Fülle Jesu nach der Ueberzeugung meines Herzens, um so viel mehr der h. Geist mitteilen wird, auch mit Gut und Blut, wie bishero geschehen, dienen. Nur bitte ich, daß man mich künftighin nicht

⁵⁶⁾ Die vom Könige für Gemen ernannten Kommissare Graf Lottum und Mohlfeld an den Herrscher aus Cleve: „Wir haben mit hiesigem luth. Inspektor Kaiser wegen Versetzung des M. Lederer gesprochen, aber von ihm gehört, daß pro nunc in diesen Landen, keine Stelle offen, in futurum auch wenig Hoffnung sei, ihn hier unterzubringen, indem hiesigen Gemeinden die freie Predigtwahl durchgehends gelassen, diese aber aus gewissen ihm bewohnenden Ursachen schwerlich auf ihn fallen werden. Lederer hat sich zwar vernehmen lassen, wie er eben so sehr keine Pfarre verlange, sondern vorhabens wäre, sein Brot unter Gottes Hilfe durch andere Mittel und Wege zu suchen, weil aber solche Rede unseres Ermessens für eine Wirkung etwaiger Kleinmütigkeit zu halten, indem er zu Gemen nicht gelitten werden will, wenig Aussicht auch hat, anderwärts unterzukommen, bitten wir, ihm in dortigen Ländern oder bei diesem oder jenem Regimente eine Stelle anzuweisen.“ Er kam dann nach Minden. Vorher hatte er ein Amt in Thomsdorf (Brandenburg) bekleidet. Bei der Gräfin in Gemen war er sofort in Ungnade gefallen, weil er sich weigerte, einen ihm von ihr vorgelegten, die Rechte der Gemeinde beeinträchtigenden Revers zu unterschreiben.

mit Administrierung der Sakramente in meinem Gemüt beunruhige, denn ich solches, wie bisher geschehen, künftig in Ewigkeit nicht mehr tun kann. Die Ursachen sind Gott und mir bewußt, dem allein ich Rechenenschaft zu geben verbunden bin. Uebrigens stelle ich Ihnen frei, dieses mein Schreiben und endliche Resolution im Geheim zu halten, wenn Sie wollen und wie Sie es für gut finden werden. Es mag mir hierüber mit den Meinen gehen, wie es mein Gott in Jesu über uns beschlossen hat, wünsche nur in herzlichster Aufrichtigkeit, daß sich Gott nach seiner unendlichen Liebe über sie alle erbarmen, aus dem Reiche der höllischen Tyrannen erretten und in die Freiheit seiner Kinder durch Jesum nebst unseren Widerwärtigen versetzen und bekehren, auch uns allesamt und sonders gerecht, heilig und selig machen wolle in der Kraft der Leiden Jesu und seiner Auferstehung und Herrlichkeit. Amen. Uebrigens aber verbleibe ich allerseits meiner herzlich geliebten Zuhörer

treu verbundenster Vorbitter zu Gott

Gemen, den 8. April 1714.

M. Joh. Lazarus Lederer.

52. Gemeinde Gemen an den König.

E. K. M. haben an Dero Generalfeldmarschall Grafen von Lottum und Justizrat Mohlfeld unterm 5. November a. p. nochmalen befohlen, die ihnen aufgetragene und solang bis daher verschobene Kommission gehörig und fordersamst fortzusetzen, auch dergestalt zu beschleunigen, daß die Gemeine einmal zur Ruhe gebracht werde. Der allergnädigste Befehl ist darauf am 30. eiusdem präsentiret, wir sind zwar auch seithen dann immer mit guter Antwort mündlich vertröstet, es solle nunmehr der Bericht samt Gutachten fordersamst abgestattet werden, so viel wir aber vernehmen können, ist dennoch davon bis hierzu nichts geworden, ob wir gleich zu verschiedenen Malen mündlich und schriftlich inständigst darüber angehalten. Allergnädigster König und Herr! Wann es aber mit keiner Feder zu beschreiben, wie sehr unsere Not und Drangsale, die wir von den Papiisten leiden müssen, durch diese Verzögerung von Tag zu Tag zunehmen, auch uns in gar wenig Zeit das Garau machen werden, wenn nicht Gott vom Himmel durch E. K. M. uns bald Errettung (worauf wir nun so lange Zeit hero mit starker Zuversicht vertraut) widerfahren lassen, als gereicht an E. K. M. unsere unablässige fußfällige Bitte, um der Liebe Christi willen allergnädigst geruhen zu wollen, wohlgedachten Kommissariis, mit allem Nachdruck zu befehlen, daß der schon manchmal geforderte Bericht samt Gutachten abgestattet werde . . . Wesel, den 8. Februar 1715⁵⁷).

⁵⁷) Cleve, den 4. Juli 1715, verwenden sich Inspektor, Senioren, Pastoren und sämtliche Prediger des luth. Ministeriums im Herzogtum Cleve beim Könige für die armen Gemener, denen die Gräfin weder die freie Predigerwahl gestatte noch die seit einigen Jahren eingezeichneten Kirchen- und Armengelder herausgebe.

53. Gemeinde Gemen an die Kommissare⁵⁸⁾.

Unser Elend ist viel größer, als es sich beschreiben läßt, wird auch täglich noch vergrößert und ein Spott aus uns gemacht, wenn wir einer Hilfe uns getrösten wollen, ob wir nicht dereinst zur Verzweiflung gebracht und mit Hinterlassung des Unserigen uns zu verlaufen möchten gezwungen werden. Ew. Exc. und Ew. Hochedelgeb. werden demnach wegen dieser Gemeinde untertänig und inständig um Gottes willen gebeten, Sie gnädig und großgünstig geruhen wollen, die allergnädigste königl. Kommission vom 4. Okt. nächsthin zur förderksamsten Wirklichkeit zu dirigieren. (Herbst 1715.)

54. Gemeinde Gemen an die Kommissare.

Gestern am Grünen Donnerstage, so der 9. April war, zur Nachmittagsstunde wurden unsere Kirchenvorsteher und Provisoren durch den Gerichtsboten in die Kanzlei befohlen. Als sie da erschienen, wurde ihnen von dem H. Amtmann Lochhausen im Beisein des Richters Hage und des Fiskalen Weingarten aus Befehl der gnädigen Herrschaft unvermutlich einer namens Johann Wieffels zum Prediger vorgestellt und bei hoher Ungnade und arbiträrer Strafe anbefohlen, ihn und niemanden anders vor einen Prediger anzuerkennen. Die Vorsteher aber gaben mit allem gebührenden Respekt zu erkennen, daß solches wider das Recht und Herkommen der Gemeinde streite, maßen selbige ja von uralters her die Wahl eines Pastors gehabt; wie solches genugsam erwiesen und von der Gemeinde nebst dem ältesten H. Prediger aus dem Clevischen Ministerio eidlich vor den königl. Herren Kommissaren dargetan. Baten auch, daß man sie dabei belassen möchte oder wenigstens dieses bis zum Austrag der Sachen auszustellen (wie solches auch, daß keine Verwirrung vorgenommen werde, von J. K. Maj. in Preußen allergnädigst an unsere Herrschaft reskribieret), wo anders das Gewissen der Gemeine nicht sollte beschwert und gekränkt werden. Hierauf mußten mit obgemeldeten Beamten, dem Fiskal und dem Wieffels die Vorsteher in die Kirche gehen, wo denn von ihnen dem Wieffels die Kanzel und der Altar angewiesen wurde und das,

⁵⁸⁾ Die Gräfin mußte durch allerhand Kniffe die Arbeit der Kommissare hinzuziehen. In langen mündlichen Verhandlungen versprach sie manches, lehnte aber schließlich die Unterzeichnung eines Protokolls ab. Protokolle, die sie unterschrieben hatte, ließ sie sich noch einmal senden. Und da man die Unvorsichtigkeit beging, die Originale zu schicken, gab sie sie nicht wieder zurück. Justizrat Mozfeld: „Meines Orts gestehe ich ganz gerne, mich in solche conduite nicht finden zu können.“

was in der Kanzlei passiert, wiederholt mit dem ferneren Befehl, bei hoher Ungnade und arbiträrer Strafe niemanden anders die Kanzel betreten zu lassen, noch einen anderen vor einen Prediger zu erkennen als obgenannten Wieffels.

Während dessen kamen viel Katholische, in specie der Pater in die Kirche, worüber als auch über dieses Verfahren die Vorsteher dergestalt bestürzt, daß sie fast kein Wort sprechen konnten, als mit wenigem ihr Voriges wiederholten, und daß sie dieses zwar mit ansehen und anhören mußten, aber solches nimmer mehr, weil dieses wider ihr Recht und Herkommen stritte, annehmen könnten, auch schließlich baten, ihre Gewissen nicht so zu kränken, sondern bei den alten Rechten zu lassen. Wie nun aus diesem genugsam zu ersehen, daß die arme und mit ihrer Wohlfahrt fast in agonia liegende Gemeinde weder zu ihrem Rechte, noch zu dem, was ihr von Tag zu Tag entzogen, bei solchem Verfahren wird kommen können, so gelanget demnach an Erw. Hochgräfl. Exc. und Erw. Hochedelgeb. dieser im Elend liegenden und fast von allen Menschen verlassenen Gemeinde untertänigste und wehmütigste Bitte, dieses in Dero Berichte an J. R. M. mit vorzustellen... Wesel, den 11. April 1716⁵⁹⁾.

55. Der König an den Geh. Rat von Bringen.

Euch ist vorhin bekannt, wasgestalt wir den Prediger zu Hattingen Kortum bereits kassiert und einen anderen an dessen Platz ernannt

⁵⁹⁾ Cleve, den 13. Mai 1716 schreiben an die beiden Kommissare, auch die beiden luth. Klassen zu Wesel und Dinslaken: „Jetzt scheint, ob habe man der Gemeinde den letzten Stoß zur Verzweiflung und zum Garaus geben wollen. Den Joh. Wieffels können sie vor ihren Prediger und Seelenhirten nicht anerkennen, weil er nach Vorschrift des h. Evangelii Johannis am zehnten Kapitel zur rechten Thür in den Schafstall nicht eingegangen. Der Wieffels aber unterlässet nicht, sich in den Schafstall der Kirche hinzustellen. Darum fliehen die armen Schafe vor einem solchen Hirten von der Kirche hinweg. Keiner darf zu ihm für Gewissensangst hineinkommen. Und also wird diese vom ersten Anfang der Reformation bis hiehin durch Gottes Gnade noch erhaltene arme Herde ach leider! gänzlich zerrüttet, verwirret und zerstreuet. Stirbt einer, er muß mit unberitetem Herzen ohne Prediger von hinnen scheiden! Wird einer geboren, so ist kein Prediger da, und darf keiner dahin kommen, um zu taufen! Die nach dem h. Wort Gottes und dem h. Abendmahl hungern und dürsten, müssen in ihrer Ohnmacht ersticken und ist keine Hilfe vorhanden.“

haben. Wie nun gleichermaßen der Prediger Mahler⁶⁰⁾ zu Verne von uns kassiert worden, an dessen Platz wir den Feldprediger Stillischen Regiments hinwieder bestellt wissen wollen, als habt Ihr die Vokation auf diesen Letzteren ausfertigen zu lassen und sollen die zwei vorbenannten kassierten Prediger annoch bis zur weiteren Verordnung im Verfall sitzen bleiben. Weil übrigens der Prediger und Inspektor Emminghausen zu Hagen ein alter, abgelebter Mann von 83 Jahren und anjeko meist bettlägerig ist⁶¹⁾, haben wir ihm den Feldprediger des Lübenschen Regiments adjungieret und ist dieser zugleich mit zureichender Instruktion als Inspektor zu versehen, wie bei den Konventen sich zu verhalten, und daß so wenig er selbst weltliche Sachen forthin traktieren, noch auch die Prediger unter seiner Inspektion sich drein mengen sollen. Sind Euch übrigens mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12. Dezember 1720.

56. Gemeinde Rüggeberg an den König.

E. K. Maj. müssen wir getreuste Untertanen zu Rüggeberg klagend zu erkennen geben, wie daß wir aus Erlaubnis unserer Prediger zu Schwelm ein Schulhaus und oben darauf ein großes Gemach gebaut haben, da wir unsere Nachmittagsandacht und Kinderlehre durch einen tüchtigen Kandidaten ministerii auf unsere Kosten verrichten lassen, uns und unsere Kinder in der Erkenntnis des wahren lebendigen Gottes zu unterrichten. Nun aber wollen die Prediger in Schwelm uns eine solche Seelen erbauende Freiheit nicht ferner vergönnen⁶²⁾.

⁶⁰⁾ Vergl. Wotfchke in den Monatsheften für Rhein. Kirchengesch. XX, S. 250. Der König unter dem 27. Mai 1715 an die Clever Regierung: „Der Prediger zu Lünen Petrus Mahler hat in einem Memorial einige Vorschläge getan, wie in unseren dortigen Landen die Manufakturen eingerichtet und dem Armenwesen dadurch geholfen werden könne. Ihr habt nun den Supplikanten über sein Vorhaben umständlich zu vernehmen und alsdann Euren Bericht abzustatten, auch Euer Gutachten beizufügen, ob und in wie weit seine Vorschläge praktikabel seien.“

⁶¹⁾ 1721 wurde Thom. Balth. Davidis in Unna Inspektor.

⁶²⁾ Schwelm, den 29. August 1724, wenden die Pastoren Moll und Karthaus mit den Kirchenältesten ein, daß nach der Kirchenordnung von 1687 Kanon 89 und 90 Kirchspielschulen nicht anders als mit Konsens und Borwissen der Prediger und des Konsistorii gebaut, dergleichen die Schulmeister an ihnen auf keine andere Weise bestellt werden sollen. Die Prediger hätten zuerst die Erlaubnis gegeben, einen Kandidaten zu berufen. Nun hätten die Rüggeberger aber zum zweiten Male, ohne sie begrüßt zu haben, einen Schulmeister angenommen, der wegen bösen Lebens die Gemeinde sehr geärgert und endlich insalutato hospite davongegangen und schlechten Ruf hinterlassen.

Da wir über drittehalb Stunden von der Stadt entfernt sind, daß die schwachen alten Leute und Kinder den weiten Kirchweg unmöglich gehen können, sonderlich zur strengen Winterszeit, da wir den Schnee anderthalb Stunden Wegs mit großen Kosten aus dem Wege räumen müssen, um unsere Toten auf den schwelmischen Kirchhof zu bringen, wenn Kranke zu besuchen, Kinder zu taufen sind, müssen wir oftmals die Prediger aus dem bergischen Lande mit schweren Kosten holen lassen, daß sie mit den h. Sakramenten versehen werden. Denn die ganze lutherische Gemeinde allhie bestehet mehr denn in 1200 Kommunikanten, so nur von zwei Predigern müssen bedient werden, und ist die Gemeinde in die fünf Stunden weit und breit. Zu dem so wollen wir gern wie vorhin von den Predigern zu Schwelm mit Taufe und Abendmahl uns bedienen lassen, auch unsere Toten dahin begraben, wenn wir nur allein des Sonntags und andere Buß- und Feiertage das Evangelium und des Nachmittags den Katechismus durch einen tüchtigen Kandidaten wie vorhin mögen erklärt haben, damit wir nicht Schaden nehmen an unserer Seele. Als gelanget unser untertänigstes, fußfällig tränendes Bitten und Flehen an E. K. M., E. K. M. geruhen uns zu begnadigen, daß wir auf unsere eigenen Kosten einen tüchtigen Kandidaten mögen berufen und selbst unterhalten, der uns des Morgens das Evangelium und des Nachmittags den Katechismus erkläre und unsere Kinder im Christentum, Lesen, Schreiben und Rechenkunst unterrichte. Joh. Peter Wellenbeck, Heinr. Wilhelm zu Eilinghausen, Emer Hardt Hülsenbeck, Joh. Gellinghausen. Franz Dacke. Kaspar zu Rüggeberg. Peter Andres zu Rüggeberg. Jakob zu Rüggeberg. Joh. Heinrich. Joh. Hülsebeck. Joh. Hesterberg.

57. Das Soester Ministerium an den König.

E. K. M. stattet zuvörderst Dero gehorsamtes ev. Ministerium in und außer der Stadt Soest alleruntertänigsten Dank ab für die zu Konsevation E. K. M. getreuer ev. Untertanen, und daß selbige oder ihre Kinder von den reichen kath. Klöstern und denen vom Adel unter allerhand Prätext von den Bauernhöfen nicht verstoßen werden sollen, an die Regierung zu Cleve unterm 1. Dez. a. p. erlassene Verordnung⁶³⁾. Gleichwie aber solche Verordnung in specie des anzeho vorsehenden Falls nicht meldet, da der Administrator des reichen adligen kath. Hauses Behlen, der Kanonikus Heumann, einen alten in hiesiger Botmäßigkeit gelegenen ev. Colonom Uschoff genannt, dessen Kolonie zum Hause Behlen gehört, teils unter allerhand Versprechen teils auch verschiedentliche Komminationen dahin beredet, daß er seinen erwachsenen ev. Sohn, so in E. K. M. Kriegsdiensten stehet, um den ihn vom Vater toties quoties versprochenen Hof zu bringen und des

⁶³⁾ Vergl. Rothert, Kirchengeschichte der Graffschaft Mark, S. 480 f.

Canonici aus dem Münsterschen B ürge kath. Köchin Maria Groendes zu ehelichen, willens ist, also hat die Clevische Regierung solche E. R. M. generale Verordnung auf solchen casum nicht gedeutet, sondern abermal an den Magistrat reskribiert, daß binnen acht Tagen die Verfügung machen solle, daß dieser ev. alte Colonus mit der kath. Köchin von dem Pastore loci proklamiert und darauf kopuliert werde, und zwar dieses alles bei Pöne von 25. Gg.

Allernädigster König und Herr! Ein ev. Ministerium will zwar nicht untersuchen, ob solche Ehen unter Evangelischen und Katholischen unzulässig sein oder nicht, sondern hält in aller Untertänigkeit davor, daß die Intention, so die reichen kath. Klöster auch die adligen Häuser bei Stiftung solcher Ehen hegen, wider E. R. M. allergnädigste Willensmeinung streitet, folglich höchst strafbar sei, sintemalen dieselbe durch solche Praktiken vor und nach ihre Höfe, deren sie in der Soestischen Botmäßigkeit eine große Menge besitzen, erstlich halb, hernach ganz mit kath. Colonis besetzen. Denn wenn sie auf ihren Höfen gleich in praesenti casu einen alten Witwer haben, muß derselbe ein junges kath. Weibsmensch heiraten, die dann gemeiniglich den alten ev. Colonum überlebt und hernach mit einem kath. Bauernkerl sich verehelicht, und sodann haben die Klöster, was sie beabsichtigen. Und ein gleiches unternehmen sie, wenn sie eine alte Witwe, so der ev. Religion zugetan, auf einem ihrer Höfe haben. Die muß einen jungen kath. Kerl zur Ehe nehmen, so hernach, wenn die alte ev. Frau verstorben, eine Katholische heiratet. Solcher Gestalt also werden die Höfe, so jederzeit von Evangelischen bewohnt worden, anfänglich halb, nachgehends ganz mit kath. Leuten besetzt, die ev. Borkinder hingegen davon vertrieben. Diese verfallen sodann bisweilen aus Unwillen dahin, daß sie sich in dem benachbarten Kölnischen zu verheiraten suchen. Wollen sie aber daselbst in Ruhe leben, müssen sie ihre ev. Religion abschwören und sich zur katholischen bekennen. Dieses nun heißet ja wohl recht, die Evangelischen vertreiben und die Katholischen vermehren. Und wo die kath. Klöster und adligen Häuser mit solchen ihren Praktiken ungehindert fortfahren dürfen, werden in kurzen Jahren mehr als zwei Drittel Teile der Bauernhöfe in der Soestischen Botmäßigkeit mit lauter Katholischen besetzt werden. Von diesen höchststrafbaren Praktiken der Katholischen einige specialia.

Allein in dem Kirchspiel Welver sind bei Menschengedenken praeter propter binnen 30 bis 40 Jahren schon 19 vollständige ja der besten Bauernhöfe, so vor diesem allesamt von lauter ev. Colonis bewohnt worden, durch vorgedachte Praktiken von dem Kloster Welver und anderen Katholischen mit ihrer Religion zugetanen Colonis besetzt, so daß sich anjeko in diesem kleinen Kirchspiel schon über 150 kath. Seelen befinden, so die von dem Kloster Welver nahe an der ev. Kirche neu erbaute große kath. Kirche besuchen. Hierbei hat sich auch vorm Jahre zugetragen, daß in dem Kirchspiel Welver eine Witwe, die

Meyersche, auf dem Steinwerkshofe ihrem ev. vorm Jahre verstorbenen Ehemann zwar angelobet, nach seinem Tode wieder einen Lutherischen zu heiraten. Allein als es zum Werk kommen sollen, haben viele luth. Prätendenten zurückstehen und die Witwe einen fremden kath. Menschen heiraten müssen. Ja, es bleibt hierbei nicht. Es werden auch vor jezo gar die Vorkinder, so sich bereits zur ev. Religion bekannt gehabt, zur katholischen verleitet. Indem nun dies also in dem Dorf Welver gelungen, wollen die kath. Klöster und in specie der aus dem Münsterlande hürtige Administrator des Hauses Behlen, Canonicus Heumann, ein Gleiches in dem Dorf Borgeln anjezo praktizieren. Es ist ihm auch bereits gelungen, in dem sogenannten Sudwinkel vier der schönsten Bauernhöfe mit kath. Leuten, da vor diesem Evangelische darauf gewohnet, zu besetzen. Es fährt dieser kath. Administrator fort und hat vor wenigen Jahren auf einen anderen ev. Hof im Kirchspiel Borgeln, der Cordtshof genannt, eine kath. Frau gebracht, und anjzo will er auf den unmittelbar daran gelegenen Aschoffshof, so gleichfalls jederzeit von Evangelischen bewohnt worden, seine kath. Köchin, die Marie Groendes bringen und den alten ev. Colonum Aschoff damit verkuppeln und des Aschoffs schon erwachsenen und in E. R. M. Kriegsdiensten unter dem Schleswischen Regimente stehenden Sohn so um den Hof bringen. Dabei hat der alte Aschoff seiner Frau auf ihrem Sterbebette versprochen, sich nicht wieder auf dem Hofe zu verheiraten, sondern ihn seinem erwachsenen Sohne zu überlassen, solches auch coram protocollo gestanden und gern abzustehn versprochen, aber um der Behler willen nicht dürfe. Wenn nun dem Canonicus Heumann auch dieses gelingt, hat derselbe damit fortzufahren sich öffentlich verlauten lassen, daß er nämlich in dem zur Borgelnschen Gemeinde gehörigen Dorfe Berwicke die Mühle, dem Hause Behlen zugehörig, wenn des jezigen ev. Müllers Jahre vorbei sein würden, mit einem kath. Müller besetzen und den Evangelischen daraus vertreiben und sobald ihm nur möglich, den Knapwirthshof und andere Höfe im Dorfe Berwicke mit kath. Leuten besetzen wolle. Diese können dann den auf dem Hause Behlen neuerlich contra recessus religionis eingeführten kath. öffentlichen Gottesdienst nebst vielen anderen Benachbarten besuchen.

Zu E. R. M. muß demnach ein ev. Ministerium in und außer der Stadt Soest seine nochmalige Zuflucht nehmen und bitten, diesen Praktiken zu steuern und die Heirat des alten ev. Aschoff mit der kath. Köchin auf dem ev. Hofe zu inhibieren, oder daß er allenfalls mit diesem Weibe den Hof räumen und seinem erwachsenen Sohne ihn überlassen solle, zu befehlen, deshalb an die Regierung zu Cleve zu reskribieren, ihr und dem Magistrate zu Soest in hohen Gnaden aufzutragen, der gleiches strafbares Unternehmen vorjezo und künftig de plano zu kassieren und dahin zu sehen, daß die vor diesem evangelischen, nun aber mit Katholischen besetzten Höfe hinwieder mit Evan-

gelisten besetzt werden. Den 30. Januar 1727. Den 18. Februar 1727 ergeht die gewünschte Verfügung⁶⁴⁾.

58. Clever Regierung an den König.

E. K. M. haben uns unter dem 27. April vorigen Jahres des luth. Ministerii zu Soest Vorstellung wider das Ministerium suburbanum, die Konkurrenz bei der Präsentation eines Inspektors betreffend, mit dem Befehle zugestellt, genau zu examinieren, ob durch die den Predigern in der Soester Börde zugestandene Konkurrenz bei der Präsentationswahl eines Inspektors die dortige Observedanz auf einmal renversiert (?), in dem statu ecclesiastico eine totale Aenderung gemacht und daraus unendliche Streitigkeiten und Neuordnungen zu befahren, mithin pflichtmäßig davon zu berichten. Wir haben darauf des Magistrats zu Soest näheren Bericht erfordert, und weil das Ministerium in der Stadt Soest und in der Börde ein besonderes Corpus ausmacht, so mit dem Ministerio der Grafschaft Mark keine Gemeinschaft hat, folglich an die Märkische Kirchenordnung nicht gebunden sein will, verlangt, daß der Magistrat die dasige besondere Kirchenordnung und Verfassungen als des klagenden Ministerii Fundament einsehe⁶⁵⁾, um daraus zu ersehen, ob und wie weit solche mit hiesiger Lande gemeinen Kirchenordnung einschlage und ob daraus die ungemeynen Folgezeiten bei einer sonst an sich innocenten

⁶⁴⁾ Im Jahre 1733 beschäftigte der Fall des Joh. Dethmar Edelhoff, der auf dem Gut Arndtshof zu Balksen saß, den Erben des Obristen von Willensson gehörig, die Behörden. Edelhoff war aus dem Kölnischen gebürtig, hatte die ev. Erbtöchter des Hofes, der seit der Reformation immer in evangelischen Händen gewesen, geheiratet, diese für seine Kirche gewonnen und wollte nach deren Tode mit einer Katholischen aus dem Kölnischen sich verhehelichen. Das Ministerium beantragte, da im Kölnischen und Münsterschen es Evangelischen nicht gestattet sei, mit Beibehaltung ihrer Religion sich häuslich niederzulassen, auch ihm den Hof abzuspochen. Ebenso ersuchte es im folgenden Jahre zu verhindern, daß der kath. Christian Rieve auf dem dem Kloster Welver gehörigen Hof Rivenhof zu Flerke nicht den dortigen immer in evangelischen Händen befindlichen Schulzenhof durch Verhehelichung mit der verwitweten Besitzerin an sich bringe. Aus rechtlichen Gründen wurde es in beiden Fällen abgewiesen.

⁶⁵⁾ Berlin, den 26. Nov. 1730, der König an die Clever Regierung: Der Magistrat zu Soest hat das hierbei befindliche Projekt einer Kirchenordnung für die Stadt und Börde bei uns eingereicht und gebeten, daß wir unsere Konfirmation darüber erteilen wollten. Wir haben den Entwurf durch eine Kommission nachsehen lassen, welche nichts auszufetzen gefunden.

und den ev. Prinzipien allerdings konformen Einrichtung genommen werden können. Der Magistrat hat auch eine geschriebene Ordnung oder sogenannte Christliche Instruktion vom Jahre 1628, von einem Prediger Joh. Schwarzen damalen aufgesetzt, uns eingesandt. Weil aber darin die Kirchenagenda und was doctrinam und mores clericorum betrifft, allein hauptsächlich enthalten, von dem Inspektorat aber und Subordination nichts sich findet, hat der Magistrat in seinem Bericht dabei gemeldet, daß die ganze externa oeconomia bloßhin auf ihn, das alte Herkommen und die Observanz beruhe, wie denn die Ordnung eines Inspektors bloß von ihm dependiere und darunter keine andere Ordnung als voluntas magistratus obhanden, welcher darunter ganz freie Hand habe, ohne an den Vorschlag des Ministerii gebunden zu sein.

E. R. M. werden erlauben, daß wir hierbei beiläufig erinnern, daß es nicht ohne sei, daß der Magistrat der Stadt Soest besondere Vorrechte auch in ecclesiasticis habe, welche andere Municipalstädte hiesiger Landen nicht besitzen. Es können diese aber so weit nicht gehen, daß dadurch Unordnungen gestiftet und ein Willkürliches verstattet werde, sondern E. R. M. als Landesherr und allerhöchster Gesetzgeber in sacris et prophanis bleibt frei, gute Ordnung einzurichten und durch Dero Landesregierung die Obereinsicht darauf halten zu lassen. Stellen Deroelben daher wir alleruntertänigst anheim, ob man nicht vom Magistrat einen Entwurf einer Spezialkirchenordnung fordern soll, worinnen derselbe alles, was er der alten Observanz, dem Herkommen und den Rezeßten gemäß zu sein vermeinet, einbringen kann und welche, von uns erläutert, E. R. M. zur Approbation eingesandt auch folglich als eine norma einer partikulären Stadt der allgemeinen Kirchenordnung hiesiger Lande beigelegt werden könnte.

Gegenwärtigen Falls aber kommt es auf des Magistrats Rechte nicht an, sondern weil das Ministerium ein anderes Subjektum zum Inspektorat dem Magistrat zu präsentieren pflegt, ist die Frage, ob bei diesem Präsentationsakte die suburbani pastores mit den urbanis konkurrieren können. Wir sind in dem Reskripte vom 19. Februar 1726 der Meinung gewesen, daß sie zu dieser Handlung mit hinzugezogen werden müßten, weil die Stadt- und Landprediger ein corpus ministerii ausmachen und die iura collegii darin bestehen, daß in den Sachen, die sie alle betrifft, alle gehört werden, 2) weil sie alle ein Amt führen und auf keine Kirchenordnung geführt werden, 3) weil sie alle ein gleiches Interesse bei einem treuen Vorstand haben. Fürab auch 4) weil ab allen ev. Orten, wie ministeria, classes oder Synoden sein, alle membra, so unter den ministeriis, Klassen und Synoden fortieren, zu den Ministerial-, Classical- und Synodalversammlungen geladen werden. Der Magistrat, so sonst das Wort pro ministerio urbano aufnimmt, kann auch in seinem letzten Bericht an uns nicht verabreden,

daß dem ministerio suburbano wohl gestattet werden könne, in corpore beizutreten, wenn Subjekte zum Inspektorat in Vorschlag gebracht werden sollen. Dabei hat das ministerium suburbanum verschiedene actus in actis angeführt, wo solches geschehen und Attestate von den älteren Stadtpredigern beigefügt, so dasselbe bezeugen, also daß wir kein Bedenken nehmen können, in einer Sache, so nach den iuribus collegiorum et principiis evangelicorum nicht anders eingerichtet werden können, accedente opinione magistratus et observantia also wie geschehen zu verhängen.

Das Grundübel des Unwesens unter den Geistlichen rührt her aus Hoffart, da man teils unnötiger Weise sich etwas vorausnehmen will und teils Rangstreitereien aufwirft, daher wir in der Verordnung vom 19. Februar 1726 ihnen die Pflichten christlicher Prediger vorgehalten und erinnert haben, daß anstatt des Vorlaufens und Vorsetzens einer dem anderen in Liebe und Demut vorzukommen sich befließigen solle, ohne wegen des Rangs etwas eigentlich zu determinieren in Hoffnung, daß sie sich selbst darunter finden würden. Sollte aber dieses Uebel durch Erinnerung nicht gedämpft werden können, stehet zu E. R. M. Ermessen, ob man nicht nach dem Alter im Ministerio den Sitz, ohne einen Unterschied von Stadt- und Landpredigern zu machen, nehmen solle gleichwie in den hiesigen Landen bei Reformierten und Lutherischen geschieht. Gleichwie aber E. R. M. aus allem diesem ersehen, wie ungegründet Supplikanten aus einer Kleinigkeit, so nichts als ein eiteltes Vorausnehmen zum Grunde hat, so viel Wesens machen, als ob das bonum religionis darauf beruhe, also zweifeln wir nicht, Dieselbe werden sie zur Ruhe und christlichem Wandel verweisen. Cleve, den 23. Juni 1727.

59. Arnold Hüsemann an die Clever Räte.

Ew. Hochwohlg. ist bereits bekannt, daß durch Absterben des Pastors Davidis in Unna eine Predigerstelle vakant geworden. Dessen Familie und große Verwandtschaft hat gleich ihren Sinn verraten, daß sie den jungen Kandidaten Davidis in dessen Stelle haben wollte. Die um der Gemeine Heil und Wohlfahrt besorgten Wohlmeinenden haben, desto sicherer zu gehen, um dieses Kandidaten Davidis Leben und Studien sich erkundigt, und da hat man leider mit Schmerzen erfahren, daß der Herr D. Roll⁶⁶⁾ vor seiner Abreise nach Gießen mündlich referiert und es auch schriftlich offeriert hat, daß dieser Davidis der lieblichste auf dem Gymnasium zu Dortmund damalen gewesen wäre, und er solches seinem Vater, ihn von da hinwegzunehmen, berichtet

⁶⁶⁾ Reinhard Hinrich Roll (1683—1768) aus Unna, 1710 Rektor in Unna, 1712 Prorektor in Dortmund, dann hier Professor der Theologie, 1730 Professor in Gießen.

hätte. Auch ist sein erstes akademisches Leben zu Jena⁶⁷⁾ gar schlecht ausgefallen. Als ihn der Vater hernach einige Zeit zu Hause bei sich hielt, wollte er ebensowenig fort, und wie er wieder auf Halle mußte, hat er sich allda nicht einmal albo facultatis einschreiben noch seine Studien dirigieren lassen, wie es doch die akademischen Gesetze erfordern. Darum haben vorbenannte Wohlmeinende kein Herz zu diesem Davidis als einem gar zu jungen und zum Heil und Nutzen einer so ansehnlichen und mit vielen wackeren Subjektis versehenen Gemeine. Ehe man sich aber versehen können und ehe die bei der ersten und weiteren Denomination benamseten tüchtigen und mit einem innerlichen Beruf versehenen Männer gehört, auch ehe die ordentliche Kirchenvorbitte um Treffung einer gesegneten Wahl nach unserer Kirchenordnung geschehen, da dazu einige mitinteressierte Häupter der Gemeine abwesend waren, mußte die Konvokation der Unnaschen repräsentierenden Gemeine binnen dreier Tage, auch die engere Wahl und darauf sofort die Aufdringung dieses Davidis schon richtig heißen, obgleich dieses tumultuarische Verfahren selbst gegen königliches Verbot und Anordnung vor sich gegangen.

Es ist fast ein gemeiner Lärm dadurch in der Stadt entstanden, und die meisten Eingepfarrten haben öffentlich erklärt, daß sie die Kirche und den Gottesdienst meiden würden, wo dieser ihnen unanständige Mensch bleiben sollte. Das ärgerliche Wesen bei dieser Wahl war so grob, daß des Kandidaten Davidis Oheim, der Mutter Schwester Mann, der Oberbürgermeister von Unna, der zugleich königl. cleve-märkischer Kriegs- und Domänenrat ist, und der Kommissionsrat Hüsemann als Mitbürgermeister fast niemanden mit ihren Erinnerungen hören wollten, und hielten sie das Wahlprotokoll zu nach ihrem Dienst und jezo dräuen sie schon durch force, diesen Mann wider Willen der Gemeine im Hoflager der Gemeine aufzudringen und durchzusetzen, es koste, was es wolle. Wie aber mir als königl. Kon-

⁶⁷⁾ Jena, den 15. Okt. 1728, erklärt der Dekan der theologischen Fakultät, Daniel Davidis habe sich anderthalb Jahre in Jena aufgehalten, aber bei keinem Professor der Theologie ein Kolleg gehört, auch bei der philosophischen Fakultät sei er fast unbekannt. Ein historisches Kolleg habe er angefangen, aber nicht zu Ende gehört, auch nicht bezahlt. Auch sonst habe er viel Schulden hinterlassen. Halle, den 25. März 1731, bescheinigt der Dekan Rambach, daß Davidis nie vor der Fakultät erschienen sei. Halle, den 18. Aug. 1731, empfiehlt die Fakultät für das Pfarramt in Unna den in Semer stehenden Pastor Herrn. Dietrich Cramer. Nicht allein auf der Universität habe er sich fleißig und gottselig gehalten, sondern auch in seinem bisherigen Amte viele Proben seiner geistlichen Tüchtigkeit und Treue abgelegt, daher wohl wert, von einer kleinen Gemeinde in eine größere berufen zu werden.

istorialfiskalen obliegt, gegen alle ärgerlichen Attentate zu vigilieren, ich auch deshalb von den Wohlgesinnten bin ersucht worden zu sorgen, daß die Gemeinde mit keinem unanständigen Prediger beschwert und eine so große Gemeinde zerrüttet werde, als habe mich an Ew. Hochwohlg. wenden und sie bittlich belangen müssen, bei E. K. M. oder bei dem Oberkonsistorio so viel zu berichten, daß dieser Davidis ediktmäßig zu Halle nicht studiert, auch anstößig gelebt und vermutlich die behörenden Studien nicht habe, eine so große und theils gelehrte Gemeinde mit genugsamer Wissenschaft zu regieren. Unna, den 11. August 1731. Reinh. Arn. Hüsemann, Hofrat und Kön. Konsistorialrat und Kammerfiskal.

60. Oberappellationsgericht an den König.

E. K. M. haben wir von einer Appellation des luth. Stadtministerio zu Soest wider die Dorfprediger ihrer Confession in der sogenannten Börde, wobei sich der Soester Magistrat mit gemeldet, hierdurch zu berichten keinen Umgang nehmen können. Der status causae bestehet kürzlich darin. Zwischen den Stadt- und Dorfpredigern sind bereits mit Ausgang des vorigen Jahrhunderts allerhand Zwistigkeiten, welche die Haltung der sogenannten Cirkularpredigten, Abschaffung der Partikularkonvente, den Rangstreit, Examinierung der Kandidaten und den Magistrat betroffen, entstanden. Und ob zwar 1705 durch Interposition des Magistrats zu Soest ein Vergleich gestiftet, so ist solcher jedoch daher nicht adimplieret worden, weil der Stadtprediger Müller selbigen mit den Worten *citra ullum praeiudicium* unterschrieben, dagegen die Dorfprediger ihrer Unterschrift folgende formalia vorangeschickt: *Haec pacta iure cum episcopi tum nostrorum successorum nec non reservatis nostris ad protocollum dictatis ac receptis limitationibus subscripsimus*. Allermaßen dieses Gelegenheit gegeben, daß kein Teil von beiden sich verbunden erachtet, diesen Vergleich zu halten. Als nun demnächst E. K. M. durch Edikt vom 13. Januar 1721 unter anderem verordnet, daß das Inspektorat bei den Lutherischen nicht wie bisher dem einmal dazu erwählten Prediger *ad vitam*, sondern wie bei den Reformierten das Praesidium nur auf drei Jahre gelassen und nach deren Ablauf zur anderen Wahl geschritten werden solle, nicht weniger auch E. K. M. der clevischen Regierung Verordnungen an den Magistrat zu Soest von den Jahren 1726 und 27, wodurch der Rangstreit aufgehoben und unter den Predigern eine durchgehende Gleichheit eingeführt worden, approbiert, so hat sich dem ungeachtet doch im Jahre 1730 bei einer neuen Inspektorschwahl zugetragen, daß die Dorfprediger sich beschweret, wie sie nach Maßgabe der oben angeführten Verordnungen nicht wären dazu gezogen worden.

Es hat auch die clevische Regierung durch Reskript vom 21. Oktober die damals in der Person des Pastors Müller geschehene Wahl kassiert,

wo wieder dann die Stadtprediger sowohl als der Magistrat gehört zu sein verlangt, und da dies geschehen, ist den 26. März bei der clevischen Regierung eine weitläufige Sentenz dahin publiziert, daß es Einwendens ungeachtet bei der einmal festgesetzten Gleichheit und den deshalb ergangenen Verordnungen überall zu lassen und dem Magistrat sowohl als auch dem ministerio urbano ihr widriges Betragen zu verweisen, und schuldig wären, eine neue Wahl wieder vorzunehmen und die Dorfprediger dergestalt mit dazu zu admittieren, daß aus ihrem Mittel eben so viel als von den Stadtpredigern zur Wahl präsentiert werden sollten. Hinwieder haben die Stadtprediger bei der clevischen Regierung appellationen eingelegt, welche aber ex ratione, daß in dieser Sache keine Appellation stattfinden könne, verworfen und das gesuchte documentum interpositae zu zweimalen abgeschlagen worden. Nichtsdestoweniger haben die Stadtprediger ihre Appellation eingangs gedachtermaßen hier bei uns introduziert und zugleich einen mit vielen Beilagen begleiteten Bericht des Magistrats zu Soest übergeben. Ob nun wohl die clevische Regierung darin, daß diese Sache ut causa ecclesiastica an uns nicht gelangen noch devolvieren könne, gar nicht gegründet, da in § 8 des Gemeinen Bescheides vom 7. Mai 1708 ausdrücklich disponiert, daß dergleichen Kirchensachen von uns angenommen werden könnten, dieses auch nach der Beschaffenheit der Umstände bishero beständig geschehen ist, so haben wir jedoch in dieser gegenwärtigen Sache processus zu erkennen deshalb einiges Bedenken gehabt, weil der Appellanten gravamina in der Hauptsache, daß nämlich zwischen den Predigern eine durchgehende Gleichheit observiert und daß auch daher mit dem Inspektorat abgewechselt werden sollte, von gar keiner Erheblichkeit sein können, indem dies durch die oben angeführte Verordnung ein für allemal festgesetzt worden. Und wenn zwar der Magistrat zu Soest sich auf einen gewissen Deklarationsrezeß vom Jahre 1718 bezogen, nach dem er bei Präsentierung, Dirigierung und Approbierung der Pastoratwahlen und sonst bei Verwaltung der geistlichen Sachen, in so weit er solches hergebracht und bisher gehabt, geschützt werden, mithin der Magistrat daraus involvieren wollen, daß das angeführte Edikt vom Jahre 1721 anhero nicht anwendbar, so ist doch dagegen von den Appellanten in einer pro executione sententiae a qua bei uns übergebenen Vorstellung ein Exempel beigebracht worden, nach welchem der Magistrat den Pastor Sperlbaum im Jahre 1724 auf drei Jahre zum Inspektor berufen und sich selbst auf vorherührtes Edikt de anno 1721 in der darüber ausgefertigten Bestallung bezogen, mithin derselbe davon wieder abzugehen um so weniger befugt, da hieraus, wenn E. K. M. dem Magistrat zu Soest die sonst gehaltenen iura circa sacra zugestanden und gelassen, daß er an den deshalb emanirten Edikten nicht gebunden, sondern davon exemptiert sei, indem dieses sonst in dem Rezeß vom Jahre 1718 expresse hätte mit ausbedungen werden.

Indessen aber und da jedoch auch dieser Punkt, ob zu dem Inspektorat in Soest ein Dorfprediger zu nehmen und zu wählen sei, specialiter nicht decidiert, solches aber daher nötig, weil das Anführen der Appellanten in diesem Stück einigen Schein hat, daß es nämlich sich nicht schicken würde, wenn ein Inspektor, der die Aufsicht über die Stadtkirchen und Schulen hat, solche visitieren, Kandidaten examinieren und andere actus in der Stadt verrichten müßte, auf einem Dorfe wohnen und etliche Meilen von der Stadt entfernt sein sollte, dieses aber der Appellanten fernerm Anführen nach sich gar leicht zutragen würde, wenn die Dorfprediger, deren zehn sind, die Stadtprediger, welche nur acht sein sollen, überstimmen könnten, da sie dann bei der unter ihnen sich äußernden Amulation allzeit sich bemühen würden, einem ihres Mittels zum Inspektorat zu verhelfen. Als haben wir diese Umstände hierdurch untertänigst anzeigen und E. R. M. anheimstellen sollen, ob die von Deroselben erteilten Verordnungen, daß zwischen den lutherischen Predigern ebenso wie bei den reformierten geschieht⁶⁸⁾, eine Gleichheit observiert werden solle, auch dahin zu extendieren, daß ein auf dem Dorfe wohnender Prediger das Inspektorat über Stadtkirchen und Schulen verwalten könne. Berlin, den 6. September 1731.

⁶⁸⁾ Den 22. Sept. 1734, Steinberg: „Ob bei den ref. Kirchen festgesetzt sei, daß eine Gleichheit zwischen den ref. Stadt- und Dorfpredigern ratione electionis ad inspectoratum beobachtet werden müsse, findet sich meines Wissens keine Verordnung in unserer ref. Kirche weder in Preußen, noch in Pommern noch in der Kurmark. Auch ist mir kein Exempel bekannt. Was aber die Observanz in den holländischen Kirchen betrifft, so ist bekannt, daß das Präsidium sowohl bei den Classikal- als auch Synodalversammlungen allezeit verändert wird, so oft sie zusammenkommen, so daß oft ein Dorfprediger zum Präses oder scriba gewählt wird. Ob aber dieses auf die hiesigen Inspektionsordnung bei den ref. Kirchen kann appliziert werden, erhellet hieraus nicht.“ Noltenus: „Diese Sache geht unser ref. Kirchendirektorium gar nicht an, weil die Kontroverse nicht unter den Reformierten ist und die Grafschaft Mark nicht unter unserem Direktorium steht. Die Sache muß an die clevische Regierung zurückgeschickt werden.“ Jablonski: „Dieser Meinung bin auch ich.“ Am 25. Sept. wird an die Clever Regierung reskribiert: „Es ist völlige Gleichheit zu halten. Auch jüngsthin ist verordnet worden, daß der Dorfprediger zu Buckow in Pommern das Inspektorat des Rügenwaldischen Amtes haben solle. Und habt Ihr das Stadtministerium dahin anzuweisen, daß es dieser unserer mit gutem Bedacht gemachten Ordnung sich bequemen und deshalb nicht weiteren Prozeß anfangen soll.“

61. Superintendent Althof an den König.

In E. K. M. Graffschaft Mark befindet sich eine ansehnliche Landgemeinde Baldorf, in der ein rechtschaffener Prediger Mölling gestanden, der am 7. März a. c. mit Tode abgegangen. Nicht lange vor dieses Predigers Absterben hat sich durch göttliche Erbarmung ein großer Segen und Erweckung zum lebendigen Christentume bei verschiedenen Eingepfarrten geäußert, so daß zu wünschen wäre, es möchte ein rechtschaffener und erfahrener Prediger wieder in diese Gemeinde kommen, damit das Werk Gottes daselbst nicht gehindert, sondern nur weiter ausgebreitet werde. Hiez zu aber scheint schlechte Hoffnung zu sein, indem ein Prediger Liernur aus der Pfalz, den E. K. M. dem Verlaut nach in Dero Landen wohl befördern wollen, nicht nur von der Minden-Ravensbergischen Regierung und Konsistorium für Baldorf vorgeschlagen, sondern auch von E. K. M. Konfirmation erhalten hat, jedoch mit der ausdrücklichen Klausel, wenn er die nötige Tüchtigkeit dazu hätte, wie ich zufälliger Weise hiervon erfahren, ohne daß mir besagte Konfirmation vel in extenso vel quoad hanc clausulam bisher mitgeteilt wäre. Da nun Regierung und Konsistorium den Pastor Liernur zu mir gewiesen und ein Kolloquium mit ihm anzustellen befohlen, ich aber befunden, daß er keine Erfahrung von Buße und Glauben, folglich keine Tüchtigkeit zum Predigtamte besitze, so habe ich dem Konsistorium davon berichtet⁶⁹⁾, aber kein Gehör finden können, sondern den Befehl zur Einführung erhalten. Pflicht und Gewissen bewogen mich, eine abermalige Vorstellung zu tun und einen anderen Kandidaten zu empfehlen, aber auch dieses ist umsonst gewesen, und habe ich zuletzt eine harte Pönalorder, die Einführung zu verrichten, empfangen. Die hohe Wichtigkeit der Sache hat mich genötigt, bei der Regierung und dem Konsistorio meine Entschuldigung geziemend vorzubringen und auf E. K. M. allerhöchste Person mich hierbei zu berufen, wie ich denn flehentlich bitte, E. K. M. wollen doch das Reich Christi, das sich in der Baldorfer Gemeinde auszubreiten beginnt, kräftig befördern und um Gottes Willen nicht zugeben, daß es allda wieder zerstreut werde. Dieses

⁶⁹⁾ Bielefeld, den 25. April 1736, hatte Althof an die Regierung geschrieben: „Wenn Erweckte bei ihrem Prediger einen Mangel geistlicher Erfahrung verspüren, werden sie leicht zum Separatismus getrieben. Dieser Separatismus dürfte zu Baldorf, wenn Liernur dort Pastor würde, desto eher entstehen, weil die Erweckten dort mit ihm nicht zufrieden und er hinwieder nicht mit ihnen, dahingegen die anderen auf seiner Seite sind, von denen ganze 18 mit ihm hier gewesen, welches Leute waren, die z. T. zwar die Schrift äußerlich wohl wußten, aber die Kraft Gottes gewiß nicht verstanden, wie ihr großer Eifer, den sie aus Unverstand gegen die anderen bewiesen, zu Genüge an den Tag legt.“

letztere aber dürfte allem menschlichen Ansehen nach gewiß geschehen, wenn Viernur ordentlicher Prediger daselbst würde. Denn Viernur ist ein Mann, der die Wege Gottes selbst nicht gegangen und daher allen Erweckten in der Gemeinde äußerst zuwider ist⁷⁰). Er will sich nichts sagen, sich nicht weisen lassen, wie ich ihm denn z. B. nicht einreden können, daß es töricht und falsch sei, wenn bei dergleichen Erweckungen von den Widersprechern der Wahrheit ausgesprengt wird, daß die Leute einander gewisse Zettelchen gäben, die sie einschlucken müßten, indem er daselbe auch in der Nachbarschaft bei Baldorf geschehen zu sein vorwendet, nämlich daß ein Mann einem Knaben von 13 Jahren einen vollbeschriebenen Zettel zu verschlingen gegeben, der dem Knaben im Munde süß geschmeckt, hernach aber sein Bauch davon aufgeschwollen. Diese kindische Einfalt hat er mir selbst erzählt und als Wahrheit zu behaupten sich nicht gescheut . . . Bielefeld, den 20. Juni 1736⁷¹).

62. Das luth. Ministerium an den König.

Dem ev.-luth. Inspektori in der Graffschaft Mark und Pastori zu Schwerte, Emminghaus, wie auch gesamtten Predigern dieser Provinz ist mitgeteilt worden, was E. K. M. Koffenblatt den 20. November 1736

⁷⁰) Bielefeld, den 17. Mai 1736, Althof an die Regierung: „Die Erweckten werden zum Separatismus übergehen und die Widriggesinnten, sonderlich wenn auch der Küster Bunte versetzt würde, in ihrer Wut und Bitterkeit wider das wahre tätige Christentum dergestalt sich steifen und stärken, daß die wenigen in der Gemeinde, die eines rechtschaffenen Lebens beflissen sind, vor jenen sich kaum werden dürfen sehen lassen, wobei sich der rohe Haufen noch dazu mit dem Ansehen des Pastors Viernur schützen wird, der es in allen Dingen mit diesem größesten Haufen hält gerade wider das Wort und Exempel des Erzhirten Jesu Christi. Zur Bekräftigung will ich nur anführen, was sich hier am 24. April, da Viernur wegen des Kolloquiums mit 18 Leuten hier gewesen, zugetragen. Er hat sich mit ihnen in ein hiesiges Wirtshaus, der Rote Hirsch genannt, nicht nur öffentlich hingesezt, sondern ihnen auch, ohne sie im geringsten zu bestrafen, zugehöret, als sie auf die guten Gemüter in Baldorf heftig losgegangen, sie Quäker gescholten, die S. Schrift dabei angeführet und in specie gesagt, die Quäker müßte man in Stücke hauen und auf den Misthaufen werfen, wobei sie aus ergrimmetem Gemüte harte Flüche wider besagte Leute von sich hören lassen, daß auch die Wirtin vidua Meyers, so dabei gewesen, sich daran gestoßen.“

⁷¹) Die Regierung unter dem 28. Juni an den König: „Des Superintendenten fingierter Gewissenskrupel ist nur handgreifliche Animosität und Ehrgeiz, daß er keinen zum Prediger haben will, der nicht seine Approbation findet.“

an Dero Etatsminister von Cocceji und Präsidenten von Reichenbach wegen Examinierung der zum Ministerio berufenen Kandidaten und ihres Studierens zu Halle verfügt haben. E. K. M. Verordnungen in allen Stücken und in allen Wegen zu befolgen, erkennen sich Inspektor und Ministerium ecclesiasticum in alleruntertänigster Treue so schuldig als willig, hoffen aber nicht, daß es in königliche Ungnade genommen werde, wenn sie nachfolgender Ursache wegen in tiefster Devotion um einiges eclairsissement ausbitten. Primo stehet in der Rabinettssorder, daß wenn hinkünftig Kandidaten der Theologie zum Predigtamte examinirt würden, solches von den beiden Pröpsten in Berlin, von einem Prediger aus jeder Kirche in Berlin und dem Inspektor Jocardi im Beisein des Präsidenten von Reichenbach allemal geschehen solle. Nun können Inspektor und übrige Prediger der Grafschaft Mark nicht anders denken noch glauben, als daß die königliche Intention allein auf die Kurmarken und andere nicht so sehr entfernte Landschaften gehe, weil denen Berlin nahe gelegen. Allein daß auch dieses auf die entferntesten Lande E. K. M. und in specie auf die Grafschaft Mark, so nahe bei 70 Meilen Weges entlegen, sich erstrecken solle, können sie darum nicht glauben und denken, a) weil solche Lande ihr eigenes Konsistorium und Verfassung haben, b) weil daselbst die Prüfungen der Kandidaten nach E. K. M. eigener Kirchenordnung und Edikten, besonders dem Berlin, den 31. September 1718, ergangenen scharf genug vorgenommen werden, c) weil dieses das eigentliche essentielle eines inspectoris Marcani et assessorum mit ist und sonst das officium inspectoris gleichsam aufgehoben würde, d) den Kandidaten wird es meistens an den Reisekosten fehlen, e) die Gemeinden im Märkischen sind größten Theils so gering und arm, daß sie kaum die Kosten zur Prüfung und Ordination beibringen können, vielen auch wirklich die Wahl-, Examinations- und Ordinationskostengebühren müssen vom zeitlichen Inspektore geschenkt werden, desto weniger sie dann die Unkosten zu weiten Reisen verschaffen können. Und also dürften f) Gemeinden ganz oder doch oft eine geraume Zeit unbesetzt und ohne Lehrer bleiben, selbst nicht zu gedenken, daß g) una cum praeside die berlinischen Pröpste, Prediger und Inspektor wegen der unbeschreiblichen Menge der Kandidaten kaum so viel Zeit haben werden, solche alle gehörig zu expedieren, sie ohne Aufenthalt abzufertigen, sodann nach Würden sie alle zu ihren Aemtern zu instruieren. Können auch h) nicht so aus eigener Erfahrung und Nachsicht wissen, wie die Kandidaten in diesem entfernten Lande sich verhalten, was sie für ein Leben und Wandel führen.

Den zweiten Punkt betreffend, daß kein studiosus theologiae zum Predigtamte zugelassen werden solle, der nicht zwei ganze Jahre in Halle studiert habe. Dabei erinnern untertänigst, daß viele vorhin ihre studia absolviert und nur etwa ein Jahr oder ein halbes Jahr zu Halle gewesen. Verhoffentlich werden E. K. M. diese, wenn nicht

ihre wahre Tüchtigkeit zum Predigtamte erkannt und sie mit ausdrücklichen ihre zulänglichen Studien in wahrer Gottesfurcht bescheinigenden hallischen Zeugnissen versehen sind, nicht wollen ausgeschloffen haben, zumal da E. K. M. Edikt vom 9. Januar 1736 dahin lautet, daß inskünftig die studiosi theologiae den Anfang ihrer Studien wenigstens zwei Jahre zu Halle machen sollen. E. K. M. bitten daher ev.-luth. Inspektor und Ministerium der getreuesten Graffschaft Mark alleruntertänigst, geruhen zu wollen, Dero allergnädigste Verordnungen zu erläutern. Inspektor und Ministerium Marcanum verbinden sich, ihre äußerste Sorge sein zu lassen, daß aller Orten tüchtige und solche Subjekte promoviert werden, als des allerheiligsten Gottes und E. K. M. Befehl erheischt. Schwerte, den 11. Februar 1737⁷²⁾.

63. Ref. Gemeinde Mark an den König.

E. K. M. müssen Prediger und Vorsteher der ref. Gemeinde zu Mark aus sehr elenden Umständen alleruntertänigst bekannt machen, wie daß das auf von E. K. M. Vorfahren unter dem 23. Nov. 1680 zur Abhelfung der Religionsstreitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformierten wegen des vorher mit den Lutheranern in ihrer Pfarrkirche gehabten simultanei exercitii religionis hierselbst den Reformierten erteiltes Privilegium erbaute Pastorathaus und Kirche, die der Zeit unter einem Dache gebaut worden, seither viele Jahre hindurch ganz baufällig geworden, demnach erneuert werden muß wie die Küsterei, welche unter einem Dache zwei Wohnungen vormals gehabt, wovon eine des Küsters Wohnung gewesen, bereits vor 20 Jahren durch einen Sturmwind zur Erde niedergeworfen, nachher aber auf vielfältiges Anhalten der Gemeinde von dem Patron der Kirche, Freiherrn von Rynsch zu Kaldenhoff, die Wiederaufrichtung der Küsterei nicht ausgewirkt, wes Endes a dato des geschehenen Vorfalls bis hinan die Kirche mangels der einen Wohnung und jährlichen Vergütung der fremden Küsterwohnung jährlich 10 T. Schaden erlitten, welchen Abgang a tempore ministerii des Predigers Hoester wegen des ohnedies geringen Predigergehalts durch die zehn T. Interesse vom Ruhebaum als einer vom Hause Kaldenhoff konstituierten Hypothek von 200 T. einem zeitlichen Prediger bis dato jährlich vergütet worden, also daß diesem nach die Gemeinde bis zur Wiederaufrichtung dieser beiden Wohnungen jährlich 10 T. Schaden leisten muß. Ob nun gleich bereits im officio Hoester von a. 1724 bis hiehin diese blutarme Gemeinde, nachdem das Haus Kaldenhoff die Ausbesserung des Pastorathauses und Wiederaufrichtung der Küsterei auf ihre Kosten zu verfügen

⁷²⁾ Berlin, den 17. März 1737, verfügt der König, daß die Examina nach wie vor von dem märkischen Ministerium vorgenommen werden. Der zweite Befehl gelte nicht rückwirkend für die Vergangenheit, sondern von der Zeit an, da die Kabinettsorder ergangen.

immerhin sich geweigert, bei der Regierung zu Cleve mit ihrer Nothdurft sich gebührend gemeldet und darauf allemal den Bescheid erhalten, daß die Gemeinde bei dem Kollatore oder Patron der Kirche sich deshalb melden müsse, als hat sie bis dato weder zum Aufbau der Küsterei noch zur Reparatur des Pastorathauses gelangen können, daneben auch die Regierung zur Abhilfe des ferneren Quäruulirens der Gemeinde den Hofrat und Richter zu Hamm, Wortmann, im Juni 1743 imponiert, daß er ebenfalls per viam executionis von dem Zehnten des Hauses Kaldenhoff die wirkliche Reparatur der ref. geistlichen Gebäude ausrichten solle, so ist doch leider durch des Freiherrn von Rynsch Vorstellung, auf das von seinen Vorfahren erlangte ius patronatus lieber zu verzichten, als onus ecclesiae auf sich zu nehmen, das hochbenötigte Werk gänzlich wieder aufgehoben worden. Nun gelangt an E. R. M. unsere Bitte, statt der bis in die 68 Jahre im Pastorathaus ohne Kanzel und ordentliche Bänke gewesenen Kirche, in der bei regnerischem Wetter nicht mehr trocken sitzen können, erstlich eine kleine vom Pastorathause unterschiedene Kapelle oder Kirchlein ohne Turm und Glocken, welche kraft Religionsvergleichs vom 20. Mai 1678 die Reformierten mit den Lutheranern gemeinschaftlich haben, wozu eine Stelle oder Platz zu kaufen nicht vonnöten, zu verstatten, demnach die Reparatur des baufälligen Pastorathauses wie auch Aufbau einer neuen Küsterei auf der alten Küstereistelle zu bewilligen und des Endes in den sämtlichen Ländern eine Generalkollekte gnädigst zu verordnen. Mark, den 5. November 1743.

64. Gemeinde Hemmerde an den König.

Die ev.-luth. Gemeinde zu Hemmerde hat auf vielfältiges Suchen ihres in die 42 Jahre treu fleißig gewesenen Pastors Herm. Rich. Meyer wegen seiner Leibeschwachheit ihm den Kandidaten Joh. Kaspar Dümpelmann⁷³⁾ 1735 adjungiert und damit als künftigen Successor unter der Bedingung, daß dieser Dümpelmann des Pastors Meyer älteste Tochter Katharina Elisabeth heirate, mit dem Pastor Meyer im Pastorathause wohne und von den dazu gehörigen Renten subsistiere ohne der Gemeinde ferneres Zutun, daß er sich verbindlich mache, das zur Zeit noch nicht völlig ausgebaute und 1732 durch Gottes Schickung abgebrannte Pastorathaus, wenn solches von der Gemeinde völlig fertiget, in brauchbarem Zustande zu erhalten, weiter daß er in Glaubenssachen keine Aenderung anfangen oder Streitigkeiten einführe, sondern bei der reinen luth. Lehre und Augsburger Confession nach der hiesiger Orte hergebrachten Observanz unverfälscht zu bleiben angelobe. Es hat aber dieser Dümpelmann, ob er gleich nur Adjunkt

⁷³⁾ Ueber Dümpelmann vgl. Wotfchke, Urkunden zur Geschichte des Pietismus.

gewesen, mit uns nicht lange in Frieden und Ruhe leben wollen, sondern 1) in seinem Hause von den catechumenis ad s. synaxin praeparandis et confirmandis verlangt, daß sie dem Tanze absagen sollen, 2) bei der Konfirmation hat er sie einen feierlichen Eid nebst Ausreckung zweier Finger und deren Auflegung aufs Buch öffentlich über Meidung spezieller Sünden vor der ganzen Gemeinde kniend schwören lassen, 3) hat der Dümpelmann bei Dimission der Gemeine in der Mittelpredigt sich dieser verfänglichen Redensart gebraucht: „Wer aus Gott ist, der kommt gern wieder, Gottes Wort zu hören“, 4) hat dieser Dümpelmann eine spezielle Manifestation ihrer Sünden von seinen Eingepfarrten oder Beichtkindern auf öffentlicher Kanzel gefordert.

Auf dieses wider Gottes Wort und die Augsburger Confession anlaufende Unternehmen sind Vorsteher, Kirchmeister und Konsistoriales des Kirspels Hemmerde bewogen worden, dieses unverantwortliche Unternehmen E. K. M. Hofrat und Konsistorialfiskalen Hüsemann anzuzeigen, der solches an die Regierung zu Cleve gebracht, worauf diese Regierung den zeitlichen luth. Inspektor Emminghaus⁷⁴⁾ unter dem 27. Dezember 1738 reskribiert, diese Sache genau zu untersuchen und das Protokoll darüber zur weiteren Verfügung einzusenden, und wenn die Sache sich angeblihermaßen verhalte, den Dümpelmann bis dahin ab officis zu suspendieren. Darauf hat der Inspektor unter Assistenz des subdelegati et moderatoris classis Unna-Camensis Pastor Erichs zu Aplerbeck auf den 20. und 21. den Untersuchungstermin in Hemmerde anberaumt und partes durch den Küster Krakügge zu Schwerte dazu einladen lassen. Wobei dieser Dümpelmann die List eronnen, daß er den meisten Teil der niedrigsten Gemeinieglieder auf seine Seite gebracht und sie überredet, das Geschehene entweder zu negieren oder der Sache doch wenigstens ein glänzendes Färblein anzustreichen, damit er Gelegenheit habe, seine im Busen tragende giftige Schlange heraushauchen zu lassen und sein rachgieriges Mütchen an den armen ihm zuwider seienden Konsistorialen und Gemeinheitsvorstehern zu kühlen. Das, was ihm nicht in seinen Kram paßt, ist er so verwegen gewesen und hat solches vor dieser Kommission negiert, ob er gleich augenscheinlich konvinziert und von seinen eigenen Adhärenten ist überführt worden, welches man zu ahnden E. K. M. lediglich anheimstellt. Er hat auch selbst wohl gesehen, daß ihm sein Vorhaben nicht gelingen könnte, daher, um dieser verdrießlichen Sache ein Ende zu machen, ist der Vergleich in Vorschlag gebracht worden, und hat die Gemeinde mit ihm über die vier quästionierten Punkte sich dahin verglichen: 1) vom Tanzen, da ist in termino die Restriktion auf das üppige, auch leichtfertige Tanzen gesehen, 2) die Konfirmationshandlung betreffend, soll das Auflegen

⁷⁴⁾ Theodor Joh. Emminghaus, Pastor in Schwerte, war in den Jahren 1736—1739 Inspektor.

der Finger künftig passieren und die Expression: „So wahr mir Gott helfe“ weggelassen werden, 3) wegen der Einladung zur Nachmittagspredigt soll die Redensart aus der Acht gelassen werden, soweit es anstößig, 4) soll so wenig von Alten als Jungen eine Aufzählung der Sünden gefordert werden.

Welches auch allerseits mit Freuden angenommen worden, damit die Gemeinde (welche ohnedies wegen des mit dem kath. Pastor lange Zeit geführten kostbaren Prozesses wegen gesuchten völligen *actus ministerialis* in der luth. Pfarrkirche gänzlich entblößet und erschöpft) das kostbare Litigieren mit ihrem eigenen Hirten erübrigt bliebe, vom Inspektore und Subdelegato darüber in forma probante ein *extensum cum protocollis copia* erbeten und die Glückwünsche von denselben freudigst angenommen. Die clevische Regierung hat das von Dümpelmann Begangene so schlechterdings nicht wollen hingehen lassen und erstlich in einem Reskript vom 6. Febr. 1739 erwähnt, daß auf diese Weise der Weg zur alten katholischen Kirche und zum päpstlichen unerträglichen Joche und Gewissenszwang wieder gebahnt werden könnte, daher pro aliquali correctione Dümpelmann solches *excessus* halben eine Suspension ab officio von drei Wochen diktiert.

Da nun auf solche Art dem Dümpelmann auf keine Weise sein Vorhaben gelingen wollte, hätte man ja sicherlich glauben müssen, die Ruhe müsse hergestellt werden. Doch konnte er im Anfang des Mai a. p. nicht unterlassen, bei Austeilung des h. Abendmahls die ungewöhnliche und hiesiger Orten niemals in usu gewesene Formel bei der Darreichung: „Bekehret euch!“ aus einem nichtigen Fundamente einzuführen. Worüber die Gemeinheitsvorsteher unter dem 19. Mai a. p. ihn per notarium fragen lassen, ob er von dieser anstößigen und hiesiger Orten nicht in usu seienden Abendmahlsformel abstrahieren wolle oder nicht. Worauf er weiter nichts hat antworten wollen, als daß er dieserhalb mit dem Inspektor reden wolle. Was der für gut befinde, dabei wolle er bleiben. Es hat sich auch ein wenig zu der Gemeinde größtem Vergnügen mit Dümpelmann geändert, und hat er die luth. Lehre nebst dem göttlichen Worte von Pfingsten a. p. bis vor einer kurzen Zeit ohne Novitäten getrieben. Daher die Gemeinde das Vergangene alles in Vergessenheit stellet und selbiges bei dem bündigen Vergleich passieren läßt und das Vergangene nur aus der Ursache erzählt haben will, daß man zeige, wes Geistes Kind dieser Dümpelmann ist.

E. R. M. erlauben allergnädigst, sich weiter vorstellen zu lassen, wie weit anizo unsere Gemeinde von dem unruhigen Dümpelmann graviert wird. Es hat unser alter treu fleißiger Pastor Meyer den 9. November a. p. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, mithin ist der Dümpelmann der Vokation zufolge diesem seligen Pastor Meyer ohne die geringste Rückfrage succedieret und meint, nun gänzlich über die Gemeinde disponieren zu können und befugt zu sein, nach seinem

eigenen Gefallen neue und andere uns hier unbekannte Lehren einzuführen und gänzlich nach alter papistischer Weise und Manier über uns zu herrschen und den Gewissenszwang über uns zu haben. Den 28. Febr. a. c. hat er dem Konsistorio vorgetragen, was gestaltn auf dem letzten Synodo sei beschlossn, daß die, so sich der h. Communion bedienen wollen, erstlich vorhin sollen examinirt und aus dem Christentume befragt werden und zu solchem Examen vier gewisse Zeiten fest angesetzt. Nämlich es sollen a) die Verheirateten und Hausfassen den vorhergehenden Sonntag nach der Vesperpredigt stehen bleiben, alsdann aufs Chor zum Examen treten, b) die Unverheirateten als Kinder und Domestiken männlichen Geschlechts sollten den Montag zu Mittag in seinem Hause erscheinen, c) das unverheiratete weibliche Geschlecht aber sollte am Freitage Mittag und d) die verheirateten, so zu blöde wären in der Kirche zum öffentlichen Examen zu erscheinen, könnten auch in sein Haus kommen. Mit denen wolle er das Examen privatim vornehmen. 2) Wie ein zeitliches Konsistorium in den unbekanntn Synodalschluß nicht hat einwilligen wollen, sondern erst zu seiner Belehrung, ob selbiger auch wider die Lehre der ev. Wahrheit oder wider die Fundamentallandesgesetze und aufgerichteten Verträge, auch gegebenen Reversalien anlaufe, zu diesem Ende erst copiam von dem prätendierten Synodalschluß begehret und sonst dagegen remonstrirt, daß dergleichen Ceremonien in hiesigen Orten, welche von den anderen Religionen untermenget, unmöglich wären, hat er doch die Introdution de facto angefangen und vor dem ganzen Konsistorium öffentlich erklärt, daß er künftig das Konsistorium nicht mehr befragen wolle, folglich als ein anderer Rädelsführer fortfahren wolle. 3) Hat er freimütig beschlossn, daß, wenn ihm künftig etwas insinuiert werde, er's verbrennen würde, wie solches das Protokoll und die drei bei Gericht zu Unna abgehörten Zeugen verifizieren. 4) Ob er gleich die spezielle Sündenerzählung seiner Beichtkinder in der Anlage gewissenloser Weise in totum zu negieren sich erkühnt und, daß er diese Erzählung nicht mehr begehren wolle, zugleich angelobet, hat er sich doch ungefähr vor sechs Wochen von neuem gelüsten lassen, den zu der Zeit fast todkranken bei dem Freiherrn von Vogt als Kutscher dienenden Christoph Greving, zu dem er als Seelenarzt berufen worden, zu fragen, ob er auch gestohlen oder gehurt hätte⁷⁵⁾.

Wobei seine Worte ferner diese gewesen, er, der Kutscher, hätte sich vor der Welt wohlgehalten, daß auch sogar niemand wider ihn Klage geführt, ob er sich auch wüßte zu erinnern, daß er jemandem etwas

⁷⁵⁾ Dämpelmann war bei der Beichtvermahnung die zehn Gebote durchgegangen. — Hemmerde, den 7. Juli 1763, bescheinigt in Vertretung des Inspektors Bordelius der Pastor in Frömmern, von Steinen, daß die Gemeinde Hemmerde die Ordination des jungen Dämpelmann wünsche, der seinen Vater im Amte unterstützen solle.

entwendet, so müßte er es wiedergeben, wenn's auch nur einen Stüber wert sei. Und ob er auch mit Weibspersonen in Hurerei gelebt. Ueber welche Frage sich der Kranke sehr entrüstet, die Umstehenden aber als die Mutter und des Freiherrn Jäger sich darüber geärgert. 5) Als ein Sicherer namens Bösse schwer danieder gelegen, hat der Dümpelmann ihn unter Anhörung seiner Ehefrau, die nebst ihrem kranken Manne aufs empfindlichste dadurch gerührt worden, gefragt, ob er auch in Hurerei gelebet. Der Kranke, als er eine Zeitlang auf diese unvermutete Rede still geschwiegen, ist von Dümpelmann ferner gefragt worden, was er hierauf sage. Hat endlich zur Antwort gegeben, daß er diese Sache anjezo zu beantworten viel zu schwach sei. Dümpelmann hat aber mit Fragen ferner bei diesem Kranken angehalten, ob er auch jemandem etwas entwendet oder gestohlen habe, so müßte er's wiedergeben. 6) So geneigt auch dieser Dümpelmann seine eigenen Neuerungen einzuführen, so ungeneigt ist er hingegen, E. K. M. Verordnungen zu erfüllen. Er hat in seinen fünfjährigen officis nur zweimal die Hausvisitation gehalten, obgleich O. K. M. allergnädigste Intention dahin gehet, daß sie quartaliter verrichtet werde.

Die Gemeine zu Hemmerde bittet E. K. M. alleruntertänigst zu geruhen, den Richter von Deuthicum zu beauftragen, diese Sache genau zu untersuchen, sämtliche Untertanen über die Beschwerden, so sie wider den Dümpelmann haben, zu Protokoll zu vernehmen, dem Dümpelmann sein gewalttätiges Verfahren zu inhibieren, die vorgeschlagenen Zeugen über ihre Aussagen eidlich abzuhören und das Verhandelte zu E. K. M. Oberkonsistorium zur Decision einzuschicken, und dann ferner erkennen zu lassen, was Rechtens. Hemmerde, den 20. März 1740. Gemeindevorsteher und zu gegenwärtiger Sache Deputierte. Wessel, Gräffing, Schulte, Joh. Fried. Leifermann, Gördt, Schimmel, Friedr. Stegmann⁷⁶⁾.

65. Simon Heinr. Schröter an den König.

E. K. M. geruhen sich hierdurch vortragen zu lassen, daß im Städtchen Blotho und in den herumliegenden Orten im Ravensbergischen hin und wieder viele zerstreuten ref. Untertanen sich befinden, denen ich als Prediger in dem nicht weit davon liegenden Lippischen Dorfe Langenholzhausen vermöge der unter dem 19. März 1745 von E. K. M. erhaltenen Konzession alle Quartale in Blotho die h. Kommunion aus- teile und sonst erforderlichen Falls die sacra administrierte. Da aber

⁷⁶⁾ Unna, den 8. Dezember 1741, spricht sich der Inspektor Möllenhof in einem Gutachten gegen die Begner Dümpelmanns aus. Die Clever Regierung weist sie ab. Hemmerde, den 31. Juli 1744, bittet der größte Widersacher Dümpelmanns, der Schulze Gewing, anderwärts den Gottesdienst besuchen zu dürfen; mit Dümpelmann sei er über dessen Neuerungen zerfallen.

zur Austeilung der Kommunion sich in Blotho keine bequeme Gelegenheit befindet, die Gemeinde hingegen immer mehr anwächst, also habe mich bemüht befunden, solches nicht nur alleruntertänigst anzuzeigen, sondern auch E. R. M. für diese bedrängte kleine Gemeinde anzusehen, in höchsten Gnaden geruhen zu wollen, derselben zu gestatten, alle Vierteljahre ihren Gottesdienst und die Kommunion in der Kirche oder, falls dies wider Verhoffen bedenklich, wenigstens vorerst auf dem Bürgeraal des Rathhauses zu halten. Und wie nun das Simultaneum in mehreren Kirchen E. R. M. Landen und noch kürzlich in Tecklenburg eingeführet, so zweifle nicht, E. R. M. solches in höchsten Gnaden gestatten werden... Langenholzhausen, den 14. September 1748⁷⁷⁾.

66. Gemeinde Weslarn an den König.

Nach Absterben des Predigers Andreä haben unterschriebene Vorsteher der Weslarnschen Kirche Soester Börde mit Einwilligung der ganzen Gemeinde den in Lehr und Leben von Geistlichen und Weltlichen als untafelig angepriesenen und im Vortrag besonders geschickten candidatum theologiae Schoof zu ihrem Prediger gewählt und voziert. Dieser Kandidat ist mit recht guten Zeugnissen sowohl von der hallischen theologischen Fakultät als auch von dem Soestischen Ministerio versehen, so daß wir gemeint, es könne derselbe schlechterdings das Predigtamt antreten. Statt dessen aber haben wir erfahren, daß, da das hallische Testimonium erwähnt, daß er nur ein Jahr daselbst theils studiert, theils doziert habe, wie ihm, obgleich das Edikt vom 29. September 1736 keine sicheren Jahre erfordert, ihm dennoch Schwierigkeiten gemacht werden können. Weil aber dieser Kandidat ein tüchtiges Testimonium von Halle vorgelegt hat und seinem Vorhaben nach gern länger in Halle studiert hätte, wo nicht sein schwächerlicher Körper, da er die hallische Luft nicht länger vertragen können, solches gehindert, so trägt zu E. R. M. die ganze Gemeinde das alleruntertänigste zuversichtliche Vertrauen, Allerhöchstdieselbe in höchsten Gnaden geruhen, die Wahl zu approbieren und uns den geschickten Prediger, auf den wir unser Vertrauen in Not und Tod gesetzt haben, zu belassen. 1751, Vorsteher und Glieder der Gemeinde zu Weslarn.

67. Inspektor von Steinen an den König.

Es sind seit vielen Jahren bei unseren Synodalversammlungen verschiedene Vorschläge geschehen, wie man den heilsamsten Absichten

⁷⁷⁾ Unter dem 29. September wird das Simultaneum genehmigt, auf den Einspruch der Blothoer Prediger am 5. Sept. 1750 aber wieder aufgehoben und den Reformierten der Bürgeraal zugewiesen. 1777 bitten diese von neuem um Gewährung der luth. Kirche. Der Bürgeraal sei zu klein, der Ausgang zu ihm zu eng, sein Fußboden ganz schlecht. In Blotho und Umgegend zähle man 251 Reformierte.

S. K. Durchl. zu Brandenburg, nachhero K. M. in Preußen, Friedrichs gloriwürdigsten Andenkens, die durch einen Konsistorialbefehl vom 2. April 1692 an alle Inspektoren im ganzen Lande ergangen in betreff einer zu errichtenden Synodal- oder Predigerwitwenkasse Genüge leisten möge. Man ist aber niemals damit zustande gekommen. Endlich ist bei unserer Synode den 20. und 21. Juli 1751 zu Hagen einhellig beschlossen, dergl. Kasse zu errichten und dem zeitlichen Inspektori aufzugeben, deshalb bei E. K. M. namens des Ministerii Vorstellung zu tun und die allergnädigste Konfirmation zu erbitten. Da ich diesem zufolge unter dem 12. Oktober 1751 bei E. K. M. Regierungsrat zu Cleve Vorstellung und zugleich unvorgreifliche Vorschläge zur Errichtung dergl. Predigerwitwenkasse getan, E. K. M. auch aus Dero Regierungsrat den 19. Okt. 1751 folgendermaßen reskribiert haben: „Nun sind wir zwar nicht ungeneigt, alles Mögliche zu der Bestätigung beizutragen, gleichwie wir aber desiderieren, daß Ihr zuvörderst von solchem projektierten Punkte ein ordentliches Expositum verfertigt, auch solches von allen membris synodi unterschreiben lasset und demnächst anhero wieder einsendet“, so habe zwar das Expositum und zugleich eine beglaubigte Abschrift aus unserem Synodalbuche, wie solche von den membris synodi unterschrieben worden, überschickt, als aber die Regierung unter dem 2. Mai 1752 reskribiert hat: „Wir haben das eingesandte Projekt einer Witwenkasse der ev.-luth. Prediger der Grafschaft Mark empfangen und finden dabei nichts Sonderliches zu erinnern. Gleichwie aber darin eine Kollekte, Verlag einiger Bücher, auch der 100. Pfennig von den Kircheneinkünften verlangt wird, also wird sich das Ministerium deshalb im Hoflager selber zu melden haben“, unser Ministerium also hierdurch an E. K. M. Hoflager verwiesen und mir darauf von unserer Synode den 18. und 19. Juli 1752 zu Hagen aufs neue der Auftrag gegeben worden, mich bei E. K. M. zu melden, als nehme ich dazu namens unseres Ministerii hiermit meine Zuflucht. Und da sich die Einrichtung dieser Predigerwitwenkasse auf den Willen E. K. M. Vorfahren gründet, zufolge desselben an anderen Orten dergl. Witwenkassen wirklich schon errichtet, wir auch von den allergnädigsten Gefinnungen E. K. M. gegen Witwen und Waisen überzeugt sind, so haben wir auch das alleruntertänigste Vertrauen, es werden Allerhöchst Dieselben unseren Bitten Platz geben. Und da die gebetene freiwillige Kirchenkollekte an einigen Orten E. K. M. Landen für die Predigerwitwen schon vorhin bewilligt worden ist, zweitens die auf die Kirchengüter gebetene Beisteuer auch den Kirchen fast nichts schaden kann, der zu errichtenden Witwenkasse aber zur merklichen Aufnahme gereicht, endlich drittens der Verlag⁷⁸⁾ der begehrten deutschen Schulbücher das Geld, das bis-

⁷⁸⁾ Der Verlag von Büchern wurde nicht bewilligt. Soest, den 28. Okt. 1754, beschließt das Stadtministerium eine eigene Witwenkasse. Berlin, den 5. Juni 1756 wird sie bestätigt.

her meist Auswärtige davon gezogen haben, solcher Gestalt im Lande bleibet, so hoffen wir, E. K. M. werden auch diese Stücke allergnädigt zu bewilligen geruhen. Frömern, den 3. Februar 1753.

68. Ferd. Ludw. Niederstadt an den König.

E. K. M. muß ein so hartes als unverschuldetes Betragen der clevischen Regierung gegen unsere luth. Gemeine, zu der die Bürger dieser ansehnlichen Stadt, wenige ausgenommen, und vier große Dörfer nebst einigen besonders liegenden Bauernschaften gehören, in der alleruntertänigsten Klage vorstellen. Nachdem die Hospitalkirche hier selbst, in der die Reformierten ihren Gottesdienst halten, in den Stand geraten, daß sie einer Ausbesserung bedarf, ob ihr wohl nach den schriftlichen auf Eid und Pflicht erteilten Zeugnissen dreier Werkverständigen noch kein Einfall und keine Lebensgefahr droht, so haben sich doch die Reformierten, deren Zahl sich wohl nicht über 60 erstrecken wird⁷⁹⁾, zur Regierung gewandt und um die Mithaltung ihres Gottesdienstes in unserer Pfarrkirche angehalten. Man weiß nicht zuverlässig, worauf sie sich bei diesem Gesuche gegründet haben. Soweit man aber aus ihren Gesprächen abnehmen kann, werden sie sich darauf haben berufen, daß die Reformierten zu Hagen, Schwelm und Altena die Lutheraner aus brüderlicher Liebe in ihren Kirchen aufgenommen hätten, als diese im Wiederaufbau ihrer Gotteshäuser begriffen gewesen. Allein es wird sich bei näherer Untersuchung zeigen, daß die Reformierten an gemeldeten Orten ihnen ihre Kirchen nur in den Stunden überlassen, in denen sie selbst solche nicht brauchten, und vielleicht würden jene diese um einen solchen Liebesdienst gar nicht angesprochen haben, wenn sie eine so kleine Gemeine ausgemacht hätten, daß sie sich, wie die Reformierten hier zu tun angefangen, in einem gemeinen tapezierten Saale, der mit Nebenzimmern ver-

⁷⁹⁾ Die Reformierten behaupteten, nicht 60—70 Seelen, sondern an die 300 zu zählen. Der Unnaer Magistrat, der ihre Hospitalkirche zu unterhalten verpflichtet war, hätte sie verfallen lassen. Der Saal oder das Zimmer, so ihnen der Rat Zahn eingeräumt, sei viel zu klein, kaum die halbe Gemeine ginge hinein. Der Hausherr habe den Raum auch selber zum täglichen Gebrauch nötig. Die angewiesene Entré vom Rathause sei weder zu den gottesdienstlichen Uebungen geschickt noch destiniert, weil die Kaufleute mit ihren Waren drauf ausstünden, die Schützenkompagnie sich da versammle, weiter zum täglichen Durchgang zur Gerichtsstube offenstehe, auch die Feuerleitern und Bretter daselbst verwahrt würden. Es sei nicht nötig, in loco hoc profano et incögruo zu predigen und sacra zu administrieren, da eine große Kirche vorhanden, die absque pudore nicht versagt werden könne. Auch sie würden 1723 ihr Gotteshaus den Lutheranern nicht versagt haben, wenn es deren caprice hätte zugeben wollen, sie darum zu ersuchen.

sehen, zum Gottesdienst versammeln oder zu diesem Zwecke andere öffentliche Gebäude erwählen könnten. Wenigstens ist es ihnen wohl nie in den Sinn gekommen, sich klagend an die Regierung zu wenden und das, was da, wo die Unmöglichkeit nicht im Wege steht, nur ein freiwilliger Liebesdienst bleibt, allenfalls mit gestärkter Hand zu suchen. Hier brauchen die Lutheraner ihre große Kirche, worinnen sich die wenigen Reformierten ohnedies fast verlieren würden, von 6 Uhr des Morgens bis zu 4 Uhr des Nachmittags selbst, und kann in diesen Stunden keine Abtretung getroffen werden, wenn die ganze Gemeinde zu den dreimaligen Sonntagspredigten wenigstens einmal erscheinen, ihre Glieder mit dem h. Abendmahl versehen und durch die unumgängliche Kinderlehre erbaut werden soll, wie das luth. Konsistorium alles in einer schon unter dem 10. dieses in das Hoflager abgelassenen Vorstellung auf das deutlichste erwiesen hat, worauf aber daselbe bis zu dieser Stunde noch nicht beschieden worden, ungeacht die luth. Gemeindeglieder in keiner geringen Angst und Verwirrung stecken. Und wenn die Reformierten hieselbst den sanften Empfindungen, ich will nicht sagen der brüderlichen Liebe, die man bloß im Munde führet, sondern nur der wahren Menschenliebe Raum gäbe, so würde sie keine Verfügung verlangen, durch deren Auswirkung die Gemüter einiger tausend Untertanen zerrüttet, die luth. Gemeindeglieder aus ihrer Verbindung, die Stadt und Kirspel mit einander verknüpft, gerissen, die Nahrung der hiesigen Bürger gekränkert, C. R. M. staatliche Einkünfte geschmälert und durch die ohne alle dringende Not geschehene Störung des luth. Gottesdienstes die wilden Sitten der Unwissenheit zum Nachteil des Staates gestärkt werden.

Indessen hätte man vermuten sollen, die Regierung würde die Lutheraner hieselbst der Reformierten Vorstellung und Bitte mitgeteilt, jener Vorgeben untersucht und sich erst haben unparteiisch und umständlich berichten lassen, ob die Wirthaltung des reformierten Gottesdienstes in der luth. Kirche geschehen könne, ohne diese in dem ihrigen zu stören, und ob in diesem Falle den Reformierten nicht andere bequeme Gebäude zur Fortsetzung ihres Gottesdienstes angewiesen werden könnten. Statt dessen erläßt die Regierung einen Machtpruch, der doch C. R. M. unumschränkter Hoheit allein vorbehalten bleibt, und befiehlt dem Magistrate, die Wirthaltung des reformierten Gottesdienstes in der luth. Kirche zu regulieren. Luth. Konsistorium findet sich darauf genötigt, die Unmöglichkeit sowohl als die Unnötigkeit davon der Regierung vorzustellen, und zeigt, wie unbillig es sei, wenn die Reformierten unsere Religionsverfassung kränken wollten, da doch die Lutherischen, als ihnen ihre Kirche 1723 abgebrannt, ihren Gottesdienst auf dem Rathause gehalten, ungeacht sie der Zahl nach die Reformierten so sehr weit übertreffen. Man hat aber dies alles in Betracht zu ziehen nicht gewürdigt. Dem Höggräfen Giesler in Altena wird aufgetragen, das Interimssimultaneum de

plano zu regulieren und bei erfolgter Opposition die gestärkte Hand zu gebrauchen. Sobald dieser zur Ausrichtung seiner Kommission anlangt, stellt ihm das luth. Konsistorium alle Gründe vor, woraus die Unmöglichkeit und Unnötigkeit des Simultanei erhellt, und beruft sich förmlich ad superiorem. Nachdem diese Appellation eingelegt, die allen ferneren Handlungen ihre Kraft nimmt, werden die Konsistorialen dreimal persönlich zu erscheinen eingeladen mit dem Bedeuten, daß man an einem gütlichen Vergleich arbeiten und wegen der Stunde Abrede nehmen wollte. Konsistorialen antworten schriftlich, daß hier gar kein Vergleich stattfände, auch nicht die allgeringste dringende Not vorhanden, eine Abänderung der luth. Religionsverfassung zu betreiben. Nun hätte man denken sollen, Commissarius würde sich mit gebührender Achtung gegen die Oberen, auf welche sich das luth. Konsistorium förmlich berufen, beschieden haben, daß er mit allem weiterem Verfahren, bis die Appellation gehört und beschieden wäre, stillestehen müßte. Allein unter dem Vorwande, es sei ihm ein mandatum sine clausula gegeben, greift er durch, da er doch als ein Rechtsgelehrter leicht wissen kann, daß hier keiner von den Fällen zu treffen, in denen ein mandatum sine clausula erteilt werden kann. Es wird von ihm eine solche Einrichtung des unstatthaften Simultanei beliebet, vermöge welches den Lutheranern ihre Stunden zu dem zweiten und dritten Gottesdienste weggenommen, den Reformierten in der den Lutheranern eigenen Kirche zuerteilt werden. Die luth. Küster sollen dem ref. Prediger die Sakristei aufschließen, der luth. Organist dem reformierten die Schlüssel der Orgel reichen und die luth. Läuter den Reformierten zu ihren Gottesdiensten läuten. Mir wird bei 20 T. Brüchtenstrafe aufgelegt, solche unerhörten Dinge, gegen die ich selbst als ein Glied des Konsistoriums appelliert, von der Kanzel der Gemeinde bekanntzumachen. Ich kann mich in diese wunderliche Zumutung gar nicht finden. Nach allen Grundsätzen der gesunden Vernunft müßte ich notwendig denken, ich würde die Oberen glaubend machen, als ob ich mir die wahnwitzige Dreistigkeit erlauben wollte, sie zu äffen, wenn ich das, wogegen ich als Mitglied des Konsistorii appelliert, durch die Publikation mit veranstalten helfe. Aus diesem Grunde unterließ ich es, den harten Entwurf des Kommissars wegen der versuchten Ordnung des Gottesdienstes der Gemeinde bekanntzumachen. Ich hatte dabei alle Ursache zu hoffen, die Clevische Regierung werde dies Verhalten, das den unwandelbaren Regeln des Rechts gemäß, gutheißen, dem Kommissar aber wegen seines Verfahrens einen scharfen Verweis geben. Allein meine Hoffnung mußte mir diesmal wider alles lutherische Denken fehlschlagen. Der Entwurf des Kommissars wird gebilligt, und ich werde wegen unterlassener Publikation, die man eine strafbare Opposition zu nennen beliebet, in 20 T. schuldig erklärt, der Landreiter wird befehligt, solche Exekution beizutreiben, und mir wird wie den sämtlichen Konsistorialen

bei 50 T. Strafe die Publikation und Bewirkung des proclamati befohlen. Die allergrößte Wehmut, die mich über diese Erklärung der clevischen Regierung befiel, gestattete mir nicht, an dem folgenden Sonntage selber zu predigen. Um aber nicht meinen Konsistorialen den Landreiter weiter auf den Hals zu bringen, mußte ich zugeben, daß ein anderer meine Stelle vertrat. Die Publikation geschah wirklich, aber mein Gott, welche Donnerschläge waren nicht fast alle Worte des proclamatis an den Herzen aller luth. Zuhörer! Einigen liefen die Tränen stromweise aus den Augen. Andere will der Schmerz fast rasend machen. Andere vergessen an dem Orte ihrer gewöhnlichen Andacht ihrer selbst, erheben während der Publikation ein lautes Gelächter und meinen, wenn man so mit E. K. M. allergetreuesten Untertanen umgehen dürfte, so wird man ihnen wohl nichts übelnehmen dürfen. Kein Mensch aber von den Vornehmsten bis zu den Beringsten begreift, womit doch einige tausend der getreuesten Untertanen ein so hartes Schicksal, als die Störung des Gottesdienstes durch die Wegnahme der unentbehrlichsten Stunde ist, verdient haben, und woher es doch in aller Welt komme, daß man sie jetzt selbst in den allerempfindlichsten Schrecken setze, da doch E. K. M. in gewissen Fällen höchstdero getreuste Untertanen gegen ein künftiges Schrecken durch ausdrückliche allergnädigste Ausschreibungen schon zum voraus verwahrt hätten. Gleich den Morgen drauf stellt sich der Landreiter bei mir ein, und ich habe ihm laut Quittung in meinen Händen 20 T. nebst Gebühren für ihn und Porto richtig bezahlen müssen. Jedoch obgleich E. K. M. weltbekannte Großmut mich fast glauben läßt, E. K. M. werden das von mir abgeholte Blutgeld in Höchstdero segensvollen Kassen nicht gelegt wissen wollen, so will ich doch einen so kränkenden Umstand, der aber im Vergleich unserer übrigen Bedrängnisse unendlich klein ist, nicht weiter berühren. Unna, den 28. März 1753.

69. Inspektor von Steinen an den König.

E. K. M. haben mir unter dem 4. Juli a. c. befohlen, binnen vierzehn Tagen zu berichten, woher der Unterschied rühre, daß an einigen Orten die Aposteltage besonders, an anderen aber nicht an den Tagen, wenn sie einfallen, gefeiert werden, und was dazu Gelegenheit gegeben haben möge. Ich vermeldo darauf, daß ich die Ursachen nicht eigentlich wissen kann, vermute aber, daß sie eben die sein, die vor Zeiten Gelegenheit gegeben haben, daß die Marien- und Johannisfeste an etlichen Orten besonders gefeiert, an etlichen aber auf den Sonntag verlegt worden. Köln, den 13. März und 22. Dezember 1696 und abermal den 2. Januar 1697, wurde befohlen, die Johannes- und Marienfeste auf die Sonntage zu verlegen. Einige haben Folge geleistet, andere aber sind bei der alten Weise geblieben, und diese Unordnung hat bis 1717 gewähret. Als aber in diesem Jahre unter dem 1. Juni

aus E. K. M. Regierung zu Cleve bei 25 Gg. Strafe befohlen wurde, den vorigen Edikten nachzuleben, ist dadurch eine völlige Gleichheit der Feier besagter Feste eingeführt worden. Berlin, den 23. Januar 1723, ist gleichfalls befohlen worden, so wenig die Aposteltage als die Marienfesten an den gewöhnlichen Tagen zu feiern, doch aber dabei erlaubt worden, sie auf die nächsten Sonn- oder Bußtage zu verlegen. An einigen Orten hat man Folge geleistet, an anderen aber ohne Zweifel aus keinem anderen Grunde, als weil keine Brüchtenstrafe darauf gelegt worden und damit man ja den bunten Rock des Papsttumes nicht gar ablegen möge, hat man dergleichen beibehalten und also auf diese Zeiten gebracht. Es wird auch wohl wegen des gemeinen Volkes dieser Unterschied so lange anhalten, bis sich E. K. M. es gefallen lassen, durch einen erneuerten und geschärften Befehl eine Einheitlichkeit in Dero clevischen und märkischen Provinzen in Absicht auf die Aposteltage als der Erntepredigten einzuführen. Frömern, den 13. Juli 1753⁸⁰⁾.

70. Inspektor von Steinen an den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr! Der lutherische Prediger Spizbart⁸¹⁾ zu Elberfeld hat vor einiger Zeit zum Unterricht der Jugend in seiner Gemeinde eine Heilsordnung drucken lassen und ihr einen kleinen Traktat unter der Aufschrift ‚Religionsprobe‘ beigelegt. Dieses letztere haben die katholischen Geistlichen angefochten und es anfänglich bei der Regierung zu Düsseldorf dahin zu bringen gewußt, daß der Prediger Spizbart darüber zur Verantwortung gezogen, welchem er auch ein Genüge geleistet. Und ohnerachtet daß selbiger kein Autor von diesem Traktat, sondern es bereits vorhin im Druck, ohne daß es einigem Widerspruch unterworfen, viel weniger verboten noch eingezogen gewesen, so haben gemeldete Geistlichen dabei nicht geruht, sondern die Sache soweit getrieben, daß sogar der Amtsrichter Althaus den Prediger Spizbart, da er ihn vorher auf eine besondere Weise aus der Stadt veranlaßt, in persönlichen Arrest gezogen und ihn mit einer starken Wache nach Düsseldorf bringen und zufolge des Urteils ein Vierteljahr auf halb Wasser und Brot hinfetzen wollen, welches derselbe auch wirklich würde bewerkstelligt haben, wosfern er ihn nicht unter besonderen Absichten nach Elberfeld geführt und daselbst eine Zeitlang abgesetzt, wodurch seine Gemeindeglieder so sehr gerührt,

⁸⁰⁾ Cleve, den 1. August 1753, bittet die Regierung den König, die Feier der Aposteltage in der Grafschaft Mark auf die folgenden Sonntage zu verlegen. Im Clevischen wisse man schon lange nichts mehr von ihrer besonderen Feier. Unter dem 17. August wird dann das Edikt vom 23. Januar 1723 von neuem eingeschärft.

⁸¹⁾ Vgl. Acto historico-ecclesiastica XIX, 64—99.

daß sie häufig zusammengetreten, indem sie ihren Seelsorger als den größten Uebeltäter in der Gefangenschaft gesehen, auch endlich seine nächsten Anverwandten aus dringender Not sich entschlossen, cautionem de iudicio fisci auf 3000 Rt. zu leisten, wogegen nun zwar derselbe des Arrests befreit worden, allein gleich folgenden Tag darauf ist ein Kommando von 348 Soldaten in die Stadt gerückt, und obgleich vorgemeldete Kaution nur eventuell bestellt worden, so haben dennoch selbige 900 T. davon sofort eingetrieben und bis dahin zum völligen Ruin auf Kosten dieser bedrängten Leute gelegen.

Wobei es annoch nicht geblieben, sondern es sind außer den Konfistorialen an die dreißig Mann von den ersten Kaufleuten nach Düsseldorf in Arrest gebracht, welches Verfahren demnach bloß und allein zur Unterdrückung der protestantischen Untertanen abzielet. Denn ohne einmal die Arten dieser harten Prozedur zu erwähnen, da selbige ab executione den Anfang genommen und solche Personen zur Untersuchung adhibiret, die der katholischen Religion zugetan sind und also unmöglich ohne Gemütsaffekt sich dabei betragen können, so ist auch außerdem das Unternehmen des mehr erwähnten Predigers Spitzbart nicht so beschaffen, daß es einer Untersuchung bedürfet, viel weniger eine Ahndung nach sich gezogen hätte, gestalten selbiger wie obgedacht kein Autor von dem Traktätchen ist, sondern nur von neuem auflegen lassen, die darin vorkommenden Ausdrücke auch nicht den Katholischen zum Nachteil gereichen, sondern bloß die Wahrheit mit sich führen, welche ja den protestantischen Lehrern in Jülich und Berg nach dem Religionsfrieden und besonderen Rezessen zum Unterricht und Befestigung ihrer Gemeinden ungehindert zu reden freistehet. Selbst in dem Heidelberger Katechismus sind solche Worte aufgeführt, die den Katholischen jederzeit unangenehm gewesen, und dennoch werden sie öffentlich gelehrt, auch dieses Buch zum öfteren aufgelegt, worüber so wenig der Verleger als Drucker bestraft worden. Dahingegen werden von katholischer Seite die anzüglichsten Schriften zum Druck befördert, ja man entziehet sich nicht, auf den Kanzeln, bei Prozessionen und anderen Gelegenheiten die Protestanten auf das Herbeste anzugreifen, überhaupt soll dieser jetzige Vorfall die Absichten der Katholischen ins offene legen. Denn ihr Betragen seit einigen Jahren her gibt genugsam zu erkennen, daß ihr Augenmerk einzig und allein dahin abzielet, die Protestanten an Orten, da sie nicht die völlige Gewalt haben, auszurotten.

Ich nehme daher wegen der Verbindung, in der das märkische Ministerium mit dem jülich-bergischen stehet, zu E. K. Maj. meine untertänigste Zuflucht mit fußfälliger Bitte, sich dieser so unbillig gedrückten Protestanten anzunehmen und sie vigore recessus mit Nachdruck zu schützen, besonders durch Dero mächtiges Vorwort bei S. Kurfürstl. Durchl. von der Pfalz den Prediger Spitzbart in seinen

betrübten unverschuldeten Umständen allergnädigst zu schützen und zu vertreten. Der übrigens in tiefster Ehrfurcht ersterbe.

Frömern, den 27. September 1754, E. K. Maj. untertänigster Knecht Joh. Dietrich von Steinen, Prediger in Frömern, des lutherischen Ministerii in der Grafschaft Mark Inspektor.

71. Hattingens Gildenmeister an den Minister.

Wir unterschriebene Gildenmeister haben auf Gutbefinden unserer Gilden- und Zunftgenossen bei hochlöblicher Regierung zu Cleve, als diese die gewöhnliche Frühpredigt auf Weihnachten untersagen lassen, anstanden, daß, da allhier⁸²⁾ zwei Prediger vorhanden, von vielen ein- und auswärtigen Eingefessenen auch jährlich eine gewisse Quantität Wachs zu den Lichtern geliefert wird, mithin der Kirche, an und für sich betrachtet, deshalb nichts zur Last fiele und besonders hier auch eine katholische Kirche vorhanden, worin dergl. Frühpredigt und gar in der Nacht um 1—3 gehalten wird, fort auch weil solche bei der hiesigen luth. Gemeinde seit undenklichen Jahren in aller Ordnung und daselbst mit Freude sowohl der hiesigen Prediger als Gemeindeglieder gefeiert und nicht zur Nachtzeit, sondern morgens gegen 5 Uhr angefangen werde, deren fernere Haltung allergnädigst verstattet werde. Worauf wir aber wider alles Vermuten mit einer abschläglichen Resolution versehen worden. Daher wir denn, da das Verlangen unserer Prediger sowohl als sämtlicher Gemeindeglieder einstimmig dahin ging, solche fernerhin halten zu dürfen, uns deshalb unterm 15. Mai a. e. an ein hochpreisliches Justizministerium wandten und baten, daß uns aus den in unserer Vorstellung enthaltenen wahrhaften Gründen

⁸²⁾ Hattingen, den 15. April 1730, Rektor Joh. Alex. Syberberg an den König: „Nachdem der hiesige luth. Pastor Schoppius vor einigen Tagen mit Tode abgegangen und dieser sowohl als dessen zwei Vorgänger von E. K. M. immediat hierher gesetzt worden, folglich die Kollation des hiesigen Pastorats jetzt abermal E. K. M. heimgefallen ist, so unterwinde ich mich, in aller Untertänigkeit Deroselben allergehorsamst vorzutragen, wasgestalt ich stadt- und landkundigermassen nach absolvierten studiis theologicis zu Halle nicht nur a. 1716 zum Konrektor hierher berufen, sondern auch nachher a. 1725 zum hiesigen Rektorat befördert sei und solche functiones mit vielmaligen öffentlichen Lehren und Predigen zu jedermanns Vergnügen dergestalt versehen habe, daß zur erbaulichen Wiederbekleidung des vakanten Pastorats so wenig an meiner notorischen Kapazität, als noch weniger an meiner untadeligen Führung das geringste kann ausgefetzt werden, sondern mir hierbei vor allen anderen der Vorzug noch um so viel mehr zu gönnen sei, da mir der Zustand und Umstände der ganzen Gemeinde am besten bekannt ist, mithin alles mit Gottes Hilfe von mir zur wahren Erbauung eingerichtet werden kann.“

die Ausübung solcher Frühpredigt fernerhin allermildest verstattet werden möchte⁸³⁾. Da wir indessen darauf, und unerachtet wir solche Vorstellung mittels anderweiten Vortrages unterm 10. September a. c. in allergnädigste Erinnerung gebracht, noch bis jezo mit keinem Resultat versehen worden und das Weihnachtsfest wieder herbeieilet, so haben wir Ew. Exc. als der dem geistlichen Departement vorgesetzten Person diese Angelegenheit hiermit in Erinnerung bringen und bitten wollen, uns die Haltung der Frühpredigt aus den angeführten Gründen ferner gnädigst zu verstaten und uns die alleruntertänigst erbetene Resolution baldigst zufertigen zu lassen. Hattingen, den 26. Oktober 1782, Ew. Exc. untertänigste Diener Bildemeister der Krämer, Tuchmacher, Schmiede, Schuster, . . . und Flanellmacherzunft.

Unter dem 23. November schrieben sie an den König. Die Regierung antwortete dem Herrscher auf dessen Anfragen am 11. Dezember: „Von verschiedenen Gerichten der Grafschaft Mark war angezeigt, wie bei einigen lutherischen Gemeinden die Nacht- oder Frühpredigt auf Weihnachten annoch üblich sei, dabei aber häufige Exzesse und Unordnungen vorgingen. Dadurch werden wir bewogen, durch eine allgemeine Zirkularverordnung den Untergerichten der Grafschaft Mark aufzugeben, den Gemeinden ihres Distrikts, wo dergl. Nachtpredigten auf Weihnachten annoch gehalten werden, deren fernere Haltung gänzlich zu untersagen, zumal die Erfahrung bestätigt, daß dieselben zu allerhand strafbaren Unordnungen zwischen dem Gesinde und der mutwilligen Jugend Gelegenheit geben, die halbe Nacht mit Schwärmen, Saufen und Lärmen zugebracht, diese Predigten auch mehrenteils nur von dem mutwilligen Böbel und kleinen Kindern besucht worden, überdies auch die dabei verbrauchten Lichter und Kosten der Zubereitung derselben, die an einigen Orten, weil dabei geschmauset wird, oft hoch kommen, weit nützlicher zum Besten der Kirchen verwandt werden können. Zwar haben die jezo supplizierenden Bildenmeister zu Hattingen verschiedentlich hierselbst bei uns remonstririet, auch haben wir über die von ihnen vorgebrachten Gründe

⁸³⁾ Cleve, den 28. Febr. 1780, war das Verbot der Regierung erfolgt. Hattingen, den 5. Dez. 1782, bescheinigt Pastor Dickmann, daß die Frühpredigt während seiner 24jährigen Amtszeit stets in bester Ordnung und Stille zur wahren Erbauung der Gemeinde gehalten worden sei und er zur Beruhigung seiner Gemeinde ihre Wiedergestattung erhoffe.

Berlin, den 9. Januar 1783, werden die Bildenmeister abschläglich beschieden. Am 15. November 1789 erneuern sie ihr Gesuch: „Wir fordern alle die auf, die uns auch nur das entfernteste Beispiel einer bei Gelegenheit dieses Gottesdienstes entstandenen oder auch nur moralisch möglich gewesen Unordnung anzugeben sich getrauen möchten.“ Cleve, den 26. November 1789, wird die Weihnachtsfrühpredigt wieder gestattet.

den Inspektor ministerii Lutherani in der Graffschaft Mark, von Steinen, in seinem Gutachten vernommen. Da aber dieser auch der Meinung war, daß diese zu Hattingen auf Weihnachten nur noch übliche einzige Nachtpredigt füglich unterbliebe und so wie die übrigen gewöhnlichen Frühpredigten bei Anbruch des Tages gehalten und alles dazu bestimmte Wachs zum Nutzen der Kirche verkauft werde, die Gemeindeglieder sich auch dabei zu Tage weit bequemer und häufiger als bei Nacht einfänden könnten, so haben wir die Supplikanten um so mehr abgewiesen, als sonst die übrigen Gemeinden der Graffschaft Mark, welche sich vorbemeldte allgemeine Verordnung haben gefallen lassen, daher Gelegenheit nehmen würden, ebenfalls auf die fernere Beibehaltung soltaner Nachtpredigt zu bestehen, wobei wir jedoch zugleich bemerken müssen, daß der einzigen luth. Gemeinde zu Bochum die Haltung dieser Frühpredigt auf Weihnachten von uns verstattet ist, weil bei derselben an allen Sonntagen und Festtagen des ganzen Jahres, auch selbst in den Wintermonaten eine Frühpredigt gehalten wird, wozu ein besonderer Frühprediger bestellt ist, der die dabei in dem Klingelbeutel gesammelten Gelder als einen Teil seines Salarii zu genießen hat.“

72. Justizkommissar Geisler an den Minister Zedlig.

Lüdenscheid ist eine Stadt, worin außer dem Landgericht und übrigen Literatis verhältnismäßig viele Kaufleute und andere Bürger guter Kondition wohnen. Hauptsächlich hat diese Stadt nicht allein selbst ein Kirchspiel, sondern ist mit anderen Kirchspielen umgeben, wo auf dem Lande die angesehensten Handelsleute sich befinden. Sie ist also ein Ort, der nicht allein mit seinem eigenen Kirchspiel beständig viel Jugend hat, die zu Kenntnissen in Sprachen und humanioribus erzogen wird, daß er einer recht gut bestellten, wenigstens an die ersten Klassen eines Gymnasii anschließenden Schule bedarf. Er hatte auch das Glück vorhin, eine Reihe von Jahren durch die vortrefflichsten Schulrektoren zu besitzen. Das Resultat ihres geschickten und judiziösen Fleißes zeichnet sich noch in dem verfeinerten Geschmack und der Geschicklichkeit der nun zum Teil schon altgewordenen, zum Teil in männlichen Jahren sich befindenden Bewohner der Stadt sowohl als der Kirchspiele, welche unter diesen Männern die Schule besucht haben, auf eine hervorstehende Art ab. Ich glaube, daß in hiesiger Provinz es anderswo wenig Kaufleute gibt, welche mit mehrerem Geschmack Briefe zu schreiben und vorkommende Literatursachen zu beurteilen wissen als diese. Aber vor 21 Jahren ging der letzte dieser Männer mit Namen Lange zur wahren Betrübnis der ganzen hiesigen Gegend in seinen besten Jahren mit dem Tode ab. Die Stelle wurde wieder mit dem jetzt noch lebenden Rektor Kocher besetzt. Diesem Manne aber fehlt es überall an den Eigenschaften, welche einem Schullehrer, ich will nicht einmal sagen, excellent oder

nüglich, sondern schlechterdings notwendig sind. Statt also daß vor-
mals von allen Seiten der Grafschaft Mark selbst aus den Städten
Iserlohn, Altena, Hagen nicht allein, sondern auch aus dem Fürsten-
tum Schwarzenberg und Herzogtum Berg Jünglinge häufig in Lüden-
scheid sich befanden und dieser Ort gleichsam ein Sammelplatz junger
Leute honoratoris conditionis war, mithin dieses Städtchen wirklich
in sichtbare Aufnahme brachte, statt dessen, sag ich, verließ nicht allein
fremde Jugend jetzt denselben, sondern die bemittelten Eingeseffenen
der Stadt und Kaufleute mußten ihre Kinder bald hie-, bald dorthin
schicken oder sich eigene Informatoren halten. Inzwischen da doch
der Vermögende selbst seine Kinder nicht gern gar zu früh der Fremde
anvertraut, so mußte er es doch dem Rektor zuschicken, und der
Unvermögende war vollends dazu gezwungen. Eine traurige Ver-
änderung für Lüdenscheid, dessen Kirchspiel und hiesige Gegend in
Ansehung der Bildung der Jugend. Schon 21 Jahre ist also Lüden-
scheid unter diesem moralischen Drucke. Wollten einige auf den Kirch-
spielen sich zusammenwerfen, ein geschicktes Subjekt zur Bildung ihrer
Jugend zu requirieren, so beneidete der Rektor, auf sein ius quaesitum
gestützt, solches und legte Hindernisse in den Weg, ob man ihm gleich
billige Vorschläge avancierte. Er forderte aber immer die härtesten
Bedingungen. Denn da sein Fehler nicht in Bosheit bestehet, so hat
man keinen Haß wider ihn, sondern hätte ihm gern längst eine seinen
Kräften angemessene Dorfpredigerstelle gewünscht, wäre ihm gern dazu
behilflich gewesen. Da nun vor einiger Zeit der Ew. Exc. nicht unbe-
kannte Magister Bährens⁸⁴⁾ mit allergnädigster Erlaubnis, in einem

⁸⁴⁾ Halle, den 26. Juli 1785, Joh. Christoph Friedr. Bährens, Kan-
didat der Gottesgelehrsamkeit und Mitglied des Seminars zu Halle,
an den König: „Weil mir der Magistrat und das Konsistorium meiner
Vaterstadt Meinerzhagen die Errichtung eines neuen Erziehungs-
institutes aufgetragen haben, wodurch dieser Ort aus seinem Elende
emporgehoben werden möchte, in dem er seitdem geseufzt, als ihm
sein Privatgericht entnommen ist, so wag ich's hiervon zugleich, die
Attestata derselben sowohl als der hiesigen theologischen Fakultät
Ew. R. Maj. untertänigst vor den Thron zu legen und bitte demütigst,
mir das Privilegium zur Errichtung der Schule und ein anderes zu
einer Kollekte, wovon die ersten Kosten bestritten werden können,
erteilen zu lassen. An dem glücklichen Erfolg dieses Unternehmens ist
nicht zu zweifeln, zumal da gedachter Ort an den Bergischen, Schwarzen-
bergischen und Kölnischen Grenzen liegt, welche ihn die wichtigsten
Vorteile dadurch können genießen lassen.“ Vgl. auch die Flugschrift:
Nachricht an alle Menschen- und Kinderfreunde des westfälischen
Publikums wegen eines zu Meinerzhagen zu errichtenden Pädago-
giums von Joh. Ch. Fr. Bährens. *Ἡδὲ τὸ μανθάνειν.* Frankfurt und
Leipzig. Auf Kosten des Verfassers.

etwa bequemen Orte hiesiger Provinz ein Pädagogium zu instituierten, in seine Vaterstadt Meinerzhagen zurückgekehrt ist, so hoffte man, dieser würde Lüdenscheid vorzüglich dazu wählen, weil diese Stadt ganz in der Mitte des südlichen Teils der Grafschaft Mark und also keine andere wie sie so bequem dazu ist. Er wählte aber aus Liebe zu seiner Vaterstadt diese, nämlich Meinerzhagen. Dies Städtchen liegt ganz am Ende der Grafschaft Mark hart am Schwarzenburgischen in einer ganz gebirgigen Gegend, und der Magister Bährens wird hier schwerlich reussieren, da Meinerzhagen gar zu entlegen liegt. Ohnehin ist Meinerzhagen eigentlich ein Dorf und kann keine fremden Jünglinge bequem unterbringen, während Lüdenscheid voll gut gebauter Häuser ist, wo 40, 50 und mehr Jünglinge bequeme Quartiere finden könnten, und welches gewiß Bergische und andere Ausländer suchen, während sie Meinerzhagen refutieren werden. Der Magistrat, die Geistlichkeit und Bürgerschaft zu Lüdenscheid sowie die Kaufmannschaft auf dem Kirchspiel machten also noch sich Hoffnung, daß der Bährens⁸⁵⁾ seinen Entschluß ändern würde, und Reflexion auf ein solches Institut in Lüdenscheid. Es wurde demselben vorgetragen, und er hat zu nicht geringer Freude der Stadt und Kirchspiele darin gewilligt. Aber jetzt ist der Rektor im Wege, der keine Hindernisse verabsäumen wird, das er nur ergreife, dies erspriessliche Werk zu vereiteln. Denn man hat dieses gespürt, als man ihn sondieren lassen. Man denkt nicht daran, ihm von seinen Einkünften oder Renten das geringste zu nehmen, und es könnte auch die Sache so eingerichtet werden, daß er bei dem Pädagogio in einer seinen Fähigkeiten angemessenen Aktivität bliebe, und in Ansehung des Ranges würde ihm auch nicht präjudiziert, da der Bährens als Magister solchen ohnehin über ihn hat. Dächte da der Mann räsonnabel, beurteilte er sich mit Bescheidenheit selber, überdächte er, welches moralische Uebel und welcher Schaden daraus

⁸⁵⁾ Den 2. Mai 1786 meldet Bährens dem Minister, daß er ein Buch drucken lasse: „Lehrbuch; die griechischen und lateinischen Klassiker zweckmäßig zu lesen“. Der Subskriptionspreis betrage 9 Gr. „Auf eine große Anzahl Schüler kann ich bauen. Damit die Schule einen Fonds bekomme, habe ich mich mit einigen uneigennütigen Gelehrten verbunden, eine Monatschrift „Der Freund des Menschenglücks“, westfälischen Lesern gewidmet, herauszugeben, deren Ertrag, bloß die Druckkosten abgerechnet, zum Besten armer Schüler verwandt werden soll.“ Im weiteren bittet er um eine Unterstützung, wenigstens ihm Freipost von Halle bis Schwelm zu gewähren. Sonst müßte er seine Bücher verkaufen, um nur nach Hause zu kommen. Vgl. auch das Flugblatt vom 20. März 1786 aus Halle „Nachricht ans Publikum: Anzeige des Lehrbuches, die griechischen und lateinischen Klassiker zweckmäßig zu lesen“. Am 6. Sept. 1786 wurde das Pädagogium in Meinerzhagen eröffnet.

entstehet, daß aus ihm kein Merkur oder Didaktiker geworden ist, so würde er selbst um so mehr mitwirken, daß das Institut zustande käme, da es ihm nicht nur nicht schadet, weil er keine Scholaren hat, sondern die Schule nur eine Schule zu sein scheint, nicht aber ist, er aber bei dem Institut noch angemessene Geschäfte bekommen könnte. Allein dies tut er demohngeachtet ohne höhere Anweisung nicht, sondern wird nur Verwicklung und Weitläufigkeiten zu weben suchen. Meine untertänigste Supplik besteht darin, die Erlaubnis zur Anlegung eines Pädagogii in Lüdenscheid mit Befehl an den Rektor, dabei nicht hinderlich zu sein, demütigt zu erbitten⁸⁶⁾.

73. Inspektor von Steinen an den König.

E. K. M. untertänigst anzutreten zwingt uns die traurige Lage der Witwenkasse unseres luth. Ministerii in der Grafschaft Mark. Das, was anfangs schien, Wohltat für arme verlassene Predigerwitwen und -waisen zu sein, und solches auch ohne Zweifel würde gewesen sein durch Einführung des neuen Berlinischen Gesangbuches, wenn E. K. M. Befehle wären befolgt worden, gereicht jetzt, da seine Einführung von eines jeden Freiheit, und zwar von der Willkür der gemeinen Volksklasse abhängt, zu ihrem gänzlichen Ruin, wenn Derselben königliche Gnade uns nicht rettet. Unser Ministerium, da es vermöge gnädigsten Reskriptes vom 2. Oktober 1780 den Befehl erhielt, das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch wie in den königlich preußischen Landen mit dem Anfange des Jahres 1783 einzuführen, war bereit, da es längst ein verbessertes Gesangbuch gewünscht hatte, diesen Befehl alleruntertänigst zu befolgen. E. K. M. hatten die Gnade, dem Ministerium zum Besten der Predigerwitwen- und -waisenkasse über den Abdruck desselben Berlin, den 14. Nov. 1782, ein Privilegium zu erteilen. Es wurde also im Synodo von den deputatis ministerii beschlossen, eine Auflage von 10 000 und danach eine zweite von 12 000 Exemplaren zu veranstalten, damit es den Gemeinden an den erforderlichen Büchern nicht fehle. Hierzu wurde ein ansehnliches Kapital erfordert, und wurde mir als dem zeitlichen Inspektor und dem Prediger Dahlenkamp zu Hagen als scriba mini-

⁸⁶⁾ Schwerte, den 16. Juni 1793, bittet Bährens um die Predigerstelle in seiner Vaterstadt. „Meine Gesundheit und Kräfte werden durch Nahrungsforgen täglich härter mitgenommen. Mir und den Meinen kann ich bei der äußersten Frugalität nicht das Notwendigste geben. Ich lebe an einem Orte, da man die Arbeiten eines Schulmannes nicht angemessen belohnen kann.“ Seinem Gesuche legt er eine gedruckte Predigt bei: „Das Glück der Bürgertreue. Eine Predigt über Röm. 13, 1—7 am 10. Trinitatissonntage nach der glücklichen Einnahme von Mainz durch die preußischen Truppen der Gemeinde zu Schwerte gehalten“.

sterii vom Synodo aufgetragen, die dazu erforderlichen Gelder zu beschaffen. Wir befolgten diesen Auftrag, und auf unseren Kredit wurden uns die Kapitalien vorgeschossen. Wäre nicht durch einen Apiz in Berlin auch der Prediger Dickershoff in Hagen beseelt worden, den Geist des Aufruhrs in dieser Provinz rege zu machen, so würde die erste Auflage uns in den Stand gesetzt haben, die zweite zu bestreiten. Aber nun empörte sich der Pöbel, störte den öffentlichen Gottesdienst, und nur sehr wenigen Predigern ist es gelungen, das neue Gesangbuch ohne Tumult einzuführen. Kein Prediger wagt es mehr, dieserhalb Versuche zu machen, da er fürchtet, daß der unverständige Haufe des Volks jederzeit gegen ihn triumphiert. Alle Exemplare bleiben liegen, werden mit der Zeit ein Raub der Ratten und Mäuse und kosten uns mehr an Miete, ihnen auf Zimmern eine Freistätt zu verschaffen, als von den den Buchhändlern überlassenen Exemplaren einkommt. Wir sehen also in diesem Menschenalter keine Hoffnung, es einzuführen, wenn E. K. M. nicht zur Aufklärung und Verbesserung in Kirchen und Schulen solches Allerhöchst selbst befehlen.

Wir haben zu dem Verlage dieser beiden Auflagen ein Kapital von 2560 T. verwendet. Der größte Teil davon ist von Fremden geborgt und das übrige aus den Kapitalien der Witwenkasse bestritten worden. Bisher haben wir die Zinsen durch einen jährlichen Ministerialauschlag aus den Kirchenfonds der Gemeinen bestritten, so daß sowohl die jährlichen Zinsen an die Witwen sind verteilt worden, als auch die creditores befriedigt. Aber nun fängt man schon an, dieserhalb uns Schwierigkeiten zu machen, weil die Ministerialauschläge dadurch höher werden, wie sonst gewöhnlich ist, und die fremden creditores, die den schlechten Fortgang der Einführung des Gesangbuches sehen, drängen mich und den Prediger Dahlenkamp, ihnen die vorgeschossenen Gelder wieder zu verschaffen, und drohen, uns gerichtlich zu belangen. Es würde uns aber wehe tun, wenn die Feinde des Gesangbuches auf diese Weise ihre Wünsche befriedigt sähen. E. K. M. Gnade und Hilfe kann allein die Witwenkasse von ihrem gänzlichen Untergange retten. Wir erlauben uns dieserhalb einen alleruntertänigsten Vorschlag zu tun.

In dem Reskript vom 6. November 1780 ist befohlen, daß die Obrigkeiten, Patrone, Magistrate nicht nur überhaupt die Einführung, sondern auch die unentgeltliche Anschaffung des Gesangbuches für die Armen aus den Kirchenfonds und Armenkassen erleichtern sollen. Wenn nun E. K. M. geruhen wollten, an eine hohe Landesregierung zu reskribieren, daß unter die Gemeinen unseres Ministerii, deren an die 80 sind, nach dem Fuß unserer Ministerialauschläge, da auf das Verhältnis ihrer Größe Rücksicht genommen wird, das Kapital verteilt werde und solchen nach der Summe ihres Kapitals von der Witwenkasse so viele Gesangbücher geliefert werden müßten, die als Lese-

bücher in den Schulen zu gebrauchen und von den Predigern unter die Armen zu verteilen wären, so würde das Kapital nicht allein wieder herbeigeschafft werden, sondern auch die Bekanntmachung des Gesangbuches ungemein befördert werden. Bei den kleineren Gemeinden, wo etwa kein Kirchenfonds oder Armenmittel sind, müßte den Predigern frei gelassen werden, ihren Anteil bei den Gemeindegliedern zu kollektieren. Bis diese Sache aber in Ordnung gebracht wäre, müßte dem Ministerio ferner erlaubt sein, wie bisher die jährlichen Zinsen auf die Gemeinden zu repartieren, damit sowohl die Witwen und Waisen, als auch die übrigen creditores befriedigt würden. Wollte E. K. M. zur Erhaltung der Witwenkasse geruhen, meinen Vorschlag zu genehmigen, so würden wir nicht ermangeln, einer löblichen Landesregierung den ganzen Etat vorzulegen und auch den Plan der Verteilung zur Genehmigung einzusenden. Frömern, den 20. Februar 1788⁸⁷).

74. Generalsynode an den König.

E. K. M. alleruntertänigste Knechte, die zur Generalsynode der reformierten Gemeinden in den vier vereinigten Ländern Cleve, Jülich, Berg und Mark deputierten Prediger und Aelteste, finden sich gedrungen, E. K. M. die alleruntertänigste Vorstellung und Anzeige zu tun, wie daß die ev.-reformierten Prediger mit ihren Präsidibus und Inspektoren des clevischen und märkischen Landes nach der allergnädigst bestätigten Kirchenordnung von mehr als 200 Jahre her das Recht gehabt, die zum Predigtamt neuermählten Kandidaten peremptorie zu examinieren. Es ist aber vor etwa zwölf Jahren von der hochpreislichen Cleve-Märkischen Landesregierung die Verordnung gemacht worden, daß dergleichen Examina jederzeit in der Stadt Cleve vor dem aus dem Hoheitsfenat und den beiden clevischen Stadtpredigern bestehenden consilio ecclesiastico von Predigern, die dazu von besagter Regierung ernannt worden, mit Zuziehung der praesidium synodorum und der Klassen, worin die Synoden eingeteilt sind, geschehen sollten, und dies aus der Ursache, weil sich je zuweilen dem Vorgeben nach untüchtige Subjekte unter Begünstigung der Freundschaft und des Mitleidens der Examinatoren ins Predigtamt eingeschlichen haben sollen⁸⁸).

Wann sich nun schon zeitliche praesides und Inspektoren wie auch zeitliche Prediger der cleve-märkischen Synoden nicht bewußt sind, sich solcher strafbaren Handlungen vorsätzlich schuldig gemacht zu haben, sie auch davon noch nie durch Beweise überführt worden, so wollen sie doch nicht in Abrede stellen, daß nie in solcher Sache habe

⁸⁷) Berlin, den 28. Febr. 1788 wird die Regierung zum Bericht über das Gesuch des Inspektors aufgefordert.

⁸⁸) Vgl. Rother, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 435.

können gefehlt werden. Sie wissen, daß sie Menschen sind, die sowohl in ihrem theologischen Fach, als auch andere in dem ihrigen fehlen können. Doch können sie nicht umhin, alleruntertänigst zu bemerken, daß wenn sich auch hier und dort ein Prediger sollte finden lassen, der seinem Amte schlecht vorsteht, doch davor dessen ehemalige Examinatoren nicht immer Schuld sind, indem es leider oft geschieht, daß junge Leute, die, da sie von Universitäten kommen, in dem Examen wirklich wohl bestanden, hernach, wenn sie ein Amt erhalten, das theologische Studium vernachlässigen und durch Trägheit oder Beschäftigung mit fremden Dingen das wieder vergessen, was sie gelernt hatten, oder doch den nötigen Fleiß in Ausarbeitung ihrer Predigten und in Beobachtung ihrer Amtspflichten nicht anwenden, den sie dazu anwenden sollten.

Es kann daher aus solcher Leute Betragen, die um ihr eigenes Seelenheil nicht bekümmert sind, die weder die Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Seelen, noch auch die schwere Rechenschaft, so von ihnen wird gefordert werden, beherzigen, die nur fleischliche Gemächlichkeit, nicht aber die Ausbreitung des Reiches Jesu Christi, des Sohnes Gottes, suchen, eben nicht geschlossen werden, daß ihre Examinatoren, die keine Herzenskündiger waren, bei ihrem Examen aus Freundschaft und Mitleiden durch die Finger gesehen und sie gewissenlos ins Predigtamt gelassen hätten.

E. R. M. sehen auch allergnädigst von selbst ein, wie daß das in der Stadt Cleve zu haltende Examen des Hin- und Herreisens halben, sonderlich auch in Winterszeiten mit so vielen Beschwerden verknüpft ist, indem nicht nur die Prediger und Präsidens, die zum Examinieren des Neuwählten nach Cleve gefordert werden, oft aus den entlegensten Gegenden dieser Provinzen eine Reise von 20—30 Stunden Wegs antreten und ihre Gemeinden solange verlassen müssen, sondern auch dadurch den geringen und armen Gemeinden oder aber dem neugewählten Prediger, dessen Glücksumstände doch manchmal die besten nicht sind, große Unkosten verursacht werden.

E. R. M. werden daher alleruntertänigst gebeten, den Praesidibus und Inspektoren mit Zuziehung der Prediger ihrer Klassen der cleve-märkischen Synoden ihr altes Recht, so sich auf die allergnädigst bestätigte Kirchenordnung dieser Länder und auf alte Billigkeit gründet, wiederum allergnädigst angeheißen zu lassen, nämlich die neuermählten Prediger in ihren Klassen, ohne nach Cleve reisen zu dürfen, peremptorie examinieren zu mögen und mit ihnen befindenden Umständen nach zu verfahren. Dagegen versichern diese Synoden und Klassen jederzeit wie in ihren anderen Amtspflichten also auch bei den vorkommenden Examinibus in Erwartung des Beistandes Gottes und seines guten Geistes sich so, wie es die Wichtigkeit dieses Geschäfts erfordert, schuldigster Maßen betragen zu wollen.

Die ev.-reformierten Prediger zweifeln an der allergnädigsten Erhörung ihrer Bitte, die sie auch schon unter dem 15. Dezember vorigen Jahres an E. K. M. alleruntertänigst gelangen lassen und die jetzt nochmals an E. K. M. durch zeitlichen Präsiden synodi generalis der vereinigten Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark ergehen zu lassen sich erkühnen, um so viel weniger, als den ev.-lutherischen Inspektoren und Predigern im Clevischen und Märkischen die Freiheit belassen worden, ihre neuermählten Prediger in ihren Klassen zu examinieren, ohne gehalten zu sein, mit diesen die beschwerliche Reise nach der Stadt Cleve anzutreten, vertrauen daher, E. K. M. werden geruhen, diese ihre alleruntertänigste Bitte zu gewähren.

Gott segne indessen E. K. M. allerdurchlauchtigste Person, ganzes hohes königliches Haus und allerhöchst Deröselben Regierung . . . E. K. M. alleruntertänigste gehorsamste Knechte, die zur Generalsynode des Cleve-Jülich-Berg-Märkischen Landes deputierte Prediger und Älteste und in deren Namen Dionysius Eikel, Prediger bei der reformierten Gemeinde zu Elberfeld, synodi generalis zeitlicher praeses.

75. Wahlzeugnis.

Da wir Unterzeichnete gestern von der Synode bevollmächtigt worden, die Kandidaten, die das Zeugnis unseres Ministerii von ihrer Wahlfähigkeit verlangten, zu prüfen, so erschien unter anderen der Herr Wilhelm Arnold Otto Rollmann aus Unna. Nach dem vorgelegten Tauffchein ist er den 2. April 1772 in Unna getauft worden. Seine Universitätszeugnisse rühmen, daß er drei Jahre lang mit allem Fleiße und bei einer guten Aufführung in Halle studiert habe. Bei der angestellten Prüfung seiner Kenntnisse haben wir seine Einsicht und Geschicklichkeit bewundert und geben ihm daher mit Freuden hiermit das Zeugnis der Wahlfähigkeit und erwarten zuversichtlich, daß er für die christliche Kirche vielen Nutzen stiften werde. Hagen, den 20. Juli 1797. Johann Friedrich Dahlenkamp⁸⁹⁾, jeziger Inspektor. J. A. Meurer, subd. et deput. classis Altenanae. Fr. Glaser, deputatus classis Blankensteinensis. Ehr Gott Friedr. Guilhelmus Baehrens, deput. classis Luna-Hoerdensis.

76. Wahlfähigkeitszeugnis.

Der Herr Kandidatus theologiae August Christian Kauschenbusch, der nach dem beigebrachten Kirchenzeugnisse den 27. Mai 1774 zu Bünde in der Grafschaft Ravensberg geboren ist und der uns von seinem Fleiße auf Schulen und Akademien und von seinem gestifteten Betragen die rühmlichsten Zeugnisse eingeliefert hat, stellte sich heute vor uns, den vom lutherischen Ministerio in der Grafschaft Mark zur

⁸⁹⁾ Nachfolger des Inspektors von Steinen.

Prüfung der Kandidaten deputierten Predigern und verlangte von uns examiniert zu werden und das Zeugnis der Wahlfähigkeit zu erhalten. Wir prüften ihn genau und umständlich nach der uns übergebenen Instruktion. Dieser junge Mann machte uns allen sehr viele Freude. In allen, allen Stücken hat er es für seine Jahre sehr, sehr weit gebracht, und wir müssen ihm das Zeugnis geben und geben es ihm aus vielem Vergnügen, daß er vorzüglich gut bestanden. Wir erklären ihn also nach dem uns zustehenden Rechte für alle Gemeinden unseres Ministeriums für wahlfähig und empfehlen ihn recht sehr denen, die einen geschickten und würdigen Prediger suchen. Wir haben alle Hoffnung, er werde in dem Fleiße und in dem vorsichtigen Betragen, so er bisher so rühmlich bewiesen, fortfahren, und wünschen ihm dazu Gesundheit und Kräfte. Hagen in synodo, den 3. Juli 1800. Dahlenkamp, Prediger in Hagen und abgehender Inspektor. Stumpf, Prediger in Langendreer. Müller, Prediger in Elsey. Spizbart, Prediger in Schwelm. Schmieding, Prediger in Witten.

77. Wahlempfehlung.

Der candidatus theologiae Joh. Peter Becker aus Meinerzhagen, der mit den rühmlichsten akademischen und Synodalzeugnissen der beiden Ministerien der Grafschaft Mark und des Herzogtums Berg versehen ist, entspricht in seiner talentvollen Geschicklichkeit den Wünschen aller, die Verdienste schätzen und befördern können. Dieser junge Mann wurde auch gleich nach vollendeter akademischer Laufbahn gesucht. Verschiedene Gemeinen in der Grafschaft Mark, als in Lünen, Breckerfeld, Meinerzhagen, Witten setzten ihn als ein würdiges Subjekt in ihre Predigerwahlen, nachdem er die Dispensation ab aetate canonica in Rücksicht seiner anerkannten Geschicklichkeit bereits im Jahre 1794 von J. R. M., dem Könige von Preußen, bei Gelegenheit einer damals vakanten Predigerstelle in Meinerzhagen erhalten hatte. Allein die bei Predigerwahlen gewöhnlich eintretenden zufälligen Umstände, wenn besonders die Wahl in der Macht des gemeinen Mannes steht, der insgemein im Tumulte seiner Vorurteile und Leidenschaften handelt, verdrängten ihn, wenn er oft dem Ziele seines Glücks nahe war, und er mußte das Opfer der nicht seltenen Unvollkommenheiten bei Predigerwahlen werden. Der Gebildete und hell Denkende bemitleidete ihn wegen des Mißgeschicks, er aber ermüdete nicht, durch pädagogischen Unterricht hin und wieder in angesehenen Häusern der Grafschaft Mark zur edlen Bildung der Jugend stark fortzuwirken. Der gute gegründete Ruf, der überall vor ihm herzog, bewog mich, diesen jungen Mann zu meinem Assistenten als Kandidat und Kollaborator bei hiesiger ansehnlicher Gemeinde zu wählen. Seit fünf Jahren hat er hier in diesem Fach in allen Geschäften, die ich ihm als einem noch nicht ordinierten Kandidaten als Predigen, Katechisieren, Krankenbesuchen usw. auftragen konnte,

zu meiner und der ganzen Gemeinde völliger Zufriedenheit in einem edlen Diensteifer mit Ruhm unter vielem Segen gearbeitet. Und da sein biederer Charakter und seine sittlich gute Aufführung ihm das ganze Zutrauen unter uns erworben, auch seine pädagogischen vorzüglichen Kenntnisse besonders in der lateinischen, französischen, englischen und spanischen Sprache bald bemerkt worden, so haben ihm die angesehensten Häuser in meiner Gemeinde ihre Kinder zum Unterricht übergeben, die auch mit ihren Kenntnissen von ihm und seinem rastlosen Fleiße zum besten Wohlgefallen der Eltern das lauteste Zeugnis geben. Für einige Zeit hat er auch eine literarische Gesellschaft für junge Kaufleute eröffnet, in welcher er Direktor ist, in welcher Gesellschaft er die beifallswürdigsten Abhandlungen über verschiedene Gegenstände in allen Fächern der Wissenschaften vorgelesen hat, welche er Männern von Einsicht vorzulegen kein Bedenken tragen darf, wenn er dazu sollte aufgefordert werden.

Er hat also unter uns eine gute und rühmliche Lage. So sehr er aber auch diese nicht verkennt und ich und meine Gemeinde in dieser Hinsicht zufrieden sind, so ist doch eigentlich das Ziel seines Strebens eine Predigerstelle. Auch in unserem Herzogtum Berg ist er schon an der Schwelle derselben gewesen, da er in der ansehnlichen Gemeinde zu Dabringhausen als Wahlsubjekt mit denotiniert worden. Aber das Los fiel ihm nicht, und er mußte sich also bisher mit dem Schicksal vieler junger Männer trösten, die bei den so oft einseitig ausfallenden Predigerwahlen mit aller ihrer Geschicklichkeit über des Volkes Stimme nicht siegen können, besonders wenn wie oft der Fall eintritt, daß Landeskinder vorgezogen werden. Ich würde die Verdienste junger Männer übersehen und das edle Gefühl zu ihrer Beförderung unterdrücken, wenn ich diesem Kandidaten Becker nicht auf alle Weise behilflich sein sollte und seinen Wunsch zu einer Predigerstelle, der ihn stets begleitet und in seinen dazu geeigneten Fähigkeiten ruht, denen nicht vorlegen wollte, die Macht und Gelegenheit haben, einen solchen jungen Mann zu befördern⁹⁰). Zu dieser Absicht habe ihm gegenwärtiges Zeugnis nach meinem gewissenhaften Pflichtgefühl erteilen und hohen Gönnern und Behörden edler Verdienste bestens empfehlen, zugleich mit unserem gewöhnlichen Ministerialsiegel beurkunden wollen, daß er einer der geschicktesten Kandidaten im Herzogtum Berg ist. Gegeben Remscheid, den 1. Juni 1802, Bunge, Inspektor der luth. Synode im Unterherzogtum Berg.

78. Pfarrer Wetterkamp an den Minister von Massow.

Erw. Exc. erlauben gnädigst, daß ich Höchstderselben folgendes vorzutragen darf. Ich bin beinahe 15 Jahre Prediger in Schlüsselburg ge-

⁹⁰) Am 25. Febr. 1803 dankt Becker dem Könige für die ihm am 11. Nov. 1802 übertragene Stadtpfarre in Lüdenscheid.

wesen, welche Stelle damals nur 200 T. eintrug, womit ich mich mit meiner Frau und sechs Kindern kümmerlich ernähren mußte. Ohnerachtet das hochpreisliche Oberkonsistorium vier huldreiche Befehle ergehen lassen, daß ich unter allen Predigern zuerst befördert werden sollte, so blieben diese doch ohne Wirkung, weil zur Zeit alle Stellen durch Kabinettsorder besetzt wurden. Demnach entgingen mir durch Kabinettsorder zwei einträgliche Stellen, die der hochselige Staatsminister Freiherr von Zedlitz schon für mich bestimmt hatte. Endlich bekam ich 1788 die Pfarre zu Steinhagen, deren Einkünfte und Beschaffenheit mir ganz unbekannt waren. Bei meinem Einzuge fand ich nicht nur den gesamten Grund in dem elendesten Zustande, sondern die Pfarre daselbst durch Vererbpachtung der meisten und besten Ländereien bis zur geringsten herabgesunken. Dabei erlebte ich Mißwachs und Hagelschlag. Bei aller meiner Sparsamkeit und guten ökonomischen Kenntnissen habe ich demnach nichts ersparen können. Ich hielt deswegen schon vor mehreren Jahren um die vakante Stelle in Hausberge an und hat die hochfürstliche Abtei zu Herford, die wechselweise mit S. K. Maj. Steinhagen zu besetzen hat, mein Gesuch in Berlin zu unterstützen. Die Stelle war aber schon vergeben. In diesem Kriege habe ich unter allen Predigern beider Provinzen allein außerordentlich gelitten, weil das Pfarrhaus dicht an der Poststraße nach Münster und von allen Häusern abgelegen liegt. Außer unaufhörlichen Beängstigungen wurde ich an einem Tage zweimal geplündert, man legte mir mehr Soldaten ins Quartier als anderen. Der hiesige Beamte erpreßte von mir 50 T. Kontribution unter vier Tagen. Den fünften Tag sollte ein Gendarm zur Exekution kommen. Nur einige sehr reiche Prediger gaben freiwillig 40 oder 30 T. zum Besten ihrer Gemeinden, davon sie auch die Hälfte wieder zurück erhalten. Jetzt sollte ich wieder zum Landarmenhause 17 T. 12 Gr. geben, alles ohne Proportion, weil meine Stelle nur 400 T. einträgt. Andere Untertanen, die über 50 000 T. sind, geben nur 10 T. Zu diesem allem kommen noch einige Angriffe der Diebe, die noch glücklich vereitelt worden, muß aber alle Nächte wachen lassen. Diese meine traurige Lage hat mich genötigt, mich zu der einträglichen vakanten Stelle in Borgholzhausen zu melden. Ew. Exc. bitte ich daher untertänigst, bei Besetzung dieser Stelle auf mich besonders huldreich zu reflektieren. Hochdero Gnade werde ich Zeit meines Lebens mit dem dankbarsten Herzen erkennen. Ich bin zwar schon alt, aber ich bin vollkommen gesund, empfinde noch keine einzige Schwäche des Alters, bin allen Geschäften gewachsen und kann in einer besseren Gemeinde noch weit brauchbarer werden. Unter allen Predigern der beiden Provinzen war ich der erste, der die Inokulation mit dem glücklichsten Erfolge in Gang brachte. In tiefster Ehrfurcht habe ich die Ehre zu sein

Ew. Exc. untertänigster Diener Wetterkampff.

Steinhagen, den 29. Julius 1807.